

Stenographisches Protokoll

22. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 18. Dezember 1956

Tagesordnung

1. 2. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz
2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
3. Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe
4. 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz
5. Apothekengesetznovelle 1956
6. Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien
7. Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes
8. Vorübergehende Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes
9. Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken
10. Abänderung des Währungsschutzgesetzes
11. Änderung auf dem Gebiete der Einkommensteuer
12. Krankenanstaltengesetz

Inhalt

Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdus zum Abschluß der Budgetberatungen und zum Jahresschluß (S. 1028)

Personalien

Krankmeldungen (S. 958)
Entschuldigungen (S. 958)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortung 31 (S. 958)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (74 d. B.): 2. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (155 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 959)
Redner: Koplénig (S. 960), Dr. Pfeifer (S. 960), Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 962) und Kostroun (S. 965)

Annahme des Gesetzentwurfes, womit das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz geändert wird (S. 967)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (150 d. B.): Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, und über den Antrag (24/A) der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Genossen: Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (162 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 967)

Redner: Kandutsch (S. 968), Honner (S. 972), Wilhelmine Moik (S. 974), Vollmann (S. 977), Hillegeist (S. 980), Dr. Pfeifer (S. 989), Hatmannsdorfer (S. 990) und Machunze (S. 992)

Ausschußentschließung, betreffend innerösterreichische Ergänzung des Zweiten Sozialversicherungsabkommens mit Deutschland (S. 968) — Annahme (S. 994)

Annahme der Novelle zum ASVG. (S. 994)
Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (120 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (160 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (134 d. B.): 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (161 d. B.)

Berichterstatter: Olah (S. 995 und S. 999)

Redner: Koplénig (S. 997)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 999)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (151 d. B.): Apothekengesetznovelle 1956 (165 d. B.)

Berichterstatter: Hillegeist (S. 999)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 999)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (113 d. B.): Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien (159 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 1000)
Genehmigung (S. 1000)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (163 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 1000)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1000)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (166 d. B.): Vorübergehende Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (167 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmayr (S. 1001)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1001)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1003)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (26/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann und Genossen: Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken (156 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (27/A) der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Maleta und Genossen: Abänderung des Währungsschutzgesetzes (157 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1004 und S. 1016)
 Redner: Ernst Fischer (S. 1005), Glaser (S. 1007) und Kandutsch (S. 1011)
 Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1017)
 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (25/A) der Abgeordneten Hillegeist, Altenburger und Genossen: Änderung auf dem Gebiete der Einkommensteuer (158 d. B.)
 Berichterstatter: Hillegeist (S. 1017)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1017)
 Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Krankenanstaltengesetz (164 d. B.)
 Berichterstatter: Singer (S. 1018)
 Redner: Honner (S. 1021), Horr (S. 1024) und Dengler (S. 1027)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1028)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Marchner, Dr. Migsch, Stampfer, Exler und Genossen an den Bundesminister für

Justiz, betreffend die Vorkommnisse im steirischen Justizwesen (55/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Bau der Felbertauern-Straße (56/J)

Sebinger, Wührer, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Trinkwasserversorgung im Bezirk Braunau am Inn (57/J)

Czettel, Horr, Horn und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die widmungswidrige Verwendung von gesammelten Arbeitergeldern durch die kommunistischen Betriebsräte der Rax-Werke Wiener Neustadt (58/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Kysela und Genossen (31/A. B. zu 37/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Dr. Gorbach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Ing. Kortschak und Helmer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Tončić, Czernetz, Pölzer, Rosenberger und Roithner.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 37 der Abgeordneten Kysela und Genossen an den Bundesminister für Finanzen und an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Erhöhung der Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, ist den Antragstellern übermittelt worden.

Um Punkt 8 der heutigen Tagesordnung in Behandlung ziehen zu können, ist es notwendig, von der 24 stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen. Dieser Punkt behandelt ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes abgeändert werden (166 der Beilagen).

Ich schlage daher gemäß § 38 lit. E der Geschäftsordnung vor, von der 24 stündigen Auflagefrist des diesbezüglichen Ausschlußberichtes Abstand zu nehmen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben,

sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit fest. Der Vorschlag ist angenommen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugegangen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 3 und 4 — es sind dies die Novelle zum Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe und die 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz —,

2. über die Punkte 9 und 10 — es sind dies die Anträge 26/A und 27/A, betreffend ein Bundesgesetz über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, und ein Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz abgeändert wird.

Wenn diesem Vorschlag zugestimmt wird, wird zuerst jeweils der Berichterstatter seinen Bericht geben, sodann wird die Debatte in beiden Fällen unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (74 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz) (155 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesgesetz,

womit das Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich Ihnen über seine eingehenden Beratungen über die 2. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zu berichten.

Mit dem Familienlastenausgleichsgesetz wurde die Einrichtung von laufenden Beihilfen für Kinder auf die selbständig Erwerbstätigen ausgedehnt, wurden die Beihilfen nach der Zahl der Kinder gestaffelt und den Unselbständigen ein Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe gewährt. Allerdings war es zunächst nicht möglich, den Selbständigen auch für das erste Kind die Familienbeihilfe zu gewähren.

Die 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz konnte einigen der vielfachen Wünsche auf dem Gebiete der Familienförderung Rechnung tragen, indem sie die Gewährung einer Familienbeihilfe auch für das erste Kind der Selbständigen brachte. Diese Familienbeihilfe beträgt derzeit jedoch nur monatlich 50 S und blieb sohin um monatlich 55 S hinter der Kinderbeihilfe der Unselbständigen für das erste Kind von monatlich 105 S zurück.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der unter anderem die Erhöhung der Familienbeihilfe für das erste Kind der selbständig Erwerbstätigen um monatlich 55 S auf monatlich 105 S vorsieht, wird ein entscheidender Schritt auf familienpolitischem Gebiet unternommen, indem die bisherige Betragsdifferenz zwischen den Beihilfen für das erste Kind der Selbständigen und der Unselbständigen in Wegfall kommt. Darüber hinaus soll die Beihilfe für das vierte Kind der Selbständigen und Unselbständigen gleichmäßig um monatlich 25 S erhöht werden. Zusage dieser Erhöhung würde sich folgende Staffelung ergeben: für das erste Kind monatlich 105 S, für das zweite Kind monatlich 125 S, für das dritte Kind monatlich 150 S, für das vierte Kind monatlich 175 S, für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je 200 S.

Die Erhöhung der Familienbeihilfen für das erste Kind der Selbständigen von monatlich 50 S auf monatlich 105 S bedingt auch die in Artikel I Z. 5 und 7 festgehaltenen Gesetzesänderungen.

Da auch im Jahre 1957 mit erhöhten Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu rechnen ist, werden aller Voraussicht nach die Mittel für die vorgeschlagenen Verbesserungen zur Verfügung stehen. Die günstige Entwicklung der Gebarung dieses Fonds geht im wesentlichen auf den ihm

zufließenden Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe zurück, der durch den 6prozentigen Beitrag der Dienstgeber gespeist wird.

Die Novelle wird außerdem eine weitgehende Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beihilfengesetzgebung mit sich bringen und bedeutet somit auf diesem Gebiet auch einen Schritt zur Vereinfachung der Verwaltung.

Zusammenfassend soll noch festgehalten werden, daß einer Erhöhung des Jahresaufwandes an Familienbeihilfe von 167 Millionen Schilling ein im Bundesvoranschlag für das Jahr 1957 ausgewiesener Überschuß des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von 168,2 Millionen Schilling gegenübersteht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat durch einen Unterausschuß die Vorlage eingehend beraten lassen. Der Unterausschuß ist zu der Auffassung gelangt, der sich auch der Finanz- und Budgetausschuß angeschlossen hat, daß eine Härte zu beseitigen sei, wonach nämlich der Anspruch auf Familienbeihilfe, Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe für ein bresthaftes Kind dann nicht mehr gegeben wird, wenn das Kind selbst Einkünfte, sei es auch nur in geringfügigem Ausmaß, bezieht. Nach der vorgeschlagenen Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes soll nunmehr der Anspruch auf laufende Beihilfen für bresthafte Kinder so wie der Beihilfensanspruch für andere Kinder erst dann wegfallen, wenn das Kind Einkünfte in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht. Der hiedurch anfallende Mehraufwand fällt nach keiner Richtung ins Gewicht. Um Meinungsverschiedenheiten, die da und dort mit Anspruchswerbern mit bresthaften Kindern aufgetreten sind, auszuschließen, hat der Finanz- und Budgetausschuß vorgeschlagen, die Wertgrenze für den Wegfall des Anspruches mit 120.000 S Vermögen nach dem Vermögenssteuergesetz 1954 festzulegen. Im bisherigen Wortlaut hieß es „erhebliches Vermögen“. Dieser etwas unklare Begriff führte zu verschiedenen Reklamationen.

Außerdem hielt es der Finanzausschuß für zweckmäßig, um jeden Zweifel auszuschalten, daß es sich beim Beitrag des Dienstgebers zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen um eine Abgabe handelt, dies ausdrücklich festzustellen.

Dem Bericht ist die vom Ausschuß beschlossene Fassung der Regierungsvorlage angeschlossen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen und hernach dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Bisher sind nur Prøredner gemeldet. Ich erteile dem ersten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abgeordneten Koplenig, das Wort.

Abgeordneter Koplenig: Hohes Haus! Die Gesetze, die mit der Kinderbeihilfe verbunden sind, haben im Nationalrat bisher stets die einstimmige Annahme gefunden, und das ist auch nicht verwunderlich, denn kein Abgeordneter könnte es rechtfertigen, wenn er dagegen stimmen würde, eine Kinderbeihilfe zu gewähren, selbst wenn diese Beihilfe noch so klein ist. Dabei stehen wir auf dem Standpunkt, daß man zwischen den Kindern keinen Unterschied danach machen soll, ob ihre Eltern Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende oder Bauern sind. Es erscheint uns daher richtig, daß die Kinderbeihilfe jetzt für Selbständige und Unselbständige in der gleichen Höhe festgesetzt wird.

Außerdem ist im vorliegenden Gesetzentwurf Klarheit für die schwierigen Fälle geschaffen worden, in denen die Kinderbeihilfe für ein mit Gebrechen behaftetes Kind auch über das Kindesalter hinaus gezahlt wird.

Ich glaube aber, daß man die Beratung über dieses Gesetz nicht vorübergehen lassen soll, ohne sich darüber Gedanken zu machen, wie die Pflichten des Staates gegenüber den Kindern auch weiterhin und wirklich voll und ganz erfüllt werden sollen.

Es ist für niemanden ein Geheimnis, daß die Kinderbeihilfe von 105 S für das erste Kind nur eine bescheidene Zuwendung darstellt und daß auch der Steuernachlaß für das erste Kind keineswegs den Aufwand ausgleicht, den ein Ehepaar dadurch hat, daß es ein Kind erhält.

Das alte Sprichwort: Je größer die Kinder, desto größer die Sorgen!, gilt insbesondere dann, wenn die Schulpflicht beginnt und ein größerer jährlicher Aufwand notwendig ist, um die Kinder für die Schule auszurüsten. Es erscheint uns deshalb wünschenswert und müßte finanziell möglich sein, eine 13. Kinderbeihilfe im Jahr einzuführen, die im Herbst ausgezahlt werden müßte, um den Eltern die Tragung der zusätzlichen Kosten für den Schulbesuch und auch für die Winterausrüstung der Vorschulpflichtigen zu erleichtern.

Es ist auch für niemanden ein Geheimnis, daß die Kinderbeihilfe in der gegenwärtigen Höhe zu einer Zeit festgesetzt wurde, als die Preise noch wesentlich niedriger waren. Aus diesem Grund scheint uns die Forderung berechtigt, die auch von sozialistischen Frauen

erhoben wurde, die Kinderbeihilfe um 10 S monatlich auf 115 S für das erste Kind zu erhöhen.

Die Kinderbeihilfe ist heute schon zu einer Einrichtung geworden, die sich bewährt hat. Es wäre aber ein schwerer Irrtum, zu glauben, daß sich die Erfüllung der Pflichten des Staates gegenüber der künftigen Generation und insbesondere gegenüber den Eltern, die die Kinder aufziehen, auf die Gewährung der Kinderbeihilfe beschränken kann. Niemand kann bestreiten, daß wir noch immer eine große Schuld gegenüber den Frauen und Müttern haben. Von dieser Tribüne sind schon manche gute Worte über die Geburtenbeihilfe und die Ehestandsdarlehen, über alle Wege der materiellen Erleichterung der Familiengründung gesprochen worden. Kann man mit gutem Gewissen behaupten, daß all das nicht durchführbar ist, daß Österreich nicht imstande ist, die Mittel für Darlehen an junge Ehepaare aufzubringen und einen entsprechenden Geburtenzuschuß zu gewähren? Ich glaube nicht, daß man das behaupten kann.

Wir beschließen jetzt eine einheitliche Kinderbeihilfe für Selbständige und Unselbständige. Ich glaube, daß dieser Schritt mit einer öffentlichen Bekundung verbunden sein soll, daß der Nationalrat mit der Angleichung der Kinderbeihilfe seine Aufgaben auf dem Gebiete der Familienpolitik keineswegs als erfüllt ansieht, sondern daß es jetzt an der Zeit ist, alles vorzubereiten, um weitere, noch wirksamere Maßnahmen für unsere Kinder zu treffen. Niemand ist der Auffassung, daß der Staat den Eltern alle Sorgen für ihre Kinder abnehmen soll, aber jeder von uns weiß: Es bleiben noch genug Sorgen für die Eltern, auch wenn der Staat alle seine materiellen Verpflichtungen gegenüber den Kindern voll und ganz erfüllt.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Der Monat Dezember hat sich als familienpolitisch fruchtbarer Monat erwiesen. Am 16. Dezember 1949 wurde das Kinderbeihilfengesetz, das das Ernährungsbeihilfengesetz abgelöst hat, und fünf Jahre später, am 15. Dezember 1954, das Familienlastenausgleichsgesetz beschlossen. Dieses hat das Beihilfensystem auf die Kinder der selbständig Erwerbstätigen ausgedehnt, eine Forderung, die wir, die freiheitlichen Abgeordneten, von Anfang an vertreten haben. (*Ruf bei der ÖVP: Was nicht?*) Damals, vor zwei Jahren, habe ich namens meiner Fraktion zwar den erzielten Fortschritt begrüßt, aber dennoch das Familienlastenausgleichsgesetz ab-

gelehnt, ja ablehnen müssen, weil es das erste Kind der Selbständigen von der Beihilfe ausschloß und also gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz und damit gegen die Verfassung, aber auch gegen die Gerechtigkeit verstieß. Wir waren uns hiebei der Zustimmung weiter Bevölkerungskreise bewußt.

Es ist nun einmal die Aufgabe der Opposition, Ungerechtigkeiten und Verfassungswidrigkeiten (*Zwischenruf des Abg. Dengler*), Herr Abgeordneter Dengler, aufzuzeigen und konsequent zu bekämpfen. (*Abg. Altenburger: Wenn Sie das nur immer getan hätten!*) Das können Sie sich selber sagen! Hätten auch wir, die demokratische Opposition, das Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom Dezember 1954 von Anfang an gutgeheißen und angenommen, wäre es vielleicht unverändert geblieben. (*Zwischenrufe.*) So aber vertraten wir von Anfang an den demokratischen Grundsatz der gleichen Behandlung aller Kinder aller Berufsstände und der gleichen Beitragsleistung aller Berufsstände für diesen Zweck. (*Abg. Mitterer: Er beliebt zu scherzen!*)

Es ist immerhin dann die Wandlung gekommen. Am 1. März dieses Jahres, als der Nationalrat auf Initiative der Regierungsparteien seine vorzeitige Auflösung beschloß, beschloß er am selben Tage knapp zuvor noch die 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, durch welche dem ersten Kind der Selbständigen eine Beihilfe von 50 S monatlich mit dem Bemerken zugestanden wurde, daß dies die erste Etappe der Gleichstellung sei. (*Abg. Ferdinanda Flossmann: Das war nicht Ihr Antrag!*) Aus diesem Grunde haben wir damals zugestimmt. Jedenfalls wollte man mit der großen Ungleichheit doch noch vor den Wahlen brechen und sie beseitigen.

Wir haben auch stets gefordert, daß Überschüsse des Kinderbeihilfenfonds zunächst zur Herstellung der vollständigen Gleichberechtigung verwendet werden müssen, bevor sonstige Verbesserungen vorgenommen werden. (*Abg. Dengler: Die Wähler waren so undankbar und haben Sie dann nicht gewählt!*) Dieser Forderung kommt die heutige Novelle insoweit nach, als nun endlich das erste Kind der Selbständigen und der Unselbständigen eine gleich hohe Beihilfe, nämlich 105 S monatlich, bekommt. Überdies war es möglich, am 1. März die Beihilfe für das zweite Kind um 20 S und diesmal die Beihilfe für das vierte Kind um 25 S zu erhöhen, sodaß jetzt die Beihilfen vom ersten bis zum fünften Kind progressiv gestaffelt sind.

Wir können also diesmal leichten und freudigen Herzens der erzielten Gleichstellung und Verbesserung zustimmen, müssen aber der Vollständigkeit halber hinzufügen, daß die Gleichstellung der Kinder der Selbständigen

mit jenen der Unselbständigen noch immer nicht voll erreicht ist, denn die Kinder der Unselbständigen bekommen die Beihilfe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Kinder der Selbständigen aber grundsätzlich nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Wir müssen daher die Forderung, die wir seinerzeit schon ausgesprochen haben, aufrechterhalten, daß auch diese durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der selbständig erwerbstätigen Familienväter bei der nächsten Novellierung beseitigt wird.

Wenn endlich alle materiellen Ungleichheiten beseitigt sein werden, wird es überhaupt nicht mehr zu vertreten sein, zwei Gesetze, das Kinderbeihilfengesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz, und zwei selbständige Ausgleichsfonds, den Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, nebeneinander bestehen zu lassen, sondern man wird dazu übergehen müssen, ein einheitliches Gesetz und einen einzigen Ausgleichsfonds für alle Familien des ganzen Volkes zu schaffen. Nur dies entspricht dem Gedanken der Volksgemeinschaft, während der derzeit bestehende Dualismus einen unzeitgemäßen Klassengeist verrät, der überwunden werden muß. Betont doch selbst die SPÖ in jüngerer Zeit, daß sie keine Klassenpartei, sondern eine Volkspartei sei. Dann müßte sie dies unter Beweis stellen und einem einheitlichen Ausgleichsfonds zustimmen.

Auch unsere weitere Forderung nach einem gleichmäßigen Lastenausgleich innerhalb des ganzen Volkes bleibt aufrecht. Das heißt aber, daß die vor zwei Jahren eingeführten Sonderbeiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die sie in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer zu entrichten haben, zu entfallen hätten. Vielmehr hätten alle Berufsstände gleich hohe Beiträge von der Einkommensteuer zu entrichten. Es ist mit Recht in der Literatur die Frage angeschnitten worden, ob nicht auch die Arbeitnehmer zu einer Beitragsleistung heranzuziehen wären, insbesondere die kinderlosen Arbeitnehmer. Denn der Lastenausgleich soll ja zwischen den Kinderlosen und den Familien-erhaltern herbeigeführt werden, ohne Rücksicht auf ihre Berufszugehörigkeit und vor allem ohne Rücksicht darauf, ob sie selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind.

Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Es gibt zwei Mittel einer umfassenden Einkommensumschichtung im Sinne eines Familienlastenausgleiches. Das erste Mittel sind Familienzulagen in verschiedener Form, das zweite Mittel ist eine familiengerechte Steuerpolitik. Was die Familienzulagen anlangt, gibt es dafür verschiedene Formen, die der Kinderbeihilfen, welche unserem System zugrunde

liegt, dann die Geburtenbeihilfe, die wir ja im Frühjahr beschlossen haben, dann Beihilfen für „Mütter am Herde“, wie das ausgedrückt wird und in Frankreich verwirklicht ist, also für jene Mütter, welche sich ausschließlich ihrer eigentlichen Aufgabe als Hausfrau und Mutter im Hause widmen und nicht einem Berufe nachgehen — das ist ja anzustreben —, dann die bei uns noch nicht erreichte Form der Heirats- oder Ehestandsdarlehen, endlich Familienwohnungsbeihilfen.

Eine solche Familienwohnungsbeihilfe, die also verschieden groß ist, je nach dem, ob es sich um einen Ledigen oder um einen Familienvater handelt, haben wir schon seinerzeit bei der Schaffung des Wohnungsbeihilfengesetzes im Herbst 1951 beantragt — ich habe damals die Ehre gehabt, dies zu vertreten —, aber damals fand dieser Antrag noch nicht das entsprechende Verständnis, wurde er noch abgelehnt. Seitdem ist aber wiederholt auch von anderer Seite die Forderung nach einer Familienwohnungsbeihilfe aufgestellt und vertreten worden.

Auch die Ehestands- oder Heiratsdarlehen, die wir schon früher einmal hatten, wären wieder einzuführen, um die Eheschließung zu erleichtern.

Was nun die familiengerechte Steuerpolitik oder, anders ausgedrückt, die Steuergerechtigkeit für die Familie anlangt, so ist hier kurz zu erwähnen:

Erstens soll ein steuerfreies Existenzminimum nicht bloß für die Einzelperson, für das Individuum festgesetzt werden, wie wir es derzeit haben, sondern ein steuerfreies Existenzminimum auch für die Familien, weil sonst eben wieder der Familienvater gegenüber dem Ledigen steuerrechtlich benachteiligt ist.

In Frankreich beispielsweise ist diese Art der familiengerechten Steuerpolitik schon voll ausgebildet. Dort beträgt das steuerfreie Einkommen beispielsweise eines ledigen Kinderlosen 15.400 S, das steuerfreie Existenzminimum eines Verheirateten ohne Kind 30.800 S, eines Verheirateten mit einem Kind 38.500 S, eines Verheirateten mit zwei Kindern 46.200 S und eines Verheirateten mit drei Kindern 53.900 S. Das ist also ein wirklich vernünftiges, gerechtes Steuersystem, das das Existenzminimum nach der Größe der Familie entsprechend abstuft.

Eine zweite Hauptforderung, was die Steuergerechtigkeit anlangt, wäre die Valorisierung der Kinderermäßigung, die ja durch die Geldentwertung mehr und mehr zusammengeschrumpft und zurückgeblieben ist gegenüber den Preis- und Lohnerhöhungen, die seitdem eingetreten sind, und die daher entsprechend aufgewertet werden müßte.

Eine dritte Forderung wäre, daß die Familienerhalter auch dann in der Steuergruppe III, die eben für Steuerpflichtige mit Kindern gilt, zu bleiben haben, wenn sie ihr Hauptlebenswerk, nämlich die Kinder auf- und großzuziehen, vollendet haben, weil es ungerecht ist, daß sie, wenn sie ihre Höchstleistung unter Opfern vollbracht haben, dann wieder in eine ungünstigere Steuergruppe zurückversetzt werden.

Und endlich möchte ich hier am Schlusse meiner Ausführungen noch eine weitere große Säule einer zielbewußten Familienpolitik anführen, das ist eine familiengerechte Wohnungs- und Siedlungspolitik, das heißt eine Politik, die dahin zielt, daß man bei den Wohnungen, die geschaffen werden, eben darauf Rücksicht nimmt, daß die Wohnungswerber solche Wohnungen bekommen, die es ermöglichen, eine Familie zu gründen und eine Familie auszuweiten. Sie müssen also, abgesehen von allen sanitären Anforderungen bezüglich Licht, Luft, Sonne und schalldichter Wände auch eine entsprechende Größe haben, denn ein Heim junger Eheleute muß bereits Platz für die Wiege haben, sonst wird es zur Zwangsjacke für die Familie. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgezeichneten Redner, Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Alle Familien sind gleichwertig. Das ist das Hauptmerkmal dieser Novelle, das entspricht dem Gleichheitsgrundsatz unserer Bundesverfassung und einer das ganze Volk umfassenden Familienpolitik. Bekanntlich sollen alle ersten Kinder der Selbständigen statt wie bisher monatlich 50 S nun 105 S erhalten. Damit wird auch sehr viel Verwaltungsaufwand erspart und auch Anlaß zum Mogeln vermieden. Auch die zweite Verbesserung entspricht einer Forderung der Familienorganisationen, vorerst jenen zu helfen, die sich finanziell durchschnittlich am schwersten tun, das sind die Vielkinderfamilien. Diese erhalten beim vierten anspruchsberechtigten Kind nun um monatlich 25 S, also jährlich um 300 S mehr, ein Betrag, der in großen Familien mit kleinen Einkommensverhältnissen schon etwas zu sagen hat. Diese Regelung bringt weiter eine gewisse Erleichterung für die körperbehinderten Kinder, eine dritte Maßnahme, die ganz auf der sozialen Linie liegt.

Auch nach dieser neuerlichen Verbesserung im Familienlastenausgleich entfällt, wie ich später zeigen darf, gesamthaft gesehen, nach wie vor der größere Teil der Ausgaben auf die Unselbständigen. Bei dieser Novelle, allein gesehen, fällt allerdings durch die Gleichstellung der ersten Kinder diesmal für die

Arbeitnehmer weniger ab, daher war auch bis zu einem gewissen Grade der Wunsch verständlich, in einem Zuge die allgemeinen Beihilfen noch mehr zu verbessern, um damit zwischen diesen beiden Gruppen einen Ausgleich zu schaffen. Dabei wird auf die Fondsüberschüsse verwiesen.

Wir müssen bei der Fondsgebarung zwischen einmaligen und laufenden Ausgaben unterscheiden. Da sich einige Reserven angesammelt haben, wäre es vertretbar, den größeren Teil in Form einer einmaligen Zuwendung auszugeben, etwa als Ehestands- oder, noch schöner ausgedrückt, als Heimgründungsdarlehen. Die zurückfließenden Gelder, neuerlich verteilt, würden dann nicht nur eine Schicht von Altersjahrgängen bevorzugen. Vielleicht wäre dabei in geschickter Art auch das Jugendsparen einzubauen.

Hingegen müssen die laufenden Ausgaben vorsichtig angesetzt werden. Würden bestehende Reserven etwa zu diesem Zweck verwendet — was wäre in wenigen Jahren, wenn sie aufgebraucht sind? Wie schmerzlich, dann die Beihilfen kürzen zu müssen! Auf das Ansteigen der Arbeitslosigkeit reagiert die Fondsgebarung sauer. Wir können jetzt zum Beispiel auch nicht sicher abschätzen, wie viele Flüchtlingskinder noch nach Österreich kommen werden. Wir Österreicher sind hier unserem Grundsatz treu geblieben, alle Familien, die innerhalb der rot-weiß-roten Grenzpfähle wohnen, gleichmäßig zu betreuen. Leider gibt es sogar Nachbarstaaten, die ihre Hilfe nur auf ihre eigenen Staatsbürger abstellen. Darf ich in diesem Zusammenhang die zuständigen Ministerien bitten, auch diese Angelegenheit im Auge zu behalten.

Entscheidend wichtig ist aber, daß keine Fondsüberschüsse etwa dem Finanzministerium für andere Aufgaben zufließen; sie werden vom Rechnungshof kontrolliert und sind zweckgebunden. Praktisch geht mit ein wenig Zuwarten kein Groschen für die Familien verloren, nur eine größere Sicherheit ist gegeben. Sobald wir eine Übersicht über die Entwicklung gewinnen, werden wir gerne, hoffentlich recht bald, weitere Verbesserungen in den Familienlastenausgleich einbauen. Da die Selbständigen nicht mehr als die Gleichstellung wollen, wird in Zukunft der weitaus überwiegende Teil jeder Verbesserung den Unselbständigen zufließen.

Hoffentlich wird es dann auch möglich, das bisher in drei Gruppen — Kinderbeihilfe, Ergänzungsbeihilfe und Familienbeihilfe — zerrissene Gesetz zu vereinheitlichen und wesentlich kürzer zu fassen. Wer weiß denn draußen im Volk um diese Unterschiede! Da die unterschiedliche Entwicklung im

wesentlichen abgeschlossen ist — weg mit dieser I-Tüpferei! Das Familienlastenausgleichsgesetz soll kein Gesetz der Paragraphen, es soll ein Gesetz der Liebe sein!

Wir lehnen also wohlüberlegt jede Maßnahme ab, die uns etwa in die Gefahrenzone einer Inflation bringt. Gerade die Eltern kinderreicher Familien würden darunter leiden. Sie haben keine Zeit zum Spekulieren; mit dem starken Verbrauch an lebensnotwendigen Gütern geraten sie beim Nachhinken der Beihilfen, der Renten, Gehälter und Löhne in die Hinterhand. Freilich müssen diese Grenzlinsen alle fordernden Gruppen erkennen und danach handeln, sonst wären sie, die Familien, allein die Dummen.

Durch eine Gleichstellung aller Kinder fließt gleichmäßig der Beihilfenstrom auch in die kleingewerblichen und bäuerlichen Familien, zugegeben besonders in die Bergdörfer. Um zu zeigen, daß Ihre Entscheidung, auch diesen Gruppen gerecht zu werden, zur Lösung einer nationalen, einer Lebensfrage für unser Volk beiträgt, darf ich auf dieses Anliegen etwas näher eingehen.

Das Heft 9 der „Neuen Beiträge zur österreichischen Statistik“ gibt eine Aufgliederung der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Bezogen auf 1000 Einwohner beträgt die Geborenenzahl in Gemeinden unter 500 m Seehöhe 12,9, in einer Höhe von 500 bis 800 m 19,1 und über 800 m 22,9. Überraschend ist, daß mit steigender Höhenlage die Säuglingssterblichkeit prozentuell abnimmt. Da bei vielen Talgemeinden geburtenfreudige Bergweiler mit aufscheinen, kann man ruhig behaupten: Die Städte leben aus dem Zuzug vom Land, das österreichische Volk lebt von dem Menschenstrom aus den Bergen! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Mit diesem Strom fließt aber auch mit ein finanzieller Strom, fließt das mit, was die Kinder seit ihrer Geburt gekostet haben, an Ernährung, an Kleidung, an Erziehung und an Ausbildung; und wenn sie dann abwandern, nehmen sie nicht nur diese Werte mit, sie nehmen auch Kleider, mitunter sogar noch andere Vermögensbestandteile mit. Was jetzt gerechterweise in diese geburtenfreudigen Gebiete fließt, ist sehr wenig im Verhältnis zu dem, was durch die vielen Kinder, die abwandern, in die Industriegemeinden und Städte fließt. Es ist daher nur gerecht und notwendig, wenn durch diesen geringen Rückfluß wenigstens das finanzielle Verdorren dieser Quellen verhindert wird.

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! In diesen Tagen wurde auch eine andere Erhebung abgeschlossen. 325 Almen werden in Österreich nicht mehr genutzt. Dabei sind

schon länger aufgegebene, verwilderte und verwachsene Almen gar nicht mitgezählt. Hütten, zu deren Bau seinerzeit meistens die Bretter und die Schindeln auf dem Rücken zur Baustelle getragen wurden, verfaulen. Niemand zügelt die Wildwasser, sie höhlen die Wege zu Gräben aus; das Gras wird überständig, der Schnee bügelt es auf den Boden, die überfett gewordene dünne Krume verliert auf dem felsigen Untergrund den Halt. Wolkenbrüche haben nun leichte Arbeit. An zugigen Stellen kommt der Bergwind zur Macht, erschreckend bedächtig, fast zeitlos trägt er die Erde in den Abgrund. Bei tiefgründigerem Boden dagegen wuchert niedriges Gebüsch, fast wertlos das Holz, zäh und lebensbejahend soll es wieder ausgerottet werden. Selbst die lieblichen Rosen der Alpen können dann zum Feind der Bergler werden.

Was hat dies jedoch mit diesem Gesetz zu tun? Entscheidend viel! Mehr als die Hälfte der österreichischen Grünlandfläche entfällt auf Almen und Hutweiden. Die Alm ist das Rückgrat unserer Bergbauernwirtschaft. Dieser Satz sollte allen alles sagen. Hier zeigt sich der Beginn der Höhenflucht, richtig der Höhenvertreibung. Es ist wie eine Lawine, die über der Kampfzone des Waldes in unheimlicher Stille sich langsam zu lösen beginnt, erst sichtbar wird, wenn sie schwer zu ermessende fallende Kraft und Eile gewonnen hat, sodaß es selbst zum Retten des nackten Lebens zu spät wird. Sie wird sich nicht in den Bergen stauen, sondern vor allem auch Kinder und alte Leute in unseren Märkten und Städten begraben.

Zweimal wurde unsere Generation durch Unterernährung schwer geschädigt. Ein kleiner neutraler Staat muß nicht nur auf Intensivwirtschaft, die durch den starken Bedarf an Handelsdünger und Zukauf ausländischer Futtermittel eher krisenanfällig ist, sondern besonders auf die Erhaltung der nutzbaren Bodenfläche bedacht sein. Jetzt, wo sich die Tische in den Geschäften vor Warenfülle biegen, übersieht man nur zu leicht die entscheidende Wichtigkeit der eigenen Nahrungsdecke, schneidet man achtlos Stücke heraus und wirft sie in den Müllkübel. Zum Schutze unserer Unabhängigkeit brauchen wir notfalls nicht nur Soldaten, sondern vor allem den Brotlaib auf dem Tisch und Fett in der Pfanne.

Ich möchte jedem Abgeordneten, der bei der kommenden Abstimmung diesen Entwurf bejaht — o ja, selbstverständlich auch und zuerst jeder! —, namens der kinderreichen Familien, besonders namens der Menschen der Berge, die Hand drücken und ihnen sagen: Mehr wert als die Millionen ist das Bekenntnis dieses Hohen Hauses, in ihnen nicht Menschen

zweiter Güte oder Sekundaware zu sehen, sondern gleichwertige und gleichrangige Menschen! (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie werden umso lieber in ihren kleinen selbständigen Existenzen im Gewerbe und im Handwerk und in der Bauernwirtschaft oben aushalten und weiterhin Volksquell und Nahrungsbringer sein.

An sich wollen wir keine Bevölkerungspolitik machen, sondern Familienpolitik, sonst werden selbst bescheidene Beihilfen zu Prämien, werden die Menschen, die auf das Glück einer Familie — entweder aus hohen Idealen freiwillig oder aus der Schicksalhaftigkeit der männermordenden letzten Jahrzehnte — verzichten, zu zweitrangigen Leuten, werden ungewollt kinderlose Ehepaare zu eigensüchtigen Personen. Eine große Zahl von kinderlosen oder kinderarmen Ehepaaren in gewissen Berufssparten oder Gebieten ist sicher ein beachtlicher Hinweis. Wer aber in der einen oder in der anderen Richtung die einzelnen Fälle beurteilen oder gar verurteilen will, der wird leicht ungerecht.

Die Ehe ist eine intime Liebesgemeinschaft, sie kann nur unter diesem Schleier gedeihen, er schützt sie vor eisiger Kälte und sengender Hitze. Allerdings ist eine gute Familienpolitik von selbst auch eine förderliche Bevölkerungspolitik.

Wenn man aufwärts geht, Hohes Haus, tut es gut, einmal zu verschnaufen und dabei einen Blick zurückzuwerfen. In den letzten Jahren ist von Parlament und Regierung viel und Wegweisendes getan worden, wobei ich der Familienorganisationen als Rufer nicht vergessen möchte. Durch den Familienlastenausgleich werden ab 1957 jährlich an Arbeiter und Angestellte aus dem Fonds 1.514 Millionen, von der öffentlichen Hand 425 Millionen, zusammen also an diese Gruppe 1.939 Millionen Schilling jährlich ausgezahlt; an die Selbständigen an Familienbeihilfen — auch wiederum unter Vorwegnahme dieser Novelle — 657,2 Millionen, beide Gruppen zusammen 2.596,2 Millionen. Hiezu kommt noch die Geburtenbeihilfe, die bei den Unselbständigen jährlich 47 Millionen und bei den Selbständigen 17 Millionen, also insgesamt 64 Millionen ausmacht. Wenn ich noch dazu zähle, was nur der Bund — die genauen Zahlen von den Ländern und Gemeinden sind mir nicht bekannt — an Kinderzulagen an seine Arbeitnehmer — das sind noch weitere 219 Millionen Schilling — zahlt, so macht das zusammengerechnet 2.879 Millionen Schilling aus. Das sind schon bald 10 Prozent unseres normalen Bundeshaushaltes.

Ich habe dabei die familienhaften Maßnahmen der Kranken- und Rentenanstalten, der Arbeitslosen- und der Opferfürsorge sowie

des sozialen Wohnbaues noch nicht mitgezählt. Ebenso müßte man dazu die vielen Hilfen zählen, die privat gegeben werden.

Wenn wir auch keine Spitzenleistung erreicht haben, so darf sich Österreich gegenüber anderen Staaten doch wahrhaft sehen lassen. Es ist bei uns tatsächlich eine erfreuliche Wendung zum Guten auf die Familie hin sichtbar. Die Geburtenzahl ist 1955 um rund 5000, das ist um 4,5 Prozent gestiegen; in den ersten zehn Monaten 1956 sogar um 6000 Geburten, was bis Ende des Jahres etwa einer Steigerung von 6,5 Prozent entsprechen dürfte. Das ist eine Steigerung gegenüber unserem Tiefstand in den Jahren 1951 bis 1954 um mehr als 10 Prozent. Dabei ist die Zahl der außerehelichen Kinder nicht nur prozentmäßig, sondern in allen Bundesländern auch absolut im Fallen, wie auch die Säuglingssterblichkeit stetig abnimmt.

Hatten wir noch vor mehreren Jahren unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die geringste Geburtenfreudigkeit, so sind wir in den letzten Jahren bereits um zwei Bänke vorgerückt. Schweden und England haben wir überholt, und im heurigen Jahr dürften noch weitere Länder dazukommen. An erster Stelle der Geburtenfreudigkeit steht in Europa unser Nachbarstaat Jugoslawien. Seine Geburtenrate mit 26,9 ist fast doppelt so hoch wie die unsrige mit 15,4. Nach Professor Wilhelm Winkler machte zu Beginn des 19. Jahrhunderts die slawische Bevölkerung Europas 35 Prozent aus. Es sind jetzt 51 Prozent! Und wie ein Keil ist unser Volk in diese anderssprachigen Völker hineingeschoben, die eine viel höhere Gebürtigkeit haben. Durch die unglücklichen Umstände vor und nach 1945 mußten wir unsere sprachlichen Vorposten vor unseren Grenzen leider einziehen. Jetzt stehen die anderssprachigen Völker an unserer Grenze, und wenn die Geburtenfreudigkeit nicht wesentlich zunimmt — gottlob scheint sie zu steigen —, so werden selbst im tiefsten Frieden anderssprachige Völker in dieses Vakuum hereinströmen.

Der Familienlastenausgleich geht also alle an und ist für alle da. Etwa Neidische sehen sich selbst und die Umwelt nicht. Die Kinderlosen und die Kinderscheuen — zwischen beiden Gruppen ist ein himmelweiter Unterschied — mögen sich auch dieses überlegen: Wenn die Geburtenfreudigkeit nicht wesentlich steigt, steht in etwa 25 Jahren den Leuten im arbeitsfähigen Alter die 1,7fache Zahl an mehr als 65jährigen gegenüber, die Kinder von heute werden dann für 60 bis 70 Prozent mehr alte Leute zu sorgen haben als wir jetzt. Ob sie das auch erkräften?

Neben den vielen Möglichkeiten im Familienlastenausgleichsgesetz, besonders für kinderreiche Familien und Mütter, ist die Förderung familienhaften Wohnens vordringlich. Wie soll eine innige Liebes-, Tisch- und Haushaltsgemeinschaft gedeihen, wenn sie sich nicht entfalten kann? Freilich müssen schon die jungen Leute darauf sparen und arbeiten und nicht nur auf die gebratenen Tauben warten. Auch die Arbeiterleichterung für unsere geplagten Familienmütter und ihre Berentung in den alten Tagen ist wichtig. Sehen wir die Familie als Wirtschaftseinheit! Doch auch die geistige Sorge für die Familie und die Bildung der öffentlichen Meinung ist ein mindestens ebenso erstrangiges Anliegen.

Hohes Haus! In die Stube unseres Beisammenseins, in die Bundesverfassung, haben wir vor zwei Jahren mit der Bezeichnung „Familienlastenausgleich“ erstmals das Wort Familie hineingeschmuggelt. Schüchtern steht es jetzt in der Ecke, klein und schmal. Gewiß soll die Bundesverfassung etwas Beständiges, mehr Zeitloses sein, aber gerade darum muß die Familie herausgestellt werden. Es geht um ein fundamentales Prinzip! Sie gehört als ordnende Kraft in die Mitte zwischen Einzelmensch und die größeren Gemeinschaften, Gemeinden, Länder und Bund. (*Beifall bei der ÖVP.*) Die Familien sind die Burgen unserer Freiheit und der nationalen Sicherheit.

Abschließend scheint es mir in dieser uns alle verbindenden Stunde fast überheblich, eine eigene Formulierung zu treffen. Hieher gehört Adalbert Stifter, der Österreicher, der Klassiker, der die österreichische Heimat und unsere Leute so lieblich malt. Er schreibt: „Die Familie ist die natürlichste, festeste und innigste Körperschaft. Aus ihr, wenn sie gut ist, geht die höchste Würde des menschlichen Geschlechtes und die größte Vollkommenheit der Staatsform hervor.“ (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Kostroun. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kostroun: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als das Parlament vor einigen Jahren im Zusammenhang mit einem Lohn- und Preisabkommen das Kinderbeihilfengesetz für die sogenannten unselbständig Erwerbstätigen beschloß und dadurch jeder Arbeitnehmer ohne Unterschied des Einkommens für jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderbeihilfe des Bundes erhielt, wurde dieser erste entscheidende Schritt zur Einführung familienfördernder Maßnahmen durch den Staat allgemein begrüßt. In weiten Kreisen der selbständig Erwerbstätigen, vor

allem der kleinen Gewerbetreibenden, Bauern und Freischaffenden, empfand man es aber als argen Mangel, daß die selbständig Erwerbstätigen von dieser familienfördernden Regelung ausgeschlossen waren. Viele der ärmsten der Gewerbetreibenden haben es als bitteres Unrecht empfunden, daß ihre Kinder nicht einen Groschen erhielten, während dadurch, daß selbst ein Generaldirektor einer Bank als unselbständig Erwerbstätiger gilt, dieser mit seinem weitaus höheren Einkommen in die Kinderbeihilfenregelung einbezogen war.

Alle Organisationen der selbständig Erwerbstätigen waren sich damals, bei Verabschiedung der ersten familienfördernden Maßnahme für die unselbständig Erwerbstätigen einig, daß man diese Einführung für die Arbeitnehmer neidlos begrüßen muß. Sie waren sich aber auch einig in der Forderung, daß nunmehr die gleiche Regelung für alle Kinder, auch die der Selbständigen, angestrebt werden muß. Innerhalb unseres Freien Wirtschaftsverbandes, der Organisation der sozialistischen Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft, aber auch innerhalb des Arbeitsbauernbundes wurde diese Forderung nach der gleichen gesetzlichen Regelung zu einer der wichtigsten.

Im Familienlastenausgleichsgesetz konnte 1955 der erste gemeinsame Erfolg erzielt werden. Im Grundsatz wurde damals durch dieses Gesetz anerkannt, daß auch die Selbständigen für ihre Kinder Anspruch auf einen Beitrag aus der Gemeinschaft des ganzen Volkes haben sollen. Dadurch aber, daß diese Anerkennung mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1955 erst ab dem zweiten Kind vorgesehene war und das erste Kind der Selbständigen nach wie vor vom Bezug eines Familienbeitrages ausgeschlossen war, konnte der damals erzielte Erfolg von den Selbständigen nur als halben Erfolg gewertet werden.

Durch die erste Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz im Frühjahr des heurigen Jahres wurde durch die Einbeziehung des ersten Kindes der Selbständigen wohl wieder ein merklicher Fortschritt erzielt. Dadurch aber, daß die Dotierung des ersten Kindes der Selbständigen nur mit 50 S vorgenommen wurde gegenüber der von 105 S, die für Arbeitnehmerkinder bereits bestand, konnte auch dieser Fortschritt von vielen der ärmsten Selbständigen nur mit halber Freude aufgenommen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt nun endlich durch die völlige Gleichstellung der Kinder der Selbständigen mit denen der Unselbständigen den entscheidenden gerechten Erfolg und gleichzeitig damit auch die Beseitigung der bisher als großes Unrecht emp-

fundenen Differenzierung. Er bringt die Anerkennung, daß in Zukunft familienfördernde Maßnahmen für jedes Kind gleich sein sollen und daß der Staat in Zukunft das Kind eines jeden Staatsbürgers freudig begrüßt und alle Familien gleich fördern will.

Mit der Behandlung und Verabschiedung dieses Gesetzes wurde in Zusammenarbeit der beiden großen Parteien wieder ein wertvolles familienpolitisches Werk geschaffen. Und durch die einstimmige Verabschiedung dieses Gesetzes durch alle hier im Parlament vertretenen Parteien ist wohl, wie wir von den bisherigen Sprechern gehört haben, auch der Beweis einer verantwortungsbewußten und funktionierenden Demokratie erbracht.

Wir Sozialisten begrüßen dieses Gesetz, das unseren Bestrebungen, unseren Intentionen entspricht. Wir waren schon bei der Verhandlung über die erste Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes im Frühjahr des heurigen Jahres der Auffassung, daß die Mehreingänge des Fonds, die damals schon sichtbar waren, eine bessere Lösung als die damalige Regelung möglich gemacht hätten. Das Finanzministerium konnte damals leider nicht den gleichen Optimismus, der uns unterdessen recht gegeben hat, aufbringen, und so einigten wir uns damals in der Frage der Einbeziehung des ersten Kindes der Selbständigen auf eine vorläufige Kinderbeihilfe von monatlich 50 S.

Wir haben auch bei den Verhandlungen über die vorliegende 2. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz die optimistische Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die bisherigen und die voraussichtlich zu erwartenden Mehreingänge des Fonds gegenüber den Voranschlagsziffern eine Verbesserung aller Kinderbeihilfen und Familienbeihilfen, also für Unselbständige und für Selbständige, möglich machen werden. Es gab in der Frage der Gleichstellung der Kinderbeihilfenregelung der Selbständigen mit der für Unselbständige überhaupt keinerlei differente Auffassung. Alle waren sich im klaren, daß nunmehr vorerst diese Gleichstellung durchgeführt werden muß.

Wir Sozialisten haben aber darüber hinaus vorgeschlagen, daß die Kinderbeihilfen und die Familienbeihilfen für Unselbständige und für Selbständige einheitlich für jedes Kind wenigstens um monatlich 10 S verbessert werden sollen, weil uns das auf Grund unseres Studiums der bisherigen Mehreingänge und nach unseren Auffassungen von den zu erwartenden Mehreingängen ohne jede Erhöhung der Beiträge absolut möglich erschien. Leider glaubte unser Koalitionspartner nicht, die Mitverantwortung für diesen Vorschlag übernehmen zu können. Wir begrüßen, daß wir uns wenigstens darauf einigen konnten, be-

sonders kindergesegneten Familien für das vierte Kind eine Erhöhung um 25 S zu bringen, obwohl uns eine Erhöhung der Kinderbeihilfen für Unselbständige und Selbständige um monatlich 10 S für jedes Kind gerechter erschienen wäre und den kinderreichen Familien sogar mehr gebracht hätte.

Wir haben uns ohne Schwierigkeiten, als das Wort von der Notwendigkeit fiel, auch über die Ausnahmsstellung der bresthafte Kinder, wie sie hier im Gesetz vorgesehen ist, einigen können.

Wir hoffen — das will ich abschließend im Namen meiner Partei sagen —, daß diese Novellierung nicht die letzte sein wird und daß sich unser Optimismus als berechtigt erweisen wird, daß die Mehreingänge an Fondsbeiträgen 1957 höher als die Vorschlagsberechnungen des Finanzministeriums sein werden. Und hier möchte ich im Namen meiner Partei eines ankündigen: Jetzt, wo die Gleichstellung erfolgt ist, erscheint es uns vor allem notwendig, für alle Kinder die 13. Kinderbeihilfe und Familienbeihilfe zu erreichen. Darum werden wir künftighin bemüht sein.

Wir werden diesem Gesetzentwurf, dessen Werden auch unserem Wirken zu danken ist, mit aufrichtiger Genugtuung unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), und über den Antrag der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Genossen (24/A), betreffend Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (162 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Antrag der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Ge-

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, womit das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz geändert wird.

nossen, betreffend Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir ein Antrag der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Genossen vorliegt, der wie folgt lautet:

Im Art. I in der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung (162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) wäre als Z. 12 einzufügen:

„12. Im § 472 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort ‚sind‘ einzufügen: ‚soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird,‘. Ferner ist dem Abs. 1 anzufügen: ‚Der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen beträgt 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Das Höchstausmaß der Bezüge, die gemäß § 488 Abs. 2 erster Satz die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen bilden, beträgt 2400 S im Monat.“

Die Z. 12 bis 17 erhalten die Bezeichnung Z. 13 bis 18.

Im Art. II Abs. 4 wäre die Zitierung „Art. I Z. 14 bis 16“ (zweimal) durch die Zitierung „Art. I Z. 15 bis 17“ zu ersetzen.

Im Art. III wäre die Zitierung „Art. I Z. 16“ durch die Zitierung „Art. I Z. 17“ zu ersetzen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Uhlir, um seinen Bericht.

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1956 die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird, beraten.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die sogenannten Altrenten, das sind jene Renten, die vor dem 1. Jänner 1956, also vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, nach den damaligen leistungsrechtlichen Bestimmungen zuerkannt wurden, erhöht werden. Im Bereich der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Erhöhung im Ausmaß von 16,67 Prozent mit 1. Jänner 1957 vorzunehmen. Die Erhöhung für den Bereich der Arbeiterversicherung wird wohl nach anderen Grundsätzen, aber in der Form vorgenommen, daß sich auch für diesen Personenkreis eine durchschnittliche Erhöhung im gleichen Ausmaß ergibt. Da jedoch im Budget für das Jahr 1957 der als Bundesbeitrag zur Verfügung

stehende Betrag nicht hinreicht, um die volle Aufwertung der Altrenten auch in der Arbeitspensionsversicherung durchzuführen, erfolgt die Erhöhung der Altrenten in zwei Etappen, und zwar werden zwei Drittel der Erhöhung ab 1. Jänner 1957 ausgezahlt, das letzte Drittel der Erhöhung wird frühestens ab 1. Jänner 1958 ausgezahlt werden.

Weiter sieht die Regierungsvorlage eine Erhöhung der Richtsätze für die Zuerkennung der Ausgleichszulage vor. Die Richtsätze erfahren folgende Erhöhung: Bei Alters- und Invalidenrenten wird der Richtsatz von 460 auf 550 S erhöht. Für Witwenrenten wird der Richtsatz von 350 S auf 550 S monatlich erhöht. Die Richtsätze für die Waisenrenten bleiben im Ausmaß von 200 S, für Doppelwaisen mit 300 S monatlich unverändert. Wenn der Rentenberechtigte für eine Frau und für Kinder zu sorgen hat, erhöht sich der Richtsatz für die Ehegattin außerdem um weitere 200 S monatlich und für jedes Kind um je 50 S monatlich.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat auch den Antrag der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger und Genossen, womit das Gesetz eine weitere Abänderung erfahren soll, in Beratung gezogen. Dieser Antrag sieht vor, daß in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Höchstbetrag für die Bemessung der Beiträge von 2400 S im Monat auf 3600 S monatlich erhöht wird. Außerdem wird durch diesen Antrag der Zuschlag des Dienstgebers zur Bestreitung der Ausgaben für die erweiterte Heilbehandlung von bisher 0,5 Prozent auf 0,4 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage herabgesetzt. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesem Antrag zugestimmt, die Änderungen wurden in die Vorlage aufgenommen.

Weiter haben die Abgeordneten Machunze und Kysela im Ausschuß für soziale Verwaltung einen Antrag gestellt, der als Resolutionsantrag dem schriftlichen Bericht beige druckt ist. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag beschlossen.

Ich stelle namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (150 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen und Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beige druckte Entschliebung annehmen.

Weiters trete ich dem Antrag, den die Abgeordneten Holzfeind und Altenburger im Hohen Haus eingebracht haben und den der Herr Präsident zur Verlesung gebracht hat, bei. Dieser Antrag beinhaltet, daß die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage von 2400 auf

3600 S für die Personen, die der Krankenversicherung der Eisenbahner angehören, nicht wirksam wird und daß eine Herabsetzung des Zuschlages für die erweiterte Heilbehandlung von 0,5 auf 0,4 Prozent für den Bereich der Krankenversicherung der Eisenbahner keine Geltung hat.

Ich stelle also den Antrag, daß der Nationalrat auch diesen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen wolle.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abgeordnete Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kandutsch: Hohes Haus! Mit großem Bedauern sieht sich meine Fraktion gezwungen, gegen die Vorlage zu stimmen. Wir hätten ihr mit Freude zugestimmt, wenn sie die ursprüngliche Form beibehalten hätte. Die ursprüngliche Form ist — das wurde mehrere Male ausgeführt — dadurch gekennzeichnet, daß man diesmal ausschließlich die Renten erhöhen und die Ausgleichszulagen regeln wollte, während man sich vornahm, andere Fragen einer notwendigen Novellierung des ASVG. auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen.

Buchstäblich in letzter Minute wurde nun eine finanzielle Sanierung der Krankenkassen vom Zaun gebrochen, wie ich es nennen möchte. Während der Ausschußsitzung ist uns ein Antrag auf den Tisch geflattert, der in vieler Beziehung seine Berechtigung hat, der uns aber im Zusammenhang mit der Frage der Krankenversicherung und ihrer Neuordnung recht systemlos erscheint. Daher und aus Protest gegen die Methode, wie hier vorgegangen wird, sind wir nicht in der Lage, der Vorlage zuzustimmen. Ich werde das später noch genauer ausführen.

Ich möchte mich zuerst in kurzen Zügen mit der Verbesserung der Leistungen aus der Pensionsversicherung beschäftigen. Wir haben schon vom Berichterstatter gehört, daß mit dem 1. Jänner 1957 die Pensionen erhöht werden, und zwar nicht nur für die Altrentner, sondern auch für jene Rentner, die schon nach den Bestimmungen des ASVG. ihre Pensionen beziehen sollen. Und es werden vor allem die Ausgleichszulagen, wie ich anerkennend bestätigen möchte, sehr wesentlich verbessert.

Das Rentenbemessungsgesetz hat schon die Valorisierung des Rentengrundbetrages auf das Sechsfache bewirkt und das Prinzip der

Entnivellierung zum Durchbruch gebracht. Da diese Vorlage, dem Prinzip der Entnivellierung folgend, nun eine Valorisierung auf das Siebenfache vorsieht, stimmen wir sehr gerne diesem Teil der Vorlage zu.

Die bittere Pille in diesem Weihnachtsgeschenk, das wir unseren Altrentnern und unseren Neurentnern machen, ist nun, daß im Bereiche der Arbeiterversicherung die 16prozentige Erhöhung leider sofort ausbezahlt wird, sondern daß die Rentner ein Jahr warten müssen. Die Auszahlung der vollen Erhöhung ist mit 1. 1. 1958 terminisiert; möglicherweise erfolgt sie schon vorher. Wir möchten alle verantwortlichen Faktoren, insbesondere im Finanzministerium, dringend ersuchen, die dazu erforderlichen 170 Millionen schon vorher flüssigzumachen, wenn die Kassenlage des Bundes es nur irgendwie gestattet.

Es gilt hier dasselbe wie bei den Kriegsoffizierrenten, wo ebenfalls eine solche ratenweise Erfüllung einer sozialen Verpflichtung durch die öffentliche Hand erfolgt ist. Hier ist immer die Gefahr gegeben, daß die kommende Erhöhung vorher schon durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten paraliert wird, eine Gefahr, die für die Rentner deshalb besonders groß ist, weil sie im großen und ganzen gar keine Möglichkeit haben, durch zusätzlichen Verdienst eine solche höhere Belastung irgendwie wettzumachen.

Wir begrüßen besonders, daß man die Witwenrenten bei den Ausgleichszulagen gleichgezogen hat, daß man hier absolut anerkennt, daß, wenn eine alleinstehende Frau einen Haushalt führen muß, sie dasselbe Einkommen braucht wie ein Mann, weil ja die fixen Kosten eines Haushaltes gleich hoch sind, gleichgültig, ob es sich um einen Rentenberechtigten männlichen oder weiblichen Geschlechtes handelt.

Ich möchte mich nun dem neu eingefügten § 292 a zuwenden, der einen neuen Einkommensbegriff schafft. Diese Bestimmung besagt, daß in Zukunft das Einkommen eines Unterhaltspflichtigen, wenn er mit dem Rentenberechtigten im selben Haushalt lebt, berücksichtigt wird und daß nach bestimmten Sätzen eine Unterhaltspflicht in ganz bestimmter Höhe angenommen wird, gleichgültig, ob diese Unterhaltsverpflichtung effektuiert wird oder nicht.

Es kommt hier etwas zum Ausdruck, was wir schon bei der Debatte zum ASVG, besonders von ÖVP-Seite gehört haben, der Grundsatz nämlich, daß zuerst, ehe die öffentliche Hand helfend einspringt, eine Familiensolidarität zum Tragen gebracht werden muß und daß eben in erster Linie die Eltern für die Kinder

und umgekehrt die Kinder für die Eltern zu sorgen hätten. Im Zusammenhang damit ist die von uns sehr begrüßte Regelung getroffen worden, daß die Fürsorgeverbände und Fürsorgeträger kein Recht mehr haben sollen, irgendwelche Regreßansprüche gegen Unterhaltspflichtige anzumelden. Damit wird das ausgeschaltet, was in der Öffentlichkeit als „Familiensippenhaftung“ sehr häufig beklagt wurde.

Ich möchte nun doch auch die Problematik dieser Neuregelung aufzeigen, weil sie natürlich nicht ohne gewisse Gefahren ist. Man wird ja zunächst Erfahrungen sammeln und dann später sich überlegen müssen, ob der eingeschlagene Weg unbedingt richtig war oder nicht, bevor man gewisse Änderungen vornimmt.

Vorweg möchte ich sagen: Die schönste Lösung wäre natürlich, überhaupt eine solche Unterhaltsverpflichtung auszuschließen und jedem Rentenberechtigten, der eben mit seiner Rente in Zukunft 550 S nicht erreicht, die Zulage zu geben. So aber wird, wie gesagt, dieses Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Anrechnung gebracht.

Es scheint uns nun, daß die Beträge, die da in Anrechnung gestellt werden, sehr hoch gegriffen sind. Wenn bei einem Nettoeinkommen zwischen 1900 und 2000 S ein Betrag von 570 S angenommen wird, dann ist er sehr, sehr hoch, auch wenn er sich nach den Bestimmungen des § 4 verringert. Da es aber nun heißt, daß eine solche Unterhaltsverpflichtung nur dann angenommen wird, wenn diese Familienmitglieder im selben Haushalt leben, könnte man sich eigentlich ausrechnen, daß bei diesen Beträgen, die da in Anrechnung gestellt werden, es sehr häufig lukrativer und rentabler wäre, auszuziehen und einen getrennten Haushalt zu errichten. Es ist die Frage, ob man hier nicht mit der Idee der Familiensolidarität eher zu einer Trennung beiträgt als wirklich zu einem inneren Zusammenhalt. Es wird natürlich von dem ethischen Gehalt eines solchen Familienlebens abhängen, wie sich diese Bestimmung in der Praxis auswirken wird.

Abgesehen davon besteht sicherlich auch die Möglichkeit, jetzt auf Grund dieses Gesetzes solche Ansprüche geltend zu machen, und es wäre furchtbar, wenn der Gesetzgeber die Anregung oder den Startschuß dafür gegeben hätte, daß sich in vielen Familien um die Erfüllung dieser Bestimmung jetzt vielleicht zivilrechtliche Auseinandersetzungen vor einem Gericht abspielen. Leider Gottes gibt es das, meine Damen und Herren! Wir haben das zum Beispiel bei den Selbständigen in der Frage der Handelskammer-Altersunterstützung

gesehen, daß solche Auseinandersetzungen tatsächlich vor Gericht stattgefunden haben. Das ist natürlich alles eher denn schön.

Ich möchte aber abschließend sagen: Es ist ein neuer Weg versucht worden, und es besteht insofern doch eine Verbesserung, als wenigstens hier die Fürsorgeverbände nicht mehr in die Lage versetzt sind, die Unterhaltspflichtigen zur Alimentationsleistung heranzuziehen. Wir werden sehen, wie sich diese Bestimmung in Zukunft auswirken wird.

Alles in allem genommen möchte ich diesem Teil der heutigen Vorlage aus ganzem Herzen zustimmen. Ich kann darauf hinweisen, daß wir seit eh und je die Verbesserung der Renten verlangt haben. Ich darf daran erinnern, daß ich bei der Verabschiedung des ASVG. den Vorschlag machte, die Ausgleichszulage auf 550 S zu erhöhen. Mein Bedeckungsvorschlag war, der Herr Finanzminister solle das Geld, das er heute noch widerrechtlich in seiner Kasse hält, nämlich aus dem Bundespräzipuum, den Gemeinden refundieren, damit diese 300 Millionen, welche damals schon ungefähr notwendig gewesen wären, um lebensfähige Renten zu erzielen, gedeckt worden wären. Einige Abgeordnete haben mir gesagt, daß sie bei der Niederstimmung meines Antrages im Herzen mit mir gestimmt hätten. Ich glaube, daß mir niemand sagen kann, wenn wir der Gesetzesvorlage unsere Zustimmung verweigern müssen, wir hätten uns um die Rentner zuwenig gekümmert und hätten kein Herz für diese Gruppe der Bevölkerung.

Nun zu einer anderen Frage, die im letzten Augenblick hineinskamotiert wurde, ein Antrag, der uns unter der bescheidenen Bezeichnung „Ergänzende Formulierungen“ auf den Tisch flatterte. Diese „ergänzenden Formulierungen“ hatten eine nicht geklärte Provenienz. Es hatte sich sehr bald herausgestellt, daß dies ein Wunsch des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ist, der die Gelegenheit einer Rentenerhöhung dazu benützte, um sicherlich für ihn wichtige Korrekturen finanzieller Art auf dem Gebiet der Krankenversicherung vorzunehmen.

Meine Damen und Herren! Sie befolgen hier eine andere Taktik als wir. Das ist verständlich. Sie sitzen in der Regierung, haben die Verantwortung und haben die Macht. *(Zwischenrufe.)* Wir haben weder die Macht noch sind wir gezwungen, die Verantwortung dort zu übernehmen, wo es von uns aus gesehen nur Teillösungen sind, ohne daß man das Grundproblem angeht.

Meine Frauen und Herren! Ich möchte doch einige Worte zur Krankenversicherung sagen. Wir haben uns beim ASVG. sehr ausführlich über das Thema Krankenversicherung

unterhalten. Ich glaube, es hat Einmütigkeit darüber bestanden, daß die Pensionsversicherung und die übrigen Versicherungsweige und die Krankenversicherung doch etwas gewaltsam in ein System zusammengepreßt werden, weil sie sowohl im System als auch ihrer praktischen Auswirkung nach sehr verschieden sind.

Wir sehen das am allerbesten seit den letzten Jahren in der Pensionsversicherung, wo wir klare Verhältnisse haben: Leistung und Gegenleistung, wo wir die finanziellen Auswirkungen auf Grund der Bevölkerungskurve, auf Grund der Lebenserwartung versicherungsmathematisch mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorher berechnen können. In dieser Pensionsversicherung erleben wir durch die Vollbeschäftigung eine ununterbrochene Verbesserung der finanziellen Verhältnisse. Wir haben es erlebt, daß der Bund in den letzten Jahren in der Lage gewesen ist, dadurch, daß er die Bundeshaftung nicht in der präliminierten Höhe auszahlen mußte, sich hunderte Millionen Schilling zu ersparen.

Gleichzeitig sehen wir aber, daß auf dem Gebiete der Krankenversicherung die finanziellen Verhältnisse immer verheerender werden, einfach deswegen, weil hier eine Leistung gegeben wird, die mit der Beitragsleistung kongruent sein kann, aber nicht sein muß; und sie ist es auch nicht. Wir sehen eine ununterbrochene stärkere Inanspruchnahme der Krankenversicherung. Da muß doch irgendetwas im System falsch sein, da muß es doch auch einen Weg geben, dieser Entwicklung zu steuern, denn niemand von Ihnen kann heute mit absoluter Ruhe und Sicherheit behaupten, daß es mit der jetzigen Regelung in Zukunft keine Schwierigkeiten mehr geben wird. Sie werden, wenn die heutige Entwicklung anhält, selbstverständlich auch wieder eintreten.

Wir haben diese Frage schon bei mehreren Anlässen zur Diskussion gestellt, insbesondere dann, wenn der Rechnungshofausschuß verschiedene Krankenversicherungsanstalten kritisierte. Als wir dieses Thema anschnitten, haben uns die Vertreter der Sozialversicherung erklärt: Da kann man nichts machen, das ist der Trend der Entwicklung, der modernen Medizin, der psychologischen Verhältnisse, das liegt einfach in der Entwicklung, das muß man so hinnehmen, wie es eben ist, es ist eine *Vis major*; die Überarztung stellt man auf der ganzen Welt fest, da kann man nichts machen.

Daß es Krankenversicherungen im Ausland gibt, wo man schon andere Methoden anwendet, hat man dabei nicht berücksichtigt. Ich habe damals, bei der Verabschiedung des ASVG., in schriftlicher Form gebeten, daß man doch solche ausländische Systeme einmal studieren soll. Wir haben damals vom Hauptverband

liebenswürdigerweise eine Gesamtdarstellung der anderswo praktizierten Systeme bekommen, aber immerhin wäre es doch notwendig gewesen, sich anzusehen, wie es zum Beispiel in Dänemark gemacht wird, wo man ein soziales Sparsystem eingeführt hat, wonach derjenige, der durch eine gewisse Zeit hindurch weniger Leistungen in Anspruch genommen hat, als der Beitrag, den er leistet, ausmacht, auf eine bestimmte Zeit hinaus von der Beitragsleistung befreit wird.

Es wäre gut, wenn man nicht nur durch sture Erhöhungen der Beiträge — wenn es nicht mehr anders geht — den Menschen zwingen will, nur dann zum Arzt zu gehen, wenn es unbedingt sein muß, sondern wenn man das positive Interesse in ihm weckte, mitzuhelfen und zu sparen.

Meine Damen und Herren! Wir leben in einem Zeitalter, wo es mit Diktatur nicht geht, wo man mit Enthusiasmus und innerer Zustimmung die Menschen führen muß. Es wäre sicherlich notwendig, sich auf diesem Gebiet einmal das Problem zu überlegen, ob wir nicht zu einer besseren Form kommen könnten.

Wir haben zum ASVG. noch andere Anregungen gebracht. Ich erinnere Sie daran, daß wir erklärt haben, es sei unmöglich — wenn auch aus der Geschichte, aus der Historie der Krankenversicherung verständlich, aber heute nicht mehr berechtigt —, daß alle Versicherten die ärztliche, die medikamentöse Naturalleistung erhalten. Vielmehr sollen diejenigen, die über ein höheres Einkommen verfügen, die Leistung mit Bargeld bezahlen und dann eben nicht den vollen Betrag refundiert erhalten. (*Abg. Dengler: Der Wunsch der Ärzte!*) Lieber Herr Kollege! Ich wundere mich immer wieder, wie Sie hier auf die Ärzte losgehen. Es kann doch auch ein Arzt einmal einen guten Einfall haben! Schließlich und endlich werden die Menschen in diesem Land noch von den Ärzten gesund gemacht und nicht von den Krankenkassendirektoren, auch nicht von denen in Niederösterreich! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Die Ärzte, die tagtäglich mit diesem System arbeiten müssen, wissen schon, worauf es ankommt. Wenn der Herr Generaldirektor in einem Buick vor einer Krankenkassenpraxis vorfährt und dann, nachdem er behandelt wurde, den Chauffeur mit dem Krankenzettel hineinschickt, damit der Arzt 21,50 S im Vierteljahr kriegt, dann muß der Arzt das Gefühl haben, hier sozial nicht gerecht behandelt zu sein. Und das ist menschlich absolut verständlich. Jedenfalls wurde mir seinerzeit entgegengehalten, man könne das nicht einführen, sonst hätten wir zwei Kategorien von Patienten. Meine Damen und

Herren! Wir haben schon mehrere Kategorien von Patienten, weil jetzt zum Beispiel schon bei der Rezeptgebühr verschiedene Gruppen davon ausgenommen sind.

Wir sind uns auch im Ausschuß im klaren gewesen, daß die neu einzuführende Behandlungsgebühr von 3 S auch nicht von jedem verlangt werden kann. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, das sei auch sehr zum Mißfallen der Krankenkassenvertreter, es sei für diese armen Rentner eine unerhörte Belastung, die 3 S zu bezahlen. Daraus können sich nun groteske Fälle ergeben. Es kann passieren, daß jemand 3 S für einen Schein bezahlt — das ist keine Behandlungsgebühr, denn die Behandlungsgebühr müßte nach unserer Auffassung beim Arzt bezahlt werden — und die 2 S für die Rezeptgebühr auslegt, dafür aber vielleicht ein Medikament erhält, das nicht einmal 5 S kostet, sondern 1,80 S. Also ein gutes Geschäft wird das für viele Leute nicht sein.

Dazu kam noch, daß die Vorlage des Hauptverbandes nicht vorgesehen hat, daß der Hauptverband und die anderen Versicherungsträger beschließen können, Gruppen von dieser Behandlungsgebühr auszunehmen, sondern es hat ausdrücklich geheißen: Der Versicherungsträger kann „im Einzelfall“ bei Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit von einer Einhebung absehen. Wie hätte sich das in der Praxis abgespielt? Auch dieser arme Teufel hätte auf jeden Fall zahlen müssen, und dann hätte er hingehen müssen, um sich die 3 S refundieren zu lassen, und dabei hätte er viel mehr aufgewendet, als der Betrag von 3 S für ihn ausgemacht hätte.

Der Begriff des Einzelfalles ist nun weggefallen, aber nicht weggefallen ist der vorhergehende Satz, daß bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine Gebühr nicht eingehoben werden darf. Aber wer gibt nun den Schein aus? Doch nicht der Arzt in einem Betrieb? Ein Abgeordneter hat gefragt, ob also der Buchhalter im Lohnbüro die Leute, die um einen Krankenschein kommen, nun untersuchen muß, ob es sich um anzeigepflichtige oder übertragbare Krankheiten handelt. Und es hat der Vertreter der Krankenkasse erklärt: Das haben die allerhöchsten Herren gemacht, da sind wir, die Praktiker, nicht dabei gewesen.

Bei solchen Zugeständnissen, Eingeständnissen und Erkenntnissen können Sie nicht verlangen, daß wir dem zustimmen. Ich sage Ihnen: Bei einer wirklichen Reform der Krankenversicherung, wenn alle diese Probleme eingehend studiert werden, werden Sie uns absolut bereit für jede Maßnahme finden, die der Überarztung wie auch dem Medikamentenverbrauch und Medikamentenmißbrauch ent-

gegenwirkt, denn die Statistiken, von denen wir hier hören, beweisen erschreckend und katastrophal, daß Wien heute den Weltrekord im Tablettenverbrauch hat. Und dazu sagen die Ärzte — und dafür sind die Ärzte wirklich zuständig —, daß es schon schwere organische Schädigungen (*Abg. Dengler: Du müßttest einmal so lange wie ich in den Vorständen sitzen und praktische Erfahrung sammeln!*) durch diese übermäßige Zusichnahme von Medikamenten gibt. Wenn man das alles hört, dann muß man also tatsächlich etwas dagegen tun. Sicherlich hätte eine Behandlungsgebühr, die beim Arzt eingehoben wird, eine solche hemmende Wirkung, aber nur im Zusammenhang mit einer Gesamtregelung und nicht durch solche Einzelmaßnahmen, die vom Standpunkt der Kassen aus sicher notwendig und begründet sind, aber, das glaube ich heute schon sagen zu können, die notwendige Wirkung nicht haben können.

Ich glaube damit begründet zu haben, warum meine Fraktion der Vorlage nicht zustimmt. Ich betone noch einmal: Unsere ganze Zustimmung für die Rentenverbesserung, aber zu dieser Methode der Gesetzesschöpfung sagt meine Fraktion nein! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als Proredner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Bereits in meinen Ausführungen zum Budgetkapitel Soziale Verwaltung habe ich mich mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß sich die Regierungsparteien nunmehr davon überzeugen mußten, wie recht wir seinerzeit hatten, als wir bei der Annahme des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf das Unrecht an den Altrentnern hingewiesen haben.

Nunmehr werden, wie der Ausschußbericht feststellt, die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die unterschiedliche leistungsrechtliche Behandlung der mehr als 700.000 Sozialrentner zu beseitigen. Diese Tatsache ist zu begrüßen. Es ist zu begrüßen, daß mit der Beseitigung eines Unrechts begonnen wird, von dem wir gewünscht hätten, daß es sogleich zur Gänze beseitigt wird.

Aus Gründen, die der Öffentlichkeit unbekannt geblieben sind, haben jedoch die Regierungsparteien die allgemein begrüßte Einleitung einer Besserstellung der Altrentner mit Maßnahmen gekoppelt, die nur Befremden und Widerstand auslösen können: Ich meine dabei die zwingend angeordnete Verteuerung der Rezeptgebühr auf das Doppelte und die Einhebung eines Betrages von 3 S für jeden ausgestellten Krankenschein. Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, möchte ich unseren

Standpunkt zur Frage der Altrentner, den ich bereits im sozialpolitischen Teil der Budgetdebatte umrissen habe, eingehend darlegen.

Ich habe schon in der Budgetdebatte festgestellt, daß sich die Erhöhung der Altrenten und des Zuschusses für die Ehegattin den berechtigten Forderungen nähert, die der Sozialrentnerverband und andere Rentnerorganisationen aufgestellt haben. Bereits in dem Gutachten, das die Arbeiterkammer zum Gesetzentwurf abgegeben hat, wird jedoch festgehalten, daß bei allem Begrüßenswerten, das der Entwurf über die Erhöhung der Altrenten enthält, diese Erhöhung keineswegs ausreichend ist und nicht an das Existenzminimum herankommt.

Darüber hinaus benachteiligt die etappenweise Erhöhung der Altrenten, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, die Arbeiter- und Landarbeiterrentner, die an sich geringere Rentenbezüge haben als die Angestelltenrentner, und dadurch noch besonders, daß sich die Rentenerhöhung in ihrem vollen Ausmaß frühestens erst im Jahre 1958 auswirken wird; denn die von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängige volle Durchführung der Rentenerhöhung darf frühestens am 1. Januar 1958, möglicherweise sogar erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Eine sehr positive Aufnahme in der Öffentlichkeit hat die Tatsache gefunden, daß die sogenannte Sippenhaftung aufgehoben wurde. Nach dem Wortlaut der Fassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die nunmehr gelten soll, wird der Personenkreis der Unterhaltspflichtigen auf jene beschränkt, die im gemeinsamen Haushalt mit den Rentenbeziehern leben. Überdies haben die Fürsorgeämter nicht mehr die Aufgabe, nach zahlungspflichtigen Verwandten zu forschen und von diesen an die Rentner ausgezahlte Beträge zurückzufordern. Dadurch wird die Methode der Auszahlung der Ausgleichszulage wesentlich vereinfacht und zweifellos verbessert.

Es ist aber noch immer das richtig, was die Arbeiterkammer in ihrem Gutachten vom 17. November dieses Jahres gegen Teile dieser Bestimmung eingewendet hat. Die dem § 292 a Abs. 2 beigefügte Tabelle über die Höhe der Unterhaltsleistungen, die die unterhaltspflichtigen Verwandten für Rentner zu erbringen haben, sind in einer Weise gestaffelt, die den tatsächlichen Einkommensverhältnissen nur wenig Rechnung trägt. Es ist nicht zu verstehen, warum die Einkommensstufen zwischen 1000 und 2000 S monatlich — also die Bezieher jener Einkommen, die heute der Großteil der Arbeiter und Angestellten bezieht — zu Zahlungen verpflichtet werden, die wesentlich höher liegen als zum Beispiel die Richtsätze

der Wiener Gemeindefürsorge. Die Arbeiterkammer führt als Beispiel an, daß ein lediger Briefträger mit einem Bruttoeinkommen von 1615 S nach dieser Tabelle seinen Eltern 190 S monatlich geben müßte, während er nach den Richtsätzen der Gemeindefürsorge nur 120 S zu leisten hätte. Die Unterhaltsleistungen, stellt die Arbeiterkammer fest, sind in diesen Einkommenstufen nach der Gesetzesvorlage fast doppelt so hoch wie in der gehobenen Fürsorge.

Die praktischen Auswirkungen dieser Bestimmung sind nicht nur für den Unterhaltsverpflichteten, sondern auch für den Rentner selbst sehr schwerwiegend. Die Fürsorge ist auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie dieses Gesetz jetzt formuliert, berechtigt und verpflichtet, die Ausgleichszulage um jenen Betrag zu kürzen, den der Unterhaltsverpflichtete zu leisten hätte. Der Rentner hat das Recht, von seinem Sohn den vollen Betrag einzuklagen. Aber stellen wir uns das einmal praktisch vor: Der Vater kennt die finanzielle Lage seines Sohnes, mit dem er ja im gemeinsamen Haushalt lebt. Ein Prozeß, den er gewinnen könnte, kann und muß klarerweise Unfrieden in den Haushalt bringen. In der Regel wird sich also der Rentner mit dem zufriedengeben müssen, was ihm der unterhaltsverpflichtete Sohn gibt. Die Differenz zwischen der ihm zustehenden Ausgleichszulage und dem, was der Rentner wirklich bekommt, trägt aber dann der Rentner selbst.

Man kann der Arbeiterkammer nur zustimmen, wenn sie ausführt, daß diese Art der Lösung unbefriedigend ist. Es ist ferner nicht zu verstehen, warum hier nicht die durch langjährige Erfahrung erprobten und als richtig erwiesenen Sätze der Fürsorge angewendet wurden, sondern eine neue Tabelle mit einer zusätzlichen Belastung der mittleren Einkommen angenommen wurde.

Trotz dieser Mängel aber billigen wir diesen ersten Schritt — diesen ersten Schritt, wie ich eindeutig feststellen möchte — zur Angleichung der Altrenten und geben ihm unsere Zustimmung.

Was die nun von mir bereits erwähnten, im Ausschuß angenommenen anderen Beschlüsse betrifft, so muß ich mich mit ihnen eingehend auseinandersetzen. Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung enthält für die Abänderung des § 135 Abs. 3 des ASVG. keinerlei sachliche Begründung. Was aber kann Sinn und Zweck der Verfügung sein, daß für die Ausstellung eines Krankenscheines ein Betrag von 3 S eingehoben wird? Der Zweck ist offenbar der, von dem verschiedene Funktionäre der Krankenkassen öfter gesprochen haben: Man will dem Versicherten die Lust

nehmen, den Arzt aufzusuchen, wenn er nicht unmittelbar an einer akuten Erkrankung leidet. Wenn wie bisher ein Krankenschein drei Monate, also für ein Quartal, Gültigkeit hat — das ergibt sich allerdings nicht zwingend aus dem Gesetzentwurf —, so bedeutet das für eine vierköpfige Familie eine materielle Belastung von 12 S im Vierteljahr. Man kann sagen, daß dies an und für sich nicht sehr viel ist, aber immerhin eine neue Belastung, die es bisher nicht gegeben hat.

Wie aber sieht es bei der Inanspruchnahme von Zahnärzten, Fachärzten und so weiter aus? Wird auch dafür eine Gebühr von 3 S eingehoben? Der Bericht des Sozialausschusses schweigt sich darüber aus.

Aber kommen wir jetzt zum Wesen der Sache. Das alte Sprichwort „Vorbeugen ist besser als Heilen“ kann in der Praxis nur dann angewendet werden, wenn sich die Versicherten unter ständiger ärztlicher Aufsicht befinden. Der Idealzustand, den wir anstreben müßten, wäre, daß jeder Sozialversicherte in regelmäßigen Abständen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wird, wie das zum Beispiel für die Arbeiter in Lebensmittelbetrieben vorgeschrieben ist. Wenn wir also anstreben müssen, daß die ärztliche Betreuung der arbeitenden Bevölkerung möglichst systematisch und regelmäßig ist, dann muß man doch dem Versicherten den Arztbesuch erleichtern und nicht erschweren.

Aber von welcher Seite immer man es betrachtet, ist die Vorschrift über die Bezahlung von 3 S für den Krankenschein eine Erschwerung — ich fürchte leider, eine beabsichtigte Erschwerung — der Vorsprache beim Arzt. Das bedeutet einen Rückschritt in der ärztlichen Betreuung. Überdies weiß ich nicht, wieviel von dem Betrag von 3 S für die Krankenkassen tatsächlich übrigbleiben wird, wenn man die zusätzlichen Verrechnungskosten für die Verrechnung dieser Formulare berücksichtigt. Aber das ist mehr oder minder eine Nebenfrage. Die Hauptfrage ist, daß eine richtige Sozialpolitik die ständige und systematische Betreuung der Kranken durch den Arzt erleichtern und nicht erschweren soll.

Die zweite Frage, die noch stärkeren Widerspruch auslöst, ist die Erhöhung der Rezeptgebühr. Diese Gebühr wird bekanntlich für jedes verschriebene Heilmittel oder Medikament eingehoben. Nehmen wir ein Beispiel: Ein Arbeiter erleidet eine Verbrennung. Der Arzt verschreibt ihm eine Brandsalbe, Verbandstoff, Watte, Pflaster und Wundbenzin zum Entfernen des Pflasters. Das sind fünf verschiedene Verschreibungen. Dafür hat der Arbeiter 10 S an Rezeptgebühr zu leisten. Er

hat auch die Möglichkeit, weniger Rezeptgebühr zu bezahlen, indem er einzelne der ihm vorgeschriebenen Medikamente und Heilmittel eben aus eigener Tasche bezahlt. Aber kann, so frage ich, das richtig sein? Und besteht nicht die Gefahr, daß der Versicherte auf dieses oder jenes Medikament verzichtet, um die Rezeptgebühr zu ersparen? Auch das ist eine sehr ernste Frage der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung.

Vor allem aber ist die Belastung der Krankenversicherten auch eine große sozialpolitische Frage. Die Krankenkassen halten dem entgegen, daß sie soundso viele Millionen Schilling für Medikamente ausgeben müssen. Aber es wäre möglich, durch andere gesetzgeberische Maßnahmen Millionen einzusparen. Das einfache Verbot der Reklame für pharmazeutische Erzeugnisse, für die dutzende Millionen ausgegeben werden, die strengste Überwachung der Preisbildung der pharmazeutischen Industrie, insbesondere der westdeutschen und schweizerischen Monopolfirmen, wären hier weit wichtiger und erfolgreicher als die Rezeptgebühr, mit der ein übermäßiger Verbrauch von Medikamenten verhindert werden soll.

Die Bestimmung, daß der Versicherungsträger bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr Abstand nehmen kann, reicht keinesfalls aus. Der Begriff der sozialen Schutzbedürftigkeit ist so vage gefaßt, daß er nach der Finanzlage der Krankenkassen manchmal ganz anderswo angesetzt werden kann als dort, wo die soziale Schutzbedürftigkeit wirklich beginnt. Auch bisher schon wurde bekanntlich von der Möglichkeit der Befreiung der Rentner von dieser Gebühr kein Gebrauch gemacht.

Eine weitere neue Bestimmung, die der Ausschuß für soziale Verwaltung eingeführt hat, betrifft die Krankenkasse der Bundesangestellten. Wir haben durchaus nichts gegen die Erhöhung der Beitragsgrundlage auf 3600 S, weil wir grundsätzlich dafür sind, daß die Bezieher höherer Einkommen auch höhere Beiträge für die Sozialversicherung leisten. Aber diese sozial gerechtfertigte Erhöhung darf nicht zu einem Geschenk für den Finanzminister mißbraucht werden. Die höhere Beitragsleistung soll es gerade ermöglichen, die Leistungen der Krankenkasse zu erhöhen und zu verbessern. Dies ist aber nicht der Fall, denn bei der gleichzeitig vorgesehenen Herabsetzung des Dienstgeberbeitrages für die erweiterte Heilbehandlung von 0,5 auf 0,4 Prozent der Bemessungsgrundlage erspart der Finanzminister die runde Summe von 3 Millionen Schilling im Jahr.

Da meine Fraktion es für notwendig hält, klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Verbesserung der Bestimmungen für die Altrentner

mit der Erhöhung der Rezeptgebühr und der Einführung einer neuen Gebühr für die Krankenscheine nichts zu tun hat, beantrage ich mit Beziehung auf § 57 lit. F der Geschäftsordnung des Nationalrates eine getrennte Abstimmung. Ich habe dabei die Abänderung der Ziffer 2 im Auge, die in den dem Ausschußbericht begedruckten Abänderungen und Ergänzungen zum Gesetzentwurf 150 der Beilagen enthalten ist. Dieser Passus lautet:

„2. Im § 135 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Er hat auch nähere verbindliche Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine und die Dauer ihrer Gültigkeit zu erlassen. Für die Ausstellung eines jeden Krankenscheines ist eine Gebühr von 3 S zu entrichten. Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten darf eine Gebühr nicht eingehoben werden. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Behandlungsgebühr absehen.“ Der Absatz geht dann noch weiter und endet: „... eines Vertragsarztes als Behandlungsgebühr zu entrichten gewesen wäre.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung über diesen Punkt separat abstimmen zu lassen, weil wir dagegen stimmen werden.

Meine Fraktion wird der Erhöhung der Altrenten und der Verbesserung der Bestimmungen über die Ausgleichszulage zustimmen. Hingegen sind wir gegen die ungerechte Belastung der Sozialversicherten mit einer Behandlungsgebühr, das heißt mit einer Gebühr für die Krankenscheine, gegen die Steigerung der Rezeptgebühr und gegen die Herabsetzung des Dienstgeberbeitrages des Bundes für die erweiterte Heilbehandlung.

Präsident: Als nächste Rednerin ist vorgemerkt die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Die heute zur Beschlußfassung vorliegende erste Novelle zum ASVG. wird von den Rentnern und Pensionisten dieses Landes sehnsüchtig erwartet. Es war wohl allen, die an dem ASVG. mitgearbeitet haben, klar, daß bei der Handhabung des Gesetzes Mängel zutage treten werden, die später korrigiert werden müssen. Diese Mängel sind bisher in der Krankenversicherung, insbesondere bei den

Mutterhilfeleistungen, in der Unfallversicherung und auch in der Pensionsversicherung aufgetreten. Die erste Novelle zum ASVG. bringt aber noch nicht die Beseitigung dieser Mängel, sondern sie hat vor allem die Verbesserung der Altrenten zum Ziel.

Die heute zu beschließende Novelle bringt den Altrentnern ab 1. Jänner 1957 eine Verbesserung ihrer Bezüge. Wir sind aber fest davon überzeugt, daß bald eine zweite Novelle folgen muß, die sich mit der Korrektur bisher sichtbar gewordener Mängel befassen wird.

Im ganzen Bundesgebiet beziehen rund 700.000 Menschen Renten aus der Sozialversicherung; davon 200.000 Frauen Direktrenten, 219.000 Frauen Witwenrenten, ferner werden 116.000 Waisenrenten ausgezahlt. Diese Angaben beziehen sich nur auf den Personenkreis, auf den die heute zur Diskussion stehende Novelle Anwendung findet.

Ich möchte es ebenso wie schon ein paar Vordredner begrüßen, daß der Richtsatz für die Eigenrente von 460 S auf 550 S erhöht werden konnte. Außerordentlich begrüßenswert und im Sinne wirklicher Familienpolitik gelegen erscheint uns die Erhöhung der Zulage für die Ehegattin, wenn sie keinen eigenen Erwerb und keine eigene Rente hat, von 50 S auf 200 S. In der Sozialversicherung kommt damit deutlich der Grundsatz zum Ausdruck, daß die Frau, die den Haushalt führt, die die Kinder versorgt, im Alter nicht leer ausgehen soll, denn es wird in Hinkunft diese Rente 750 S, wenn Kinder vorhanden um je 50 S mehr pro Kind betragen. Für die einkommenslose Witwe wurde gleichfalls eine wesentliche Verbesserung erreicht. Der jetzige Richtsatz beträgt 360 S. Er wird auf 550 S erhöht. Dies wird vom Standpunkt der Frauen aus außerordentlich begrüßt. Die Waisenrenten bleiben vorläufig mit 200 S für jedes Kind und mit 300 S für Doppelwaisen unverändert. Wir hoffen aber, daß, wenn die finanziellen Auswirkungen dieser Verbesserungen vorliegen, später auch eine Erhöhung der Waisenrente möglich wird.

Wir begrüßen ferner die Milderung der Bestimmungen hinsichtlich der Versorgungspflicht für alte oder arbeitsunfähige Angehörige, insbesondere aber die Einschränkung auf den engsten Verwandtenkreis und die Aufhebung der Bestimmungen über die Regreßnahme durch die Gemeinden.

Eine große wirtschaftliche Hilfe brachte die Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung. In der Arbeiter-Pensionsversicherung ließen sich im Jahre 1955 759 Witwen mit einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Schilling abfertigen. In den ersten zehn Monaten des

Jahres 1956 haben wesentlich mehr Witwen von der Möglichkeit, sich mit fünf Jahresrenten abfertigen zu lassen, Gebrauch gemacht. Es wurden in der Arbeiter-Pensionsversicherung allein von 1979 Witwen solche Anträge gestellt. Der Gesamtbetrag der Abfertigungen betrug nicht wie im Jahre 1955 2 Millionen Schilling, sondern 27 Millionen. (*Beifall bei der SPÖ. — Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Die Witwen waren aber sehr überrascht, das muß ich hier sagen, als sie für eine an sich steuerfreie Monatsrente nun einen Steuerbetrag von 2000 S und mehr zu leisten hatten. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Viele Anfragen von Witwen sind uns zugekommen, und ich habe auf diesen Umstand bereits im Budgetausschuß bei Behandlung der Gruppe Soziale Verwaltung verwiesen. Ich wußte wohl, daß diese Frage nicht vom Sozialministerium her zu regeln ist. Aber ich ersuchte den Sozialminister, sich mit dem Finanzminister diesbezüglich ins Einvernehmen zu setzen. Mein Parteifreund Hillegeist hat dann bei der Gruppe Finanzen gleichfalls über diese Frage gesprochen.

Ich möchte hier aufzeigen, in welchem Umfang solche Steuerbeträge eingehoben wurden. Ich habe zuvor von den 27 Millionen Schilling geredet, die von 1979 Witwen beansprucht wurden. Der Lohnsteuerbetrag, der den Witwen abgezogen wurde, macht 2.580.000 S aus. (*Abg. Rosa Jochmann: Hört! Hört!*) Nun muß ich es außerordentlich begrüßen, daß diese Anregung, hier Abhilfe zu schaffen, auf fruchtbaren Boden gefallen ist und daß heute schon dem Hause eine Vorlage zugeht, wonach diese Frage zugunsten der Witwen geregelt wird und wonach auch eine Rückzahlung der geleisteten Steuerbeträge möglich ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte sagen: Gerade bei den Witwen wird die fortschrittliche Entwicklung des Sozialrechtes besonders sichtbar. Es ist noch nicht allzu lange her, daß über die Verbesserung der Witwenrenten im Ausschuß für soziale Verwaltung heftig diskutiert und argumentiert wurde; denn noch im ersten Halbjahr des Jahres 1948 gab es für die Arbeiterwitwen Ausnahmestimmungen. Sie konnten erst mit dem vollendeten 65. Lebensjahr die Rente bekommen. Später wurde das Lebensalter für den Bezug einer Witwenrente auf 60 Jahre herabgesetzt, und schließlich wurden Witwenrenten ohne Rücksicht auf das Lebensalter gegeben, jedoch ein noch so kleines Einkommen führte zum Entzug der Witwenrente. Jedes Jahr wurde bei der Budgetdebatte von den Sozialisten auf dieses Unrecht verwiesen. Ich muß sagen: Es gehörte zu einer der familienpolitischen Maßnahmen und Forderungen der SPÖ, für die alten Frauen

und Mütter den Kampf um eine gesicherte Rente aufzunehmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Erst nach den im Volksmund als Rentnerwahlen bezeichneten Nationalratswahlen vom Jahre 1953, bei denen die Sozialisten sechs Mandate gewonnen haben, ist eine Wendung eingetreten. Die Sozialisten konnten leichter die Forderungen für die Rentner durchsetzen. Über das große Gesetzeswerk des ASVG. einigte man sich verhältnismäßig rasch.

Wir zählen gegenwärtig in der Sozialversicherung 200.000 Direktrentnerinnen. Darunter befinden sich mehr als 100.000 Frauen, die Mütter sind. Diese Frauen haben sich durch ihre berufliche Tätigkeit einen Anspruch auf eine eigene Rente erarbeitet. Dies zeigt, daß Österreich immer schon eine starke Berufstätigkeit der Frauen zu verzeichnen hatte. Dies beweisen auch die Volkszählungen aus den Jahren 1910, 1934 und 1951. Dank der fortschreitenden Sozialpolitik genießen heute fast alle Frauen die gleichen sozialpolitischen Rechte. Aus der ungeschützten Gelegenheitsarbeiterin ist die geschützte Betriebsarbeiterin geworden.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit darauf verweisen, daß bei den Arbeitsämtern gegenwärtig 47.000 Frauen für eine Arbeit vorgemerkt sind. Das Landesarbeitsamt Wien schätzt, daß zwei Drittel der vorgemerkten Frauen nicht auf Arbeitsplätze vermittelt werden können, weil freiwerdende Arbeitsstellen dem Arbeitsamt nicht gemeldet werden. Dadurch wird eine Schädigung für jene Frauen herbeigeführt, die ungebührlich lange auf eine Vermittlung warten müssen. Darunter befinden sich viele alleinstehende Frauen mit Kindern. Im Alter fehlen diesen Frauen die notwendigen Versicherungszeiten.

Hohes Haus! Ich möchte heute hier auch sagen: In der vorigen Woche wurde so viel über Familienpolitik geredet, und auch der Herr Abgeordnete Pius Fink hat heute bei der Verabschiedung der Verbesserung des Familienlastenausgleichsgesetzes von der Notwendigkeit einer positiven Familienpolitik gesprochen.

Ich möchte auf eine Ausführung meiner Gewerkschaftskollegin, der Frau Abgeordneten Rehor, zurückkommen, die der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß ihre Partei grundsätzlich der Auffassung sei, daß die Mutter zu den Kindern gehöre. Sie hat den Sozialisten den leisen Vorwurf gemacht, daß sie sich nicht immer zu diesem Grundsatz bekannt haben. (*Abg. Glaser: Stimmt!*) Dazu, verehrte Männer und Frauen, ist zu sagen, daß die kapitalistische Wirtschaftsform die Frauen in die Betriebe gezwungen hat (*Abg. Marianne Pollak: Sehr richtig!*), und wir kennen aus den Anfängen der kapitalistischen Entwicklung die schlimmste Ausbeutung von Frauen und

Kindern. Die Sozialisten haben schon immer den Schutz der arbeitenden Frauen gefordert. Sie sagten: Wenn die Gesellschaft nicht imstande ist, die Mütter ihren Kindern zurückzugeben, so muß alles getan werden, um die Gesundheit der Frauen zu schützen und die Kinder während der Berufstätigkeit der Mütter in schönen Räumen vor den Gefahren der Straße zu bewahren. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Verehrte Frauen und Männer! Wer hat dies besser bewiesen als die sozialistischen Gemeindeverwalter schon in der Ersten Republik? (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Die Sozialisten sind immer für Maßnahmen eingetreten, die der Frau die Mutterschaft erleichtern sollen. Trotz des Rechtes der Frauen auf Arbeit haben sie nie darunter verstanden, daraus eine Pflicht für die Frauen zur Arbeit zu machen. Wir haben auch kein Hehl daraus gemacht, daß der Platz der Mutter bei ihren Kindern in der Familie sein soll. (*Abg. Doktor W. Weißmann: Seit wann?*) Lesen Sie etwas nach, lieber Herr Kollege! (*Abg. Rosa Jochmann: Schon immer!*)

Seit Jahrzehnten führen die Gewerkschaften den Kampf um bessere Löhne für die arbeitenden Menschen, vor allem für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauenarbeit durch niedrige Löhne. (*Abg. Rosa Jochmann: Jawohl!*) Das Standardwerk „Handbuch für Frauenarbeit“ von Dr. Käthe Leichter würde darüber Aufschluß geben. (*Abg. Rosa Jochmann: Das müssen Sie lesen! — Abg. Grete Rehor: Ich habe mitgearbeitet, nicht nur gelesen!*)

Wer seit Jahrzehnten in der Gewerkschaftsbewegung und in der Arbeiterbewegung arbeitet, der kennt die Schlagworte, mit denen zeitweise vorgegangen wird. In früheren Zeiten hieß es, die Sozialdemokraten zerstören die Familien, nur deshalb, weil die Sozialisten keine Vogel-Strauß-Politik machten. Die Sozialisten wußten, daß die Frauen nicht aus innerer Berufung die Fabriksarbeit ergreifen, sondern weil sie die bittere Not dazu gezwungen hat. (*Abg. Maria Kren: Sehr richtig!*) Die Frauen gehen daher nicht einem Erwerb nach, weil ihnen die Sozialisten die Frauenberufsarbeit als Ideal hinstellen, sondern weil heute noch trotz des gehobenen Lebensstandards in Österreich, und zwar vom ganzen Bundesgebiet aus gesehen, 70,7 Prozent der der Arbeitergruppe angehörenden Dienstnehmer einen Monatslohn bis 1500 S haben. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*)

Die Ansprüche der arbeitenden Menschen sind Gott sei Dank größer geworden. Positive Familienpolitik erfordert daher Maßnahmen sowohl auf dem Gebiete der Lohnpolitik als auch auf dem Gebiete der Familienpolitik.

Eine Hebung des Einkommensniveaus für Lohn- und Gehaltsempfänger ist eine Voraussetzung zur Förderung der Familie. Eine gerechte Sozialpolitik soll den in den Ruhestand tretenden Arbeiter und Angestellten vor Not schützen.

Die Sozialisten verlangen nicht erst seit heute eine gesunde Konsumentenpolitik, damit den arbeitenden Menschen und den Rentnern der Kaufwert ihres Einkommens erhalten bleibt. Der Appell an die Kaufleute, überhöhte Handelsspannen zu senken, wird nicht viel nützen. Er wird ebenso ungehört verhallen wie der Appell an die Unternehmer, ihre Arbeitskräfte beim Arbeitsamt, beim Arbeitsnachweis anzufordern, und der Appell, ältere Menschen, vor allem Frauen, in die Betriebe einzustellen. Appelle haben bisher nichts genützt. Schon die großen Utopisten der Menschheit haben erkennen müssen, daß die Menschen Appellen und Zureden nicht zugänglich sind. Wenn dies der Fall wäre, dann hätten sich die Arbeiter ihre Gewerkschaftsorganisationen ersparen können. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*)

Dank dieser Einrichtung der Gewerkschaften hat der arbeitende Mensch von heute eine andere Wertung bekommen. Während sich unsere Väter mit einer Altersfürsorgereute begnügen mußten und unsere Mütter, wenn sie das Schicksal traf, den Mann zu verlieren, trotz einer reichen Kinderzahl weder Witwen- noch Waisenrenten bekamen (*Abg. Lola Solar: Das bedauern wir auch!*), hat jetzt der unselbständige Arbeitnehmer einen gesicherten Anspruch auf eine Rente. Diese Novelle bringt eine weitere Verbesserung. Ich gebe nochmals meiner Freude Ausdruck, daß es gelungen ist, die Zulage von 200 S für die einkommenslose Frau in der Novelle zu verankern.

Ich möchte zum Schluß noch sagen: Wenn das ASVG. weiter ausgebaut wird, wenn wir demnächst, wie wir hoffen, zu einer Pensionsversicherung für die Selbständigen kommen — der Herr Sozialminister hat schon am Ende der letzten Gesetzgebungsperiode einen solchen Entwurf vorgelegt —, dann werden wir in Österreich die Volkspension verwirklicht haben, die ein Programmpunkt der Sozialisten ist.

Wir Sozialisten hoffen, daß auch in anderen Gesetzen, die den Familien helfen sollen, insbesondere im Familienlastenausgleichsgesetz, das heute behandelt wurde, eine Mütterzulage eingebaut wird, wie es die Sozialisten schon im ersten Entwurf verlangt haben.

Wir Sozialisten haben in einer Enquete „Mutter und Kind“ Forderungen für die arbeitenden Mütter erhoben. Eine dieser Forderungen lautet, daß sich die Mütter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes dem Kinde sollen widmen können. In dem ersten Initiativantrag der sozialistischen Frauen

auf Schaffung eines Mutterschutzgesetzes war die Forderung nach einem längeren Karenzurlaub eingebaut. Wir haben diese Forderung in einem späteren Entwurf auf sechs Monate eingeschränkt. Trotzdem — das möchte ich hier besonders sagen, das wäre eine familienpolitische Maßnahme! — warten wir bis heute vergeblich auf eine Verabschiedung des Mutterschutzgesetzes. (*Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Man sagt oft, wir hätten in Österreich in der Sozialpolitik bereits den Plafond erreicht. Auf dem Gebiet der Familienpolitik ist das keineswegs der Fall. Wir begrüßen es daher, daß eine Familienkommission beim Innenministerium geschaffen wird, die im engsten Einvernehmen mit dem Ministerium für soziale Verwaltung noch manches Segensreiche für die Familien verwirklichen kann. Vergessen wir nicht, für die Zukunft vorzusorgen, denn die Pensionistinnen von morgen sind die Frauen und Mütter von heute. Tun wir alles, was auf sozialpolitischem Gebiet möglich ist, für die Familie. Was wir für die Familie tun, kommt in erster Linie den Frauen, den geplagten Müttern und ihren Kindern, also unserem Nachwuchs zugute.

Wir begrüßen die erste Novelle zum ASVG. als einen weiteren Schritt zur sozialen Sicherheit der österreichischen Bevölkerung. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Vollmann zum Wort.

Abgeordneter **Vollmann**: Hohes Haus! Der Herr Präsident Böhm hat anlässlich der Debatte über das ASVG. einen Vers des Dichters Herwegh gebracht, der von dem Begehren der Arbeiterschaft des vergangenen Jahrhunderts spricht, den Weg zu Brot, Arbeit und Bildung gesichert zu erhalten, und von dem Verlangen, „daß unsere Greise nicht mehr betteln gehen“.

Dieses Fordern war der gesamten Arbeiterschaft eigen, nicht nur der sozialdemokratischen, sondern auch der christlichen Arbeiterbewegung. Wer die Schriften eines Kunschak und eines Dr. Hemala kennt, weiß, wie sehr es auch die Arbeit dieser Männer der christlichen Arbeiterbewegung war, die Existenz der arbeitenden Menschen zu sichern. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es ist in den vergangenen Jahrzehnten auch gelungen, schöne Fortschritte zu erzielen, und heute haben wir für fast alle Schicksalsschläge, welche die Existenz des Arbeitnehmers gefährden können, vorgesorgt. Das letzte große Ereignis auf diesem Gebiet war die Beschlußfassung über das ASVG. vor mehr als einem Jahr.

All das konnte erreicht werden, weil die beiden Regierungsparteien trotz mancher Gegensätze gemeinsam ihren Teil dazu beigetragen haben. Daran hat nichts geändert, daß Frau Abgeordnete Moik festgestellt hat, daß die Sozialisten anlässlich der Wahl von 1953 um sechs Mandate mehr bekommen haben. Wenn dem so wäre, dann müßte ja jetzt wiederum die Entwicklung rückläufig sein (*Widerspruch bei den Sozialisten*), denn in der Zwischenzeit hat die Österreichische Volkspartei diesen Mandatsgewinn der SPÖ reichlich aufgeholt und einen schönen Erfolg am 13. Mai 1956 verzeichnen können. (*Beifall bei der ÖVP.*) Wir sind eben zur Erkenntnis gekommen, daß wir derart große Dinge nur miteinander und nicht gegeneinander durchsetzen können, und wir sollten uns das auch für die Zukunft gut merken. (*Abg. Aigner: Also merk es dir!*)

Dieser Zusammenarbeit wird aber ein schlechter Dienst erwiesen mit Presseerzeugnissen wie etwa mit der „Wiener Volks-Zeitung“ oder, wie sie auf dem Land heißt, „Freies Volk“, die den Wählern gratis ins Haus geliefert werden. (*Abg. Marianne Pollak: Schaut euch eure Presseerzeugnisse an!*) Sie sollen den Eindruck erwecken, als ob die SPÖ ständig in harten Kämpfen gegen die ÖVP die Rechte der kleinen Leute verteidigen müßte. (*Abg. Marianne Pollak: Die Arbeiter sind stolz darauf! — Abg. Haunschmidt: Die Frau Pollak! — Abg. Wilhelmine Moik: Die Frau Abgeordnete Pollak! Merken Sie sich das! — Abg. Glaser: Merkt euch das, wenn ihr einen von uns apostrophiert!*) So wird unter anderem geschrieben:

„Am Widerstand der ÖVP scheiterte jedoch bei den Verhandlungen über das ASVG. die sozialistische Forderung, auch die Renten jener Ruhegenußbezieher, deren Bezüge noch vor dem ASVG. errechnet wurden, zu erhöhen. Daß es besser und schlechter gestellte Rentner gibt und daß wir heute Alt- und Neurentner haben, ist das traurige ‚Verdienst‘ der ÖVP, die auch hier wie überall für den kleinen Mann nichts übrig hatte. Der ÖVP geht es nur um die Riesengewinne der Unternehmer. Die anderen, die Arbeiter und Angestellten, die Rentner, sind ihr nicht wichtig.“ (*Abg. Polcar: Das ist echte Koalitionsgesinnung! — Abg. Lackner: Der Polcar! — Abg. Glaser: Der Herr Abgeordnete Polcar!*) „Alle Erfolge für die Rentner seit 1945“ — heißt es weiter unten — „sind den Sozialisten zu verdanken.“

Es hat keinen Sinn, hier in diesem Hause viel gegen solch reißerische Propagandamätzchen zu sagen, weil Sie, meine Damen und Herren, selbst genau wissen, wie sich die Dinge wirklich verhalten haben. Es ist billigste

Demagogie, die Schreiberlinge dieser Art betreiben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm hat anlässlich seiner Rede zum ASVG. anerkannt, daß es besonders der Mitwirkung unseres Bundeskanzlers zu danken ist, daß dieses Gesetz einen so großen Fortschritt auf dem Gebiete unserer Sozialpolitik bringen konnte. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

So ist es auch diesmal bei der Erhöhung der Altrenten. Schließlich kommt es nicht nur darauf an, Forderungen zu erheben, und darauf, wer sie zuerst erhoben hat, sondern wohl vor allem darauf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie verwirklicht werden können.

Die Forderung der Altrentner, ihre Renten im Sinne der Bestimmungen des ASVG. umzurechnen, hätte wohl viel Verwaltungsmehrarbeit, für die Rentner aber in vielen Fällen kaum die erwartete Rentenerhöhung gebracht. Schon darum mußte ein anderer Weg beschritten werden. Dies konnte jetzt geschehen, weil die erforderlichen Mittel für die Rentenerhöhung zur Verfügung stehen. Die für die Umrechnung der Renten gewählte Formel mag ein wenig umständlich erscheinen, sie ist aber immer noch die günstigste unter allen sonst erwogenen Formeln, weil sie verhältnismäßig leicht zu handhaben ist und die Aufteilung der vorhandenen 300 Millionen Schilling einigermaßen gerecht möglich macht. Das heißt: Der vorliegende Gesetzentwurf verspricht eigentlich mehr, doch können zunächst für die Arbeiterpensionisten nur zwei Drittel dieses Versprechens eingelöst werden, weil die Mittel nicht weiter reichen. Wir hoffen jedoch, daß es mit 1. Jänner 1958 so weit ist, daß den Arbeiterpensionisten auch das dritte Drittel gegeben werden kann.

Für die Pensionisten der Angestelltenversicherung und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues werden staatliche Mittel zunächst nicht in Anspruch genommen. Das Gesetz kann daher hier am 1. Jänner 1957 im vollen Umfange wirksam werden.

Die nun in Kraft tretenden Verbesserungen gehen aber noch weiter, weil die Richtsätze für die Ausgleichszulage wesentlich hinaufgesetzt werden und außerdem das Regreßrecht der Fürsorgeträger ausgiebig gelockert wird. Dies konnte geschehen, weil das Ausmaß der bisherigen Belastung durch die Ausgleichszulage wesentlich hinter den ursprünglich angenommenen Beträgen zurückblieb. Diese Erhöhung des Richtsatzes kommt auch den kleinen Rentnern des ASVG. zugute. So wird in Zukunft ein Rentnerhepaar, das über kein sonstiges Einkommen verfügt, gleichgültig, ob vor oder nach dem Inkrafttreten des ASVG. pensioniert, über einen monatlichen Bezug von

mindestens 750 S verfügen. Im Gesetz wird auch das Ausmaß der Unterhaltsverpflichtung der Angehörigen geregelt, und es sollen damit die familienzerstörenden Begleiterscheinungen der ursprünglichen Bestimmung gemildert werden.

Schließlich sollen durch die im Ausschuß eingebrachten und von diesem beschlossenen Anträge folgende Änderungen erreicht werden:

Die Beitragsgrundlage für die Versicherten der Krankenversicherungsanstalt der österreichischen Bundesangestellten soll von 2400 auf 3600 S erhöht, dafür aber der Beitragssatz von 4,2 Prozent auf 3,8 Prozent gesenkt werden. Diese Maßnahme begünstigt die kleinen Verdienner des Bundes.

Die heute schon wiederholt erwähnte und auch bekritteltete Rezeptgebühr von 2 S soll mit 1. Jänner 1957 für alle Krankenversicherungsträger unabdingbar wirksam werden, und schließlich soll bei der Einführung der ebenfalls bereits im ASVG. vorgesehenen Honorierung der Ärzte nach Einzelleistungen eine Behandlungsgebühr von 3 S eingehoben werden. Wohl gemerkt, erst bei der Einführung der Ärztehonorierung nach Einzelleistungen, also nicht ab 1. Jänner 1957. Sie soll jedenfalls erst dann wirksam werden, wenn das derzeit bestehende und zu viel Kritik Anlaß gebende Honorierungssystem der Ärzte geändert wird.

Diese Maßnahmen werden sicherlich von den Versicherten heftig kritisiert werden, weil sie eben eine Mehrbelastung für jeden bringen. Es sind allerdings — das ist auch schon erwähnt worden — für sozial Bedürftige Ausnahmen möglich. Allerdings ist dazu zu sagen, daß sicherlich unter Umständen gewaltige Verwaltungsmehrarbeit durch die Einführung einer solchen Behandlungsgebühr entsteht. Es muß aber auch festgestellt werden, daß die Auswirkungen des ASVG., wie nicht vorausgesehen werden konnte, für die Krankenkassen doch wesentlich größere Lasten brachten, als daß sie mit dem Höchstbeitragssatz von 7 Prozent gedeckt werden könnten.

Dazu kommen noch neue umfangreiche Forderungen der Ärzte, Zahnärzte, Krankenhaus-erhalter und so weiter, die nach einer Zusammenstellung des Hauptverbandes eine Mehrbelastung der österreichischen Krankenversicherungsträger von mehr als 200 Millionen Schilling im Jahr bringen.

Auch bisher schon haben die Krankenversicherungsträger mit ihren Mitteln nur knapp auskommen können. Es ist klar, daß den neu hinzukommenden Ausgaben auch irgendwelche Einnahmen gegenüberstehen müssen. Die erwähnten Gebühren sollen aber nicht nur die Einnahmen der Krankenkassen erhöhen, sie werden viel-

mehr auch deswegen eingeführt, weil damit dem Überhandnehmen der sogenannten Bagatellfälle vorgebeugt werden soll. Die Vermutungen des Abgeordneten Honner treffen also irgendwie zu. Nicht nur die Kassen, sondern auch die Ärzte werden durch solche Fälle derart belastet, daß ihnen für die Behandlung ernsterer Fälle kaum die notwendige Zeit bleibt. Dieses sehr wichtige Moment dürfen wir nicht übersehen.

Ich führe das alles hier an, weil es klar ist, daß wir nur mit einer ganz bestimmten Zahl von Ärzten rechnen können und daß diese Ärzte eben für die gesamte Bevölkerung da sein müssen. Wenn wir nun in steigendem Maße immer neue Ärztgruppen zur Behandlung auch für die Sozialversicherten zulassen, so ist damit die Möglichkeit gegeben, einen möglichst großen Kreis von Ärzten zu beschäftigen. Es ist aber auf der anderen Seite eine Tatsache, daß viele Ärzte tatsächlich so überlaufen sind, daß ihnen kaum die notwendige Zeit bleibt, um einen Patienten wirklich anzusehen. Dem soll auch vorgebeugt werden, und die Höflichkeitsbesuche bei den Ärzten sollen damit eine Eindämmung erfahren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Österreich hat ein hohes Maß an sozialer Sicherheit erreicht. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hat den Arbeitnehmern diese Sicherheit gegeben. Die Selbständigen werden, wie wir hoffen, im Laufe des nächsten Jahres ihre gesetzlich geregelte Altersversorgung bekommen. Jetzt schon beziehen 788.630 Menschen in Österreich, also mehr als 10 Prozent der Bevölkerung, eine Rente aus der Sozialversicherung, und zwar aus der Unfallversicherung rund 91.000 und aus der Pensionsversicherung 687.580. Dazu kommen nun in Kürze auch die Pensionisten aus dem Kreise der Selbständigen.

Die immer größer werdende Ausdehnung der Sozialversicherungseinrichtungen und die Erfassung eines immer größer werdenden Personenkreises haben natürlich auch ihre finanziellen Auswirkungen. So wurden zum Beispiel im Jahre 1955 von den Sozialversicherungsträgern folgende Beträge eingenommen und ausgegeben: Krankenversicherung: Einnahmen 2.842.845.000 S, Ausgaben 2.739.731.000 S. Unfallversicherung: 490.547.000 S Einnahmen, 439.887.000 S Ausgaben. Pensionsversicherung: 4.603.567.000 S Einnahmen, 4.291.968.000 S Ausgaben. Zusammen also fast 8 Milliarden Einnahmen und 7,5 Milliarden Schilling Ausgaben.

Das sind ganz gewaltige Beträge, die unser Volk zu tragen hat und die im Grunde genommen immer noch nach demselben Prinzip eingehoben werden wie vor 70 Jahren, als die

ersten Einrichtungen dieser Art geschaffen wurden, obwohl sich inzwischen einiges geändert hat. Da wird von Dienstgebern und Dienstnehmern ein prozentueller Anteil des Bruttolohnes eingehoben. Die Belastung der einzelnen Arbeitskräfte mit diesen Beiträgen liegt bei 25 Prozent.

Damit findet man aber das Auslangen für die Bedeckung der notwendigen Aufwendungen nicht. Es kommt also heute ein staatlicher Zuschuß zur Pensionsversicherung und, soweit eine Ausgleichszulage zur Rente anfällt, werden aus Fürsorgemitteln Zuzahlungen vom Bund, den Ländern, Bezirken und Gemeinden geleistet. Die Fürsorgeträger erklären übrigens, daß diese Lasten für sie auf die Dauer nicht tragbar seien, wenn sie nicht auf der anderen Seite eine Entlastung erfahren.

Für die Pensionsversicherung der Selbständigen soll neben einem Kopfbeitrag und Leistungen des Bundes noch ein Teil der Gewerbesteuer herangezogen werden und in der Landwirtschaft eine Umlage zur Grundsteuer kommen.

Dieses System der finanziellen Bedeckung ist meiner Ansicht nach nicht nur umständlich und kompliziert, sondern hinsichtlich der Belastung der einzelnen Arbeitskraft auch ungerecht; ungerecht deshalb, weil die menschliche Arbeitskraft verhältnismäßig stark mit diesen Beiträgen belastet wird, was zu Härten führt. Es hat zum Beispiel der Flachlandbauer heute, im Zeitalter der Mechanisierung, die Möglichkeit, Arbeitskräfte weitgehend durch Maschinen zu ersetzen und Arbeitskräfte nur für besondere Arbeiten verwenden zu müssen, während sein Kollege im Gebirge Maschinen nur in geringem Umfang verwenden kann und größtenteils auf die menschliche Arbeitskraft angewiesen ist. Dieser muß also bei wesentlich ungünstigeren Produktionsbedingungen neben den Löhnen auch die immer mehr steigenden Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, während sich der Flachlandbauer das erspart.

Ähnlich liegen die Dinge auch bei den kleineren und mittleren Betrieben der gewerblichen Wirtschaft. Da nunmehr wenigstens die Pensionsversicherung auch auf die Selbständigen ausgedehnt werden soll, praktisch also fast jeder Österreicher Anspruch auf eine Altersversorgung hat, wäre es meines Erachtens an der Zeit, sich Gedanken über eine gerechtere Verteilung der daraus entstehenden Lasten zu machen.

Ich möchte daher an die Bundesminister für Finanzen und für soziale Verwaltung die Bitte richten, diese Angelegenheit einer Überprüfung zu unterziehen und eine neue Form der Aufbringung der Mittel für die sozialen Einrichtungen zu suchen. Glauben Sie ja

nicht, meine Damen und Herren, daß ich mir über die Tragweite einer solchen Änderung nicht im klaren bin. Sie könnte an den Grundfesten der Sozialversicherung und des Versicherungsgedankens rühren. Aber weil ich die Dinge kenne, habe ich diese Frage angeschnitten. Es hat keinen Sinn, die Augen vor einem Problem zu schließen, das nun einmal vor uns liegt. Es müßte auch nicht gleich der ganze Schritt auf einmal getan werden, weil dadurch tatsächlich Schaden und neue Ungerechtigkeit entstehen könnte; es würde genügen, wenn ein Teil der Kosten der Sozialversicherung auf einer breiteren Basis als bisher, etwa in Form einer Sozialsteuer, aufgebracht und dafür die Belastung der einzelnen Arbeitskraft verringert werden würde.

Es wäre an der Zeit, sich jetzt schon darüber Gedanken zu machen, weil wir mit der bisherigen Art der Beitragsentrichtung auf die Dauer einfach nicht auskommen. Im übrigen weiß ich, daß ich nicht der erste bin, der eine solche Anregung macht. Schon vor langer Zeit ist dies von berufenen Fachleuten geschehen. Trotzdem bin ich mir bewußt, daß es unter Umständen riskant ist, diese Probleme anzuschneiden, doch glaube ich, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt notwendig ist, das Kind beim richtigen Namen zu nennen.

Ich wiederhole also meine früher geäußerte Bitte an die beiden Minister und möchte im übrigen die Auffassung vertreten, daß sich die zuständigen Fachleute der beiden zuständigen Ministerien einmal gründlich mit der Sache befassen mögen.

Bevor ich abschließe, muß ich darauf hinweisen, daß durch die praktischen Erfahrungen auch Abänderungen anderer Bestimmungen des ASVG. notwendig geworden sind, die wir diesmal noch nicht berücksichtigen konnten. Wir werden also bald wieder Gelegenheit haben, uns mit dieser Materie zu befassen. Uneingeweihte mögen nun sagen, das Stammgesetz sei schlecht und unvollständig. Diesen sei aber gesagt, daß wir mit dem ASVG. auf vielen Gebieten Neuland beschritten haben und daher jede praktische Erfahrung fehlte. Wir müssen aus der Praxis lernen und die gemachten Erfahrungen entsprechend auswerten.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird jedenfalls ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit erzielt, und wir stimmen ihm daher gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Hillegeist zum Wort.

Abgeordneter Hillegeist: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist für den letzten Redner zu einem Gesetz, das so gründ-

lich diskutiert wurde, sicher nicht leicht, noch originelle Gesichtspunkte zu entdecken und Neues zu sagen. Wenn ich mich trotzdem zum Wort gemeldet habe, so vor allem deshalb, weil ich in der einen oder anderen grundsätzlichen und auch speziellen Frage noch den Standpunkt meiner Partei begründen möchte und weil mir auch daran liegt, gegen einzelne Ausführungen zu polemisieren.

In der Öffentlichkeit wird noch immer oder immer wieder die Frage gestellt, warum es bei der Schaffung des ASVG. zu einer Unterscheidung zwischen Alt- und Neurentnern kommen mußte und ob es nicht möglich sein könnte, diesen Unterschied durch eine völlige Angleichung wieder aus der Welt zu schaffen.

Auch der Herr Abgeordnete Vollmann hat sich mit dieser Frage beschäftigt, und ich gebe ihm durchaus recht, wenn er erklärt, daß, soweit es sich um die schematische Angleichung der Altrenten an die Neurenten handelt, eine solche nicht möglich war. Soweit es sich um eine materielle Angleichung handelt, muß ich allerdings sagen, daß die „Volks-Zeitung“ nicht so ganz unrecht hat, wie er es darstellt. Ich werde dazu noch einiges ausführen. Was die rein schematische Angleichung betrifft, muß eindeutig festgestellt werden — und ich glaube, das ist notwendig, um irgendwelche Illusionen, die auf diesem Gebiet noch bestehen könnten, von vornherein auszuschalten —, daß es aus überzeugenden sachlichen Gründen einfach nicht möglich war, die schon vor der Schaffung des ASVG. zuerkannten Renten an jene Bestimmungen über die Rentenbemessung anzugleichen, die durch das ASVG. eingeführt wurden; nicht nur, weil eine solche Angleichung technisch nahezu undurchführbar, sondern weil sie auch hinsichtlich der Auswirkungen für den Rentenempfänger höchst problematisch gewesen wäre. Das finanzielle Moment, das darf festgestellt werden, kam hinsichtlich dieser Frage tatsächlich erst in letzter Linie in Betracht.

Man denke nur daran, daß die Renten nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen zu einem wesentlichen Teil aus fixen Beträgen bestanden haben. Diese Entwicklung wurde in der österreichischen Ära durch die verschiedenen Anpassungsgesetze mit einheitlichen Ernährungszulagen noch verstärkt, und nur hinsichtlich des restlichen Teiles war die jeweilige Beitragsgrundlage, also das durchschnittliche Arbeitseinkommen während der ganzen Versicherungsdauer, für das Ausmaß maßgebend. Dazu war die Unterversicherung so groß, daß vielfach nur ein Bruchteil des tatsächlichen Einkommens zur Versicherung herangezogen wurde.

Nun hat das ASVG. dafür völlig andere Grundlagen geschaffen. Nach dem ASVG. wird die Rente ausschließlich durch die Höhe der Bemessungsgrundlage bestimmt — und das ist im wesentlichen der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen während der letzten fünf Versicherungsjahre —; um eine Gleichstellung herbeizuführen, hätte daher die Notwendigkeit bestanden, wie ja auch der Abgeordnete Vollmann als Fachmann schon gesagt hat, jede einzelne Rente nach diesem neuen Verfahren umzurechnen. Dabei hätte es passieren können, daß ein erheblicher Teil dieser Renten nach der Umrechnung geringer gewesen wäre als vorher, begrifflicherweise, weil ja an Stelle der fixen Rentenbestandteile nunmehr, nach dem ASVG., variable Ziffern getreten wären und weil ja die Steigerungsbeträge jetzt vom versicherungspflichtigen Einkommen der letzten fünf Versicherungsjahre abhängig sind. Besonders die kleinen Renten wären bei einer solchen Umrechnung nicht nur nicht erhöht worden, sondern diese Umrechnung hätte sogar ein schlechteres Ergebnis gezeitigt.

Aber auch sonst wären die bisherigen Relationen zwischen den einzelnen Renten bei einer solchen Umrechnung aus rein mathematischen Zufälligkeiten heraus völlig verschoben worden, und statt daß erhöhte Zufriedenheit eingetreten wäre, hätte es wahrscheinlich mehr Unzufriedenheit, viel Unruhe und allgemeine Beunruhigung gegeben, weil ja nichts gefährlicher ist, als wenn man bestehende Einkommensrelationen verschiebt. Abgesehen davon wäre bei einem großen Teil der Rentner aus rein technischen Gründen die Bemessungsgrundlage überhaupt nicht mehr einwandfrei feststellbar gewesen, sie hätte einfach mit fiktiven Beträgen angenommen werden müssen. Der ganze Komplex der Umrechnung, die ganze Prozedur hätte überdies einen ungeheuren Arbeitsaufwand erfordert und wahrscheinlich Jahre in Anspruch genommen. Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß ein Teil der Rentner bis zum Abschluß dieser Umrechnung wahrscheinlich schon gestorben gewesen wäre. Deshalb lege ich Wert darauf, hier festzustellen, daß, soweit es sich um eine rechnungsmäßige Gleichstellung handelt, eine solche weder in der Vergangenheit möglich war noch in Zukunft möglich sein wird.

Das bedeutet allerdings nicht, daß, weil eine solche schematische Gleichstellung nicht möglich ist, für die Altrentner im Zusammenhang mit dem ASVG. etwa nichts geschehen wäre oder in Hinkunft nichts geschehen könnte. Dieser Auffassung muß man entgegengetreten, weil sie ganz und gar unzutreffend ist. Bereits im Juli 1954 ist durch das sogenannte Rentenbemessungsgesetz eine Vorwegnahme jener Grundsätze, die das ASVG. zur Geltung ge-

bracht hat, für die Altrentner erfolgt. Durch dieses Rentenbemessungsgesetz wurden — zum Teil sogar rückwirkend auf den 1. Jänner 1954, für den größeren Teil der Rentner ab 1. Jänner 1955 — die Renten bekanntlich unter Wegfall der fixen Ernährungszulage derart erhöht, daß das Ausmaß das Sechsfache der Basis vom Jahre 1946 erreichte. Dadurch wurde eine weitgehende Entnivellierung herbeigeführt, denn an die Stelle der fixen Ernährungszulage trat die Versechsfachung der Renten vom Jahre 1946, was bei den mittleren und höheren Renten ganz bedeutende Erhöhungen mit sich brachte. Durch die Vereinheitlichung der Ernährungszulage waren aber gerade die kleinsten Renten, also jene, die eine solche Erhöhung, sozial gesehen, am notwendigsten hatten und deren Empfänger auch am meisten mit einer Erhöhung gerechnet hatten, schon auf mehr als das Sechsfache gestiegen und erfuhren daher durch das Rentenbemessungsgesetz keine weitere Erhöhung. Das löste begreiflicherweise — und man muß hinzufügen berechtigterweise — bei den Betroffenen eine große Unzufriedenheit aus, weil es für sie kein Trost war, das Sechsfache ihrer Renten von 1946 — odersogar mehr — zu erhalten, wenn sie von dieser Rente in Wahrheit nicht leben konnten.

Nun liegt in der Sicherung einer wenn auch bescheidenen Existenz der tiefste Sinn jeder Sozialversicherung. Die Mindestrente, wie sie in dem früheren Gesetz vorgesehen war, betrug bekanntlich 411 S für Direktrenten und 233 S für Witwenrenten. Jeder von Ihnen wird zugeben, daß diese Mindestrente das Problem in keiner Weise gelöst hat, weil sie sozial absolut unzulänglich war.

Nun hätte der Versuch unternommen werden können, einen Ausweg durch eine Erhöhung der Mindestrente herbeizuführen. Und damit muß ich mich näher beschäftigen, weil diese Frage in der Rentnerschaft noch immer eine Rolle spielt und es sicher für viele sympathischer wäre, eine Mindestrente zu erhalten, auf die sie einen absoluten Rechtsanspruch haben, als eine Ausgleichszulage, die für einen Teil ja doch noch eine Fürsorgeleistung darstellt. Aber eine solche Erhöhung der Mindestrenten auf ein sozial befriedigendes Ausmaß hätte nicht nur untragbare finanzielle Belastungen für die Sozialversicherungsträger gebracht, sondern sie hätte sich auch sozialpolitisch außerordentlich schwer verantworten lassen, denn sie wäre in völligem Widerspruch zu jenen Grundsätzen gestanden, die durch das ASVG. verwirklicht wurden.

Es war durch das ASVG. bekanntlich gelungen — und dies war nicht ganz leicht —, die Rente als Ersatz für das vorherige Arbeitseinkommen

in eine möglichst befriedigende Relation zu diesem Einkommen zu bringen. Der frühere Standpunkt, eine Rente aus der Sozialversicherung soll nur ein Zusatz sein und man soll durch eine eigene Altersversicherung selbst für sein Alter vorsorgen, wurde durch den Grundsatz abgelöst, daß die Sozialversicherungsrente selbst und allein einen Ersatz für das verlorengegangene Arbeitseinkommen darstellen soll; daher mußte die Rente in eine möglichst befriedigende Relation zu diesem Einkommen gebracht werden. Denn nur dann wird jemand mit seiner Rente zufrieden sein, wenn sein Lebensstandard im Ruhestand gegenüber jenem zur Zeit seines aktiven Einkommens nicht allzu stark absinkt. Ich habe schon gesagt, es wäre nun in einem völligen Widerspruch zu diesem Grundsatz gestanden, hätte man durch die Festsetzung einer absoluten Mindestrente, auf die dann natürlich auch ein Rechtsanspruch hätte bestehen müssen, in einzelnen Fällen Renten zugesichert, die unter Umständen sogar höher gewesen wären als die Beitragsgrundlage, nach der vorher die Beiträge bezahlt worden waren. Das trifft für ganze Arbeitnehmergruppen zu, so für Bedienerinnen, Hausbesorger, Stundenbuchhalter, Zeitungskolporteurs und so weiter, um nur einige zu nennen, die niemals so viel verdienen — zumindest im Durchschnitt nicht —, daß sie davon allein leben könnten; ihr Durchschnittsbeitrag ist daher sehr gering.

Hätte man eine Mindestrente festsetzen wollen, die das Existenzminimum sichert, dann hätte diese Mindestrente höher sein müssen als die vorherige Beitragsgrundlage, und das war nicht nur für die Sozialversicherungsträger finanziell untragbar, weil diesen Ausgaben ja keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstanden, sondern eine solche Mindestrente, die weit über die 411 S hätte hinausgehen müssen, hätte eine eigene Dynamik entwickelt und hätte alle folgenden Renten begreiflicherweise in Bewegung gesetzt. Man stelle sich nur vor, was gewesen wäre, wenn man für einen verheirateten Rentner mit einem Kind eine Mindestrente von 800 S festgesetzt hätte, ohne Rücksicht darauf, wie lange der Betreffende versichert war und von welcher Beitragsgrundlage er seinen Sozialversicherungsbeitrag bezahlt hatte. Ich wähle den Betrag von 800 S, weil diese 800 S jenem Richtsatz entsprechen, der bei der Ausgleichszulage nunmehr festgelegt wurde.

Wenn man aber eine Mindestrente festgesetzt hätte ohne Rücksicht darauf, wie lange der Versicherte Beiträge bezahlte und welches Einkommen der Betreffende hatte, ohne Rücksicht auf alle übrigen Umstände — ob er etwa auch ein anderes Einkommen hat, ob er nicht noch eine zweite Rente hat

und ob er nicht unterhaltsverpflichtete Angehörige hat —, wenn man also diese Rente als unbedingten Rechtsanspruch festgelegt hätte, dann hätten selbstverständlich alle anschließenden Rentner, die unter Umständen eine weit höhere Beitragsgrundlage hatten und die ein Vielfaches der Versicherungszeiten aufweisen, mit Recht darauf gedrängt, wieder eine entsprechende Differenzierung herbeizuführen, und wir hätten das Schauspiel, das uns vor dem ASVG. ja hinlänglich vorexerziert worden ist, neuerlich erlebt. Es wäre das Verlangen nach einer neuerlichen Entnivellierung der Renten gestellt worden. Die Menschen, die 45 Jahre lang Beiträge bezahlt haben, und zwar unter Umständen von der Höchstbemessungsgrundlage, hätten wahrscheinlich mit gutem Recht verlangt, daß sie dann gegenüber den 800 S Mindestrente eine entsprechend differenzierte Rente bekommen. Es wäre dazugekommen, daß der eine Versicherte vielleicht durch diese Mindestrente an Rente allein das Doppelte dessen bekommen hätte, was er vorher an Arbeitseinkommen hatte, während der andere mit wesentlich längeren Beitragszeiten, mit einer wesentlich höheren Versicherungsgrundlage unter Umständen nur die Hälfte seines Einkommens als Rente erhalten hätte und vielleicht nicht wesentlich mehr, als die Mindestrente selbst betrug.

Es ist naheliegend, meine Damen und Herren, daß es aus diesen und auch aus finanziellen Gründen wohl niemals möglich gewesen wäre, eine sozial wirklich befriedigende Mindestrente durchzusetzen, weil eine solche Rente als Rechtsanspruch alle diese Konsequenzen nach sich gezogen hätte, die ich hier soeben aufgezeigt habe. Aber dennoch ist der Betrag von 800 S für einen Familienvater doch kein überhöhter Betrag, er ist sozial durchaus begründet und zu rechtfertigen. Es kann der Sozialversicherung aber nicht zugemutet werden, einen solchen Betrag als unbedingten Rechtsanspruch zu gewähren, wenn rein versicherungsmäßig die vorhandene Beitragsgrundlage und die Länge der Versicherungsdauer eine solche Höhe einfach nicht zulassen.

Nun hat das ASVG. — und ich habe das deswegen so ausführlich dargelegt, weil ich der Meinung bin, daß es hier um eine ganz grundsätzliche Frage geht, von der ich behaupte, daß sie tatsächlich eine Lösung darstellt, wie wir sie grundsätzlich nicht besser hätten finden können — an Stelle der Mindestrente sozusagen die Ausgleichszulage gesetzt. Die Ausgleichszulage hat den Sinn, den Beziehern unzulänglicher Renten — allerdings unter Einrechnung eventueller sonstiger Einkommen und auch unter Einrechnung einer Unterhaltsverpflichtung — eine zum Leben

halbwegs ausreichende Existenzbasis zu schaffen. Sie stellt also praktisch doch eine Mindestrente dar, allerdings nur für denjenigen, der von der Rente allein leben muß. Für diesen bedeutet sie praktisch das Mindestmaß dessen, was er bekommen kann; nur wird sie in zwei Teilen ausgezahlt, der eine Teil besteht aus der Sozialversicherungsrente, auf die ein Rechtsanspruch besteht, der andere Teil besteht aus der Differenz zwischen dem Gesamteinkommen und dem vorgesehenen Richtsatz, ein Rententeil, der Fürsorgecharakter trägt und auf den also die Bestimmungen der Fürsorge Anwendung finden.

Was in der Öffentlichkeit nun oft große Kritik ausgelöst hat — es wurde hier schon gesagt —, war der Umstand, daß die Fürsorgeträger gegenüber unterhaltsverpflichteten Angehörigen gemäß den bestehenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen das Recht hatten, Regreßansprüche geltend zu machen. Dabei war der Kreis der unterhaltsverpflichteten Personen bekanntlich ziemlich weit gesteckt. Das hat in vielen Fällen dazu geführt, daß die Rentenempfänger von vornherein auf die Ausgleichszulage verzichtet haben, weil sie einfach nicht haben wollten, daß ihre Angehörigen durch die Fürsorgeträger zur Unterhaltspflicht gezwungen werden.

Dazu möchte ich ein ganz offenes Wort sagen. Meine Partei hält es für eine moralische Verpflichtung der Eltern gegenüber den Kindern, aber noch mehr der Kinder gegenüber den Eltern, wenn sie sich nicht selbst erhalten können, sich gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen. Wir halten es für unmoralisch, wenn Kinder, die finanziell dazu in der Lage wären, sich dieser Verpflichtung gegenüber ihren alten Eltern entziehen und erwarten, daß die Allgemeinheit die gesamte Unterhaltsverpflichtung übernimmt, sie selbst aber gar nichts dazu beitragen. Das gilt meiner Meinung nach auch für jenen Fall, als die Sozialversicherungsrente allein zum Leben nicht ausreicht. Wenn sich nun jemand dieser natürlichen Verpflichtung entzieht, so bieten leider auch die gesetzlichen Bestimmungen allein dagegen keinen ausreichenden Schutz, umsoweniger — darauf hat schon der Abgeordnete Kandutsch hingewiesen —, als die Betroffenen behördliche Schritte aus begrifflichen Gründen meist gar nicht wünschen, und wenn es geschieht, macht das in der Öffentlichkeit immer ein sehr unliebsames Aufsehen. Deshalb, weil dem so ist, hat das neue Gesetz diese Regreßmöglichkeit überhaupt ausgeschaltet. Allerdings ist damit das Risiko, ob der betreffende Rentner von dem Unterhaltsverpflichteten auch tatsächlich den Unterhaltsbeitrag bekommt, auf den Rentner selbst gelegt worden.

In zweiter Linie ging die Kritik der Öffentlichkeit und vor allem der betroffenen Rentner dahin, daß der vorgesehene Richtsatz zu niedrig wäre. Er war es ja auch, obwohl er mit einem Betrag von 460 S plus 50 S für jedes Kind und für die Frau schon wesentlich höher war als die vorherige Mindestrente von 411 S beziehungsweise 232 S bei Witwen.

Und noch auf einem dritten Gebiet war die durch das ASVG. beziehungsweise durch das Rentenbemessungsgesetz getroffene Regelung unbefriedigend, und zwar hinsichtlich der Valorisierung der Renten. Bekanntlich — ich habe das schon ausgeführt — waren die Renten durch das Rentenbemessungsgesetz auf das Sechsfache der Basis von 1946 valorisiert worden, während die Lebenshaltungskosten derzeit nach den Ziffern des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ungefähr das 8,2fache betragen.

Die vorliegende Novelle versucht nun, alle diese unbefriedigenden Unzulänglichkeiten möglichst zu beseitigen. Ich glaube, daß jeder halbwegs objektive Kritiker zugeben muß, daß dies tatsächlich auch in einem hohen Maß gelungen ist, meiner Meinung nach in einem so hohen Maß, daß diese weitgehenden Verbesserungen, die damit den Rentnern, und zwar sowohl den Altrentnern als auch bei der Ausgleichszulage den Neurentnern, gebracht werden, es nicht rechtfertigen, daß man wegen einiger Schönheitsfehler oder einiger offenbar in die Systematik nicht hineinpassender Bestimmungen das ganze Gesetz ablehnt.

Ich möchte sagen, daß wir in diesem Gesetz einen sehr großen Fortschritt sehen und möchte diese Gelegenheit benützen, namens meiner Partei vor allem dem Sozialminister, unserem Genossen Proksch (*Abg. Prinke: Kollege und nicht Genosse!*), den herzlichsten Dank dafür aussprechen, den herzlichsten Dank dafür, daß er mit einer solchen Beharrlichkeit und Zähigkeit nicht nur diese Vorlage vorbereitet und betrieben, sondern auch schließlich zur unveränderten Annahme in der Regierung gebracht hat. (*Beifall bei der SPÖ.*) Ich bin überzeugt, daß sich diesem Dank auch die betroffenen Rentner ohne Unterschied der Partei anschließen werden. (*Zwischenruf des Abg. Prinke.*) Aber, Kollege Prinke, da Sie mich jetzt provozieren, müßte ich, um eine politische Terminologie anzuwenden, die in Ihrer Partei in der letzten Zeit so üblich geworden ist und von der uns der Herr Abgeordnete Wunder gestern wieder ein Musterbeispiel geliefert hat, wenn ich also den ÖVP-Jargon anwenden wollte, müßte ich sagen: Wieder hat die Sozialistische Partei ein Wahlversprechen verwirklicht, und zwar gegen den stärksten Widerstand der ÖVP. (*Ruf bei der*

ÖVP: Was der Finanzminister zahlt!) Ich könnte hinzufügen: Der Finanzminister und die ÖVP haben schließlich nachgegeben, weil sie unangenehme politische Auswirkungen ihrer Haltung befürchtet haben.

Aber, verehrte Damen und Herren, seitdem mich und uns alle die Kollegin Rehor an das alte Bibelwort erinnert hat: Ich danke Gott, daß ich nicht bin wie jene — sie hat es so gesagt —, bin ich in mich gegangen und sage das nicht so, wie ich es angedeutet und angekündigt habe, sondern in Angleichung an den Abgeordneten Vollmann, mit dem ich mich auf einer Linie befinde, möchte ich im Gegenteil meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß diese Verhandlungen, so aussichtslos sie zunächst schienen, schließlich doch zu einem Übereinkommen geführt haben und daß sie von seiten der Verhandlungspartner der ÖVP mit Sachlichkeit und sozialem Verständnis geführt wurden. Und ich stehe nicht an, allen Verhandlungsteilnehmern auf allen Seiten, auch den Beamten der Ministerien und dem Hauptverband, der heute da wieder so schlecht weggekommen ist und der in diesen Dingen sehr viel mit dazu beigetragen hat, daß wir zu einem brauchbaren Gesetz gekommen sind, den Dank und die Anerkennung auszusprechen und daran die Hoffnung zu knüpfen — vielleicht ist das wieder ein kleiner Wermutstropfen, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei (*Abg. Prinke: Wir sind Kummer gewohnt!*) —, daß sich die sachliche Zusammenarbeit auch auf anderen Gebieten durchsetzen möge, wo sich leider bisher das Bemühen, nur einseitige Entscheidungen zugunsten von Sonderinteressen zu treffen, noch zu stark bemerkbar gemacht hat.

Ich möchte mich nun mit Einzelheiten der getroffenen Regelung auseinandersetzen, vor allem auch, um die Problematik einzelner Bestimmungen aufzuzeigen. Der größte Schönheitsfehler, wenn dieser milde Ausdruck gestattet ist oder sozusagen im Koalitionsinteresse gebraucht werden soll, liegt zweifellos in der Tatsache, daß die für die Renten der Pensionsversicherung der Arbeiter vorgesehene Rentenerhöhung ab 1. Jänner 1957 nur mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes in Wirksamkeit tritt, weil die beiden Institute, die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt hinsichtlich der Finanzierung des Mehraufwandes leider ausschließlich auf die Zuschüsse des Bundes angewiesen sind und der Herr Finanzminister für diesen Zweck nicht mehr als 300 Millionen Schilling zur Verfügung stellen konnte oder wollte.

Der Herr Abgeordnete Wimberger von meiner Partei hat gestern dem Herrn Finanz-

minister ein hohes Lob ausgesprochen. Ich wäre glücklich, wenn ich mich diesem Lob auch in diesem Falle anschließen könnte. Leider ist das nicht gut möglich. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß der Rechnungsabschluß für das Jahr 1955 dank der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung im Kapitel Soziale Verwaltung gegenüber den Budgetansätzen Gebärungsüberschüsse von rund 880 Millionen Schilling aufweist und daß ein ähnlicher Gebärungserfolg auch für das laufende Jahr zu erwarten ist.

Bedauerlicherweise — und ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dieser Angelegenheit Ihr ganzes Augenmerk zu schenken — wurde diese günstige Entwicklung nicht dazu benützt, die finanzielle Situation der notleidenden Rentenversicherungsträger einer befriedigenden und möglichst dauerhaften Lösung zuzuführen. Denn es ist für Institute, die Dauerleistungen zu erbringen haben, auf die Dauer einfach unmöglich, von der Hand in den Mund leben zu müssen. Es ist eine absolute sozialpolitische Notwendigkeit, in solchen Instituten für Reserven zu sorgen, und ich bedaure, daß die Überschüsse, die die günstige Entwicklung des Staatshaushaltes in den vergangenen Jahren gerade im Kapitel Soziale Verwaltung tatsächlich gebracht hat, leider für andere Zwecke verwendet wurden und nicht dazu, eine solche Sanierung der Rentenversicherungsträger tatsächlich durchzuführen.

Ich kann wohl namens meiner Partei mit allem Nachdruck erklären, daß wir eine Fortsetzung dieser Politik, zwar in das Budget ausreichende Beträge einzusetzen, aber sie dann nicht für diese Zwecke zu verwenden, sondern anderweitig zu verbrauchen, auf die Dauer nicht mitmachen können. Wenn man schon Beträge für diesen Zweck einsetzt, sollen sie auch für diesen gleichen Zweck verwendet werden. Es wäre in diesem Falle äußerst notwendig und dringlich gewesen, eine dauerhafte Sanierung der Rentenversicherungsträger zumindest in die Wege zu leiten. Ich möchte hoffen, daß der Herr Finanzminister für diesen Standpunkt das notwendige Verständnis aufbringen wird, auch wenn dadurch seine sehr populären Ankündigungen über ein beabsichtigtes Entgegenkommen bei den verschiedenen Steuerwünschen der Wirtschaft vielleicht eine kleine Revision erfahren müßten. Wir glauben, daß diese von mir gestellte Forderung sozialpolitisch absolut gerechtfertigt ist und daß wir wohl mit Recht verlangen können, daß Beträge, die für diese Zwecke vorgesehen sind, in Hinkunft auch für diese Zwecke verwendet werden.

Der Grundsatz für die Neuregelung ist die konsequente Fortsetzung der Valorisierung vom Sechsfachen nunmehr auf das Siebenfache. Ich empfinde eine persönliche Genugtuung darüber, daß dieser Vorschlag von der Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten schon im Frühsommer dieses Jahres aufgestellt worden war; damals hat sie aber leider nicht die Zustimmung der Dienstgebervertreter gefunden. Umsomehr ist es erfreulich, daß sich nun doch eine Einigung erzielen ließ.

Auch die abweichende Regelung in der Pensionsversicherung der Arbeiter, die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Arbeitnehmergruppe Rücksicht nimmt — ich meine damit nicht die etappenweise Regelung, sondern den grundsätzlich differenzierten Aufbau dieser Erhöhung —, kann begrüßt werden, weil das beweist, daß eine rein schematische Gleichstellung nicht unter allen Umständen das Richtigeste und Zweckmäßigste sein muß.

Es braucht wohl nicht betont zu werden, aber man muß es angesichts des Versuches unseres verehrten Koalitionspartners, die Verdienste an dem Zustandekommen solcher Gesetze jetzt immer mehr für sich in Anspruch zu nehmen, doch mit allem Nachdruck tun, daß meine Partei selbstverständlich alles daran setzen wird, um das Inkrafttreten der vollen Erhöhung in der Arbeiterversicherung so rasch als nur irgend möglich sicherzustellen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Nicht vergessen werden darf, daß die Erhöhung der Renten vom Sechs- auf das Siebenfache des Standes vom Jahre 1946 noch keine volle Valorisierung darstellt gegenüber der Steigerung der Lebenshaltungskosten, denn um das zu erreichen, wäre bekanntlich eine durchschnittliche Erhöhung von einem vollen Drittel, also das Doppelte der hier nun vorgenommenen Erhöhung, die nur ein Sechstel beträgt, notwendig gewesen.

Es muß zugegeben werden — und in solchen Dingen soll man den sachlichen und finanziellen Notwendigkeiten Rechnung tragen, weil man sonst in eine ausweglose Situation kommen könnte —, daß eine solche für die Rentner zweifellos weit befriedigendere Regelung eine Belastung herbeigeführt hätte, die die finanzielle Tragfähigkeit auch der noch aktiven Rentenversicherungsinstitute überschritten hätte, und daß eine Überwälzung auf den Bund aussichtslos gewesen wäre.

Es muß aber doch nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht werden — genau so wie das bei den Kriegsoffern geschehen ist —, daß gerade bei den Renten der Sozialversicherung, die noch immer durchschnittlich sehr unbefriedigend sind, ein dauerndes Zurückbleiben

gegenüber den Lebenshaltungskosten keinesfalls verantwortet werden könnte, sodaß auch diese großzügige Regelung — und ich nenne sie eine großzügige Regelung — selbst bei Erhaltung des derzeitigen Preisniveaus noch immer nicht die voll befriedigende endgültige Regelung darstellen kann.

Was nun die Neuregelung der Bestimmungen über die Ausgleichszulage anbelangt, so glaube ich, daß man hier von einem absolut befriedigenden Erfolg sprechen kann und daß man das auch in der Öffentlichkeit sagen muß. Man braucht nur zu bedenken, daß die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage bei einem verheirateten Direktrentner eine Erhöhung von 510 S auf 750 S, also um 47 Prozent erfahren haben und daß die Erhöhung der Richtsätze bei den Witwenrentnerinnen von 350 S auf 550 S 57 Prozent beträgt, um zu erkennen, daß hier den sozialen Notwendigkeiten wirklich sehr weitgehend Rechnung getragen wurde.

Mit der Festlegung dieser Richtsätze ist endlich auch die Gleichstellung mit den Unterstützungssätzen nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz herbeigeführt worden. Es war auf die Dauer unerträglich, daß die Mindestbeträge in der Sozialversicherung, die auf Grund der Ausgleichszulage in Betracht kamen, niedriger waren als die im Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz festgelegten Sätze. Wir begrüßen es, daß hier eine Gleichstellung erfolgt ist.

Wir begrüßten es sehr — die Frau Abgeordnete Moik hat es bereits sehr eingehend dargestellt —, daß die Witwenrenten, zumindest was das Existenzminimum anbelangt, den Renten aus der eigenen Pensionsversicherung gleichgestellt sind.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß bei den Waisen doch etwas geschehen ist, während der allgemeine Eindruck war, daß man bei den Waisen überhaupt nichts gemacht habe. Bei Doppelwaisen sind die Altrenten durch die Erhöhung der Richtsätze von 200 auf 300 S verbessert und den Neurentnern gleichgestellt worden. Nur die einfachen Waisenrenten mußten mit Rücksicht auf die finanzielle Lage leider unverändert bleiben. Es soll aber nicht übersehen werden, daß durch die Erhöhung der Richtsätze für den verbleibenden Elternteil doch auch eine weitgehende Besserstellung erfolgt ist, was zu einer materiellen Verbesserung für das Waisenkind selbst geführt hat. Wenn hier darauf hingewiesen wurde, daß bei nächster Gelegenheit hinsichtlich der Waisenrente etwas geschehen müsse, so wird meine Partei selbstverständlich bereit sein, dabei mitzutun. Wir hoffen nur, daß, bevor man solche Forderungen stellt, die finanzielle Basis gesichert ist.

Hinsichtlich der sonstigen Veränderungen bei der Zuerkennung der Ausgleichszulage darf ich sagen, daß diese Regelung hier zum Teil kritisiert, zum Teil begrüßt wurde. Wenn nunmehr die Unterhaltsverpflichtung nach diesem Gesetz auf Ehegatten und ferner auf Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt beschränkt wird, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt, so wird damit der kommunistischen Propaganda von der Sippenhaftung bis ins x-te Glied — das war ein sehr beliebter Schlag —, ich hoffe, in Hinkunft endgültig Einhalt geboten sein. Meiner Meinung nach ist man bei der Einschränkung auf den gemeinsamen Haushalt sogar zu weit gegangen, denn, meine Damen und Herren, es ist nicht gut einzusehen, warum Kinder, die nicht mehr mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben und die vielleicht viel eher in der Lage wären, ihre Eltern zu unterstützen, von der Unterhaltspflicht befreit sein sollen oder, richtiger ausgedrückt, daß in diesem Falle die Rentner, also die Eltern, denen gegenüber die Kinder unterhaltspflichtig sind, die volle Ausgleichszulage erhalten, weil hier eine Unterhaltspflicht nicht angerechnet wird, während bei Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, von vornherein, ohne daß damit schon feststeht, daß dieser Unterhaltspflicht auch wirklich nachgekommen wird, der Betrag einfach zur Absetzung kommt. Das könnte, und da gebe ich hier dem Herrn Abgeordneten Kandutsch recht, schließlich dazu führen, daß dieser gemeinsame Haushalt, diese Hausgemeinschaft fiktiv aufgelöst wird, um auf diese Art eine Leistung auf die Allgemeinheit zu überwälzen, die man sich selbst gerne ersparen möchte. Wenn man schon von einer moralischen Verpflichtung der Kinder gegenüber den Eltern, wenn sie in Not sind und ihre Existenzbasis nicht finden, spricht, kann man das nicht nur auf jene beschränken, die im gemeinsamen Haushalt leben, umsomehr, als in diesen Fällen meist der Grund darin liegt, daß diese Kinder nicht genug verdienen beziehungsweise sich noch keine Wohnung kaufen konnten. Die Beschränkung auf den gemeinsamen Haushalt scheint mir keine befriedigende Lösung zu sein.

Ich darf auch mit Dank und Anerkennung registrieren, daß die Vertreter des Städtebundes trotz der schwierigen Finanzlage der einzelnen Städte bereit waren, ihre Bedenken wegen der finanziellen Mehrbelastung zurückzustellen und der Gesetzwerdung keinerlei Schwierigkeiten bereitet haben. Nach meinen Informationen waren die Vertreter des Gemeindebundes zwar nicht so großzügig, aber auch diese Schwierigkeiten haben zumindest

zu keiner Verzögerung in der Gesetzwerdung geführt.

In diesem Zusammenhang ist es, glaube ich, notwendig, eines festzustellen: Die Sozialversicherung hat im Laufe der letzten Jahre durch die tolerante Handhabung der Kriegsbestimmungen, durch die großzügige Anerkennung von Beschäftigungszeiten, für deren Nachweis oft nur Erklärungen genügt haben, in einer so großzügigen Weise zur Entlastung der öffentlichen Fürsorge auf Kosten der versicherten Arbeitnehmer und ihrer Dienstgeber beigetragen, daß man ihnen nicht auch noch die Aufbesserung der versicherungsmäßig richtig berechneten Renten auf ein tragbares Existenzminimum zumuten konnte.

Und nun möchte ich zu den Bestimmungen, die hier im Hause und wahrscheinlich auch draußen in der Öffentlichkeit sehr kritisiert werden dürften und die subjektiv als Verschlechterung empfunden werden könnten, doch einiges sagen. Wenn man diese Frage behandelt, muß man, glaube ich, den Mut haben, sie vom Standpunkt der Gesamtheit, der Gesamtinteressen aus zu betrachten, und wenn sie nach diesem Standpunkt und nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit begründet werden können, so muß man auch den Mut haben, sie zu verantworten.

Das gilt zunächst für die Bestimmung, wonach durch Verordnung festgelegt werden kann, daß der Beitrag, den die Altrentner für die Krankenversicherung zu leisten haben, über den bisher einheitlichen Betrag von 4,40 S hinaus mit mindestens 1 vom Hundert bis höchstens 2,6 vom Hundert von der Höhe der Rente festgesetzt wird. Es wird sogar die Möglichkeit bestehen, das durch Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 1956 zu machen.

Meine Damen und Herren! Es wäre meiner Meinung nach eine wirkliche Ungerechtigkeit, zum Beispiel einen Rentner mit einer Höchstrente, die nach der neuen Novelle ab 1. Jänner 1957 2100 S betragen wird, für die Krankenversicherung nur mit 4,40 S zu belasten und auf der anderen Seite einen aktiven Arbeitnehmer mit einer Beitragsgrundlage von 1500 S — das ist die durchschnittliche Beitragsgrundlage —, oder gar von nur 1000 S — auch so etwas kommt vor — mit 7 Prozent beziehungsweise der Hälfte davon, weil die andere Hälfte der Dienstgeber trägt, also im konkreten Fall mit 35 S zu belasten. Das würde auf die Dauer niemand verstehen. Und wenn man nunmehr diesen Beitrag von 4,40 S nur soweit beläßt, als die Rente 600 S nicht übersteigt, und dann eine Gleichstellung der Krankenversicherungsbeiträge der Rentner für die Altrenten und Neurenten vornimmt, so

glaube ich, ist das etwas, was man absolut verantworten kann. Es ist nichts anderes als eine teilweise Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge der Altrentner an die der Neurentner. Wenn man eine solche Angleichung machen wollte oder mußte — auch das sage ich hier offen —, konnte man sie in keinem anderen Zeitpunkt machen als jetzt, da man die Renten erhöht. Es ist meiner Meinung nach zumutbar, wenn der Rentner eine Erhöhung um 100 S bekommt — das ist bei 600 S Rente der Fall —, daß er auf der anderen Seite 1,60 S mehr an Krankenversicherungsbeitrag zahlt. Bei den höheren Renten macht die Erhöhung natürlich, weil sie ein Sechstel beträgt, weit mehr aus. Die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge wird aber immer nur einen geringfügigen Bruchteil dieser Erhöhung betragen.

Und nun zu den Angriffen auf die im letzten Augenblick eingebrachten Anträge der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Kysela wegen Einführung einer Arztscheingebühr von 3 S und einer zwingenden Erhöhung der Rezeptgebühr auf 2 S. Wir könnten es uns jetzt sehr einfach und sehr bequem machen und sagen, die Dienstgebervertreter haben das verlangt und als Bedingung für das Zustandekommen des Gesetzes gestellt. Ich möchte das mit Absicht nicht tun, nicht nur, weil wir alle dafür die Verantwortung tragen, sondern weil man, glaube ich, für diese Erhöhung auch sachliche Begründungen hat, die nicht ohne weiteres durch rein, sagen wir, agitatorische Erwägungen aus der Welt geschafft werden können.

Es ist wohl selbstverständlich, daß niemand, weder die Volkspartei noch die Sozialisten, begeistert sein werden, wenn irgendwelchen Gruppen neue Belastungen auferlegt werden müssen. Ich kann für die Sozialisten ausdrücklich erklären: Begeistert sind wir nicht. Aber, meine Damen und Herren, im konkreten Falle geht es darum, daß die Krankenversicherung die ihr durch Gesetz und Satzung auferlegten Leistungen auf die Dauer mit den vorgesehenen Beiträgen nicht zu leisten imstande sein wird. Das muß einmal zur Kenntnis genommen werden und das muß man auch der Öffentlichkeit sagen. Vom Draufzahlen, bitte schön, da kann der Herr Krippner hie und da leben, sogar vielleicht sehr gut, aber die Krankenkasse bringt dieses Kunststück noch nicht zustande. (*Abg. Dengler: Tu ihn nicht reizen!*) Er ist leider nicht da, also bitte schön, es soll sich einer der anderen Herren hier für ihn zur Verfügung stellen. (*Heiterkeit.*)

Die Krankenversicherung kann das Kunststück nicht zustandebringen, denn wenn sie draufzahlt, ist sie gezwungen, entweder die Einnahmen zu erhöhen oder die Leistungen

zu kürzen. Banknoten kann sie keine drucken, einen Staatszuschuß kriegt sie nicht. Es wäre nun lächerlich, wenn man die Verwaltung oder die Verwaltungskosten dafür verantwortlich machen wollte. Ich glaube, daß in diesem Haus jeder weiß, daß in der Verwaltung der Krankenkasse Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter aus allen Fraktionen sitzen, die gemeinsam die Verantwortung tragen, und daß es an der Verwaltung sicher nicht liegt. Eine Verstärkung der Kontrolle, um die mißbräuchliche Ausnützung der Krankenversicherung seitens der Versicherten oder der Vertragspartner der Versicherung zu vermeiden, von welchem Mißbrauch Fachleute behaupten, daß er nicht unwesentlich zur schlechten finanziellen Situation der Krankenkassen beiträgt, ist nicht nur ziemlich kostspielig, sondern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit sehr problematisch. Das werden Ihnen alle Fachleute zugeben.

Vor die Alternative gestellt, entweder die Beiträge allgemein zu erhöhen beziehungsweise die Beitragsgrundlage von 2400 S allgemein auf 3600 S in der Krankenversicherung hinaufzusetzen, wie man das bei den Bundesangestellten mit ihrer Zustimmung gemacht hat, oder auf der anderen Seite Ersparungen durch Leistungskürzungen herbeizuführen, hat sich meine Partei — und ich freue mich, daß wir in Übereinstimmung sind mit der Volkspartei und daß sie die Verantwortung mitübernimmt — entschlossen, keine der beiden Alternativen zu akzeptieren, sondern einfach folgende Überlegung anzustellen:

Wenn die allgemeinen Beiträge nicht ausreichen, um die bisherigen Leistungen voll zu decken, dann ist es doch naheliegend, meine Damen und Herren, so wie das in anderen Ländern auch der Fall ist — ich war in Schweden und habe mich dort über diese Dinge genau informiert —, zuerst einmal diejenigen Versicherten zur Sanierung der Krankenversicherung heranzuziehen, die als unmittelbare Leistungsempfänger berechtigterweise dafür in erster Linie in Betracht kommen.

Das hat nichts damit zu tun, daß wir uns etwa von dem Grundsatz der Riskengemeinschaft lösen wollten. Es werden nach wie vor die Versicherten bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 2400 S ihre 7 Prozent bei den Arbeitern, ihre 4,5 Prozent bei den Angestellten, um den Satz zu nennen, der auf den einzelnen Arbeiter entfällt, also nach wie vor ihre 84 S und 54 S Monat für Monat und Jahr für Jahr leisten, ohne daß sie alle krank sind. Sie werden das leisten müssen, weil darin der Sinn der Sozialversicherung, der Sinn der Riskengemeinschaft besteht.

Aber darüber hinaus soll durch diese neue Regelung derjenige, der in Hinkunft zu einem Arzt geht, wenn er also unmittelbar eine Leistung beansprucht, und derjenige, der sich ein Rezept ausschreiben läßt, noch eine Sondergebühr bezahlen, die für einen Arztschein mit drei Monate Gültigkeit 3 S und für ein Rezept mit einem Medikament 2 S betragen soll.

Es wurde hier gesagt, meine Damen und Herren, es wäre erfreulich und erstrebenswert, wenn die Krankenversicherten, die Mitglieder der Krankenversicherung, ständig zum Arzt gingen, also ständig unter ärztlicher Beobachtung stünden. Das muß mit einer gewissen Einschränkung gesagt werden. In vielen Betrieben und bei den Rentnern ist der Unfug eingerissen — man kann es nicht anders bezeichnen —, daß man sich jedes Vierteljahr einen Krankenschein löst und ihn zum Arzt gibt, ob man nun krank ist oder nicht, und daß man sich auf diese Art einen Hausarzt sichert. Die Patienten gehen wohl zum Arzt, aber lassen sich gar nicht untersuchen, sondern sagen: Herr Doktor, ich weiß eh, was mir fehlt, verschreiben Sie mir das und das! Im Nachkastel der Versicherten stehen dann Medikamente in Mengen, die jede Apotheke bereichern könnten. Die Sammlungen anlässlich der Ungarnhilfe haben bewiesen, daß die Zahl der in den Haushalten vorhandenen Medikamente, die ungebraucht liegenbleiben, sehr groß ist, ganz abgesehen davon, daß sich manche Versicherte Medikamente wohl verschreiben lassen, aber von vornherein entschlossen sind, sie nicht zu nehmen. Schauen Sie sich nur in Ihrem Bekanntenkreis um, wie oft das vorkommt! Das kostet eine ungeheure Menge Geld.

Ich erinnere mich da an eine Anekdote, die wie ein Witz klingt, aber ein Körnchen Wahrheit enthält; vielleicht haben Sie sie schon gehört, von dem Patienten, der jedes Vierteljahr einen Krankenschein zum Arzt brachte und jede Woche regelmäßig zum Arzt gekommen ist. Und dann ist er auf einmal ausgeblieben. Der Arzt hat schon befürchtet, daß er es sich mit ihm verdorben habe und hat nachstudiert: Was habe ich ihm nur verweigert, daß er mir untreu geworden ist? Und als der Patient wieder gekommen ist, hat er ihn gefragt: Warum waren Sie so lange nicht bei mir? Sie waren doch vorher immer bei mir! Und der Herr Mayer sagte: Entschuldigen Sie, ich konnte nicht kommen, ich war leider krank. (*Heiterkeit.*) Charakterisiert das nicht in gewisser Weise das Verhalten mancher Versicherten?

Wir sollten nicht immer, meine Damen und Herren, die Schuld nur woanders suchen. Ich gebe zu, daß natürlich zu einer sparsamen

Verwendung der Mittel der Sozialversicherung viel Erziehung gehört, daß die Ärzte mithelfen müssen, daß man das nicht von den Versicherten allein verlangen kann. Aber man muß auch den Mut haben, den Versicherten zu sagen, daß alles, was sie ungebührlich in Anspruch nehmen, einen Diebstahl an sich selbst darstellt, weil die Versicherungsgemeinschaft dadurch beeinträchtigt wird — nicht die Krankenkasse, von der manche Leute glauben, daß das etwas ganz Außenstehendes ist, das sie nichts angeht. Denn sie zahlen doch Beiträge zur Krankenkasse und sind daher bei jeder Schädigung mitbeteiligt.

Vor allem, meine Damen und Herren, stellen Sie sich vor, wenn wir zu dem System der Einzelhonorierung nach Leistungen kämen, welche Gefahr in diesem System hinsichtlich eines Anreizes zur Überarztung liegt. Patienten und Ärzte werden unter Umständen gemeinsam ein Interesse daran haben, und dagegen muß es doch irgendwie einen Schutz geben!

Ich gebe schon zu, es ist nicht gerade die idealste Lösung, aber es ist zunächst überhaupt eine Lösung. Dabei sind die Beträge so gering, daß sich dadurch niemand, das möchte ich unterstreichen, der sich ernstlich krank fühlt, davon abhalten lassen wird, zum Arzt zu gehen oder sich ein Medikament verschreiben zu lassen. Darin, daß diese Beträge niedrig sind, liegt aber zugleich eine gewisse Problematik. Weil sie niedrig sind, werden sie nicht die Hemmung bedeuten, die man damit verbinden wollte. Sie werden aber immerhin fiskalisch etwas bedeuten, denn ich darf Sie daran erinnern, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger vor einigen Monaten mitgeteilt hat, daß 35 bis 40 Millionen Rezepte im Jahr ausgestellt werden. Dann bedeutet eine Medikamentengebühr rein materiell doch schon einiges.

Meine Partei sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen weiteren großen Fortschritt auf dem Wege zu dem von uns angestrebten sozialen Wohlfahrtsstaat, wobei das natürlich keineswegs bedeuten kann — man soll ja nicht versuchen, das immer wieder so darzustellen, als wenn unsere Meinung dahin ginge —: Jetzt könnten alle Leute die Hände in den Schoß legen und warten, bis sie eine Pension kriegen. Wir sind uns dessen bewußt: Wenn wir allen arbeitenden Menschen ein sorgenfreies Alter sichern wollen, muß man dafür sorgen, daß das dazu notwendige Sozialprodukt erarbeitet wird! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Eine Sozialpolitik im luftleeren Raum gibt es nicht. Man muß zuerst eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage schaffen. Dies ist die Voraussetzung. Was wir brauchen, meine Damen und Herren, um diese neuen,

verbesserten Leistungen zu garantieren und auf diesem Wege weiter fortzufahren, ist eine expansive Wirtschaft und eine weiterhin gesicherte Vollbeschäftigung.

Es sind so viele Verbesserungen für die überaus große Mehrzahl der Rentner durch dieses Gesetz geschaffen worden, daß ich glaube, nochmals darauf hinweisen zu können, daß die bekrittelten Einzelheiten für eine Ablehnung nicht hinreichen. Man kann freilich niemand hindern, auf seine Art selig zu werden, auch die Opposition nicht. Ich glaube aber, daß es sachlich nicht begründet ist.

Meine Partei verbindet mit der Zustimmung zu diesem Gesetz zugleich ihre feste Entschlossenheit, ihren Einfluß auf die Wirtschaftspolitik in dem von mir dargestellten Sinn mit allem Nachdruck geltend zu machen, und sie erwartet, daß sich die beiden Regierungsparteien in dieser Zielsetzung genau so finden werden, wie sie sich hinsichtlich dieses Gesetzes gefunden haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer.

Abgeordneter Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Ich habe mich nach dem Kollegen Kandutsch von unserer Fraktion noch zum Wort gemeldet, um etwas mit Klarheit und Deutlichkeit festzustellen. Außer dem Gesetz liegt ja dem Hohen Haus auch ein Entschließungsantrag vor, der dem Ausschlußbericht beigelegt ist und der folgenden Wortlaut hat:

„Der Nationalrat ist der Meinung, daß die sich nach dem Zweiten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung ergebenden Renten in keinem Verhältnis zu den österreichischen Renten stehen. Auch andere Bestimmungen des Abkommens bedürfen dringend einer innerösterreichischen Ergänzung. Der Nationalrat ersucht daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die angestrebte innerösterreichische Ergänzung des genannten Abkommens bald verwirklicht wird und die sich ergebenden Rentenangleichungen ab 1. Jänner 1957 erfolgen.“

Zu diesem Entschließungsantrag wollen wir ausdrücklich feststellen, daß wir ihn sehr begrüßen und daß wir für ihn stimmen werden. Wir sind der Meinung, daß hier zum Ausdruck gebracht wird, daß das Zweite Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland unzureichend ist, sodaß tatsächlich die Renten, die unter das Abkommen fallen, viel zu gering sind, und daß es schon längst geboten gewesen wäre, hier eine Gleichstellung herbeizuführen, damit also auch die Volksdeutschen, insbesondere aus dem Sudetenland, die hier jetzt

Renten beziehen, ebenso behandelt werden wie ihre österreichischen Kollegen, die immer hier gewesen sind.

In dieser Beziehung hätten wir eigentlich erwartet und gewünscht, daß man die Gelegenheit, die sich jetzt ergab, nämlich die Neuregelung auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes, benützt hätte, um auch diese alte Forderung, die schon wiederholt gestellt wurde, in einem Zug zu erfüllen.

Man hat sich zwar sehr beeilt, im letzten Augenblick wesentliche Ergänzungs- und Änderungswünsche des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen, man hat sich aber keineswegs beeilt, einen Antrag, der ja in dieser Hinsicht schon in der vorigen Gesetzgebungsperiode eingebracht worden war, zu berücksichtigen.

Ich habe ja in der letzten Budgetdebatte beim Kapitel Inneres, als ich von der Volksdeutschenfrage gesprochen habe, darauf hingewiesen, daß hier immer noch etwas ausständig und dringend nachzuholen sei. Damals hat der Kollege Kysela von seiner Bank aus gesagt, daß der bezügliche Antrag in der neuen Gesetzgebungsperiode schon wieder eingebracht worden sei, und er hat auch hinzugefügt, daß dieser wieder eingebrachte Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses kommen wird. Aber das ist offenbar nicht geschehen, und man hat also den letzten Antrag vom 25. Juli 1956, betreffend die Regelung von Anwartschaften und Leistungen aus einer fremdstaatlichen Unfall- und Rentenversicherung, nicht der Behandlung zugeführt und nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Daraus ergab sich nun als Notlösung dieser dem Ausschußbericht beige gedruckte Entschließungsantrag, der eben das Sozialministerium apostrophiert und ersucht, das Versäumte nachzuholen, und zwar mit Rückwirkung ab 1. Jänner 1957.

Ich möchte also erstens erklären, daß wir selbstverständlich diesen Entschließungsantrag, der unseren wiederholten Forderungen entspricht, voll unterstützen, und zweitens, daß wir darüber hinaus der Hoffnung Ausdruck geben, daß der schon vor Monaten eingebrachte Initiativantrag von zwei Abgeordneten der Regierungsparteien schon im Jänner einer Behandlung zugeführt wird, damit auch diese längst fällige Frage einer endgültigen Regelung zugeführt wird. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Hattmannsdorfer zu Wort. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Hattmannsdorfer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich will Sie vor der Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungs-

punkt nicht mehr lange aufhalten. Ich möchte nur zum Ausdruck bringen, daß wir — und ich erlaube mir hier auch als Bürgermeister einer kleinen Gemeinde zu sprechen — diesen Gesetzesantrag auf Novellierung des ASVG. sehr begrüßen. Wir geben unserer Genugtuung Ausdruck, daß dabei auch die Regreßansprüche an die Familienangehörigen immerhin eingeengt wurden. Wir begrüßen die Novellierung des ASVG. auch im Hinblick darauf, daß unsere schlecht bezahlte Gruppe der Landarbeiter nun zumindest in den alten Tagen ein einigermaßen gesichertes Einkommen findet.

Ein Schönheitsfehler, den ich hier aufzeigen möchte, besteht darin, daß man für die Bedeckung der Ausgleichszulage auch Gemeinden herangezogen hat, deren finanzielle Leistungskraft vor dem Zusammenbruch steht. Der Herr Abgeordnete Hillegeist hat verschiedenen Körperschaften dafür gedankt, daß sie das Zustandekommen der Novellierung des ASVG. ermöglicht haben. Wenn er dabei irgendwie zum Ausdruck gebracht hat, daß der Gemeindebund zwar nicht protestiert, aber mit Ach und Weh seine Zustimmung gegeben habe, dann ist das richtig. Der Gemeindebund hat der Gesetzesvorlage in der Erkenntnis zugestimmt, daß auch wir wissen, daß hier ein Unrecht bestand, das endlich behoben werden muß.

Bei der Diskussion im Finanz- und Budgetausschuß haben mehrere Redner darauf verwiesen, daß diese Novelle keine neue Belastung der Gemeindefinanzen bringen werde, da bereits im Jahre 1956 ein Betrag für die Ausgleichszulage vorgesehen war, dessen Höhe nicht ausgeschöpft werden mußte, sodaß daher für das Jahr 1957 keine zusätzliche Neubelastung eintreten werde. Auch daß sei unbestritten, obwohl sich meiner Ansicht nach heute noch gar nicht klar abzeichnen läßt, wie hoch die neuen Belastungen sind. Wir wissen ja nicht, wie groß der Kreis der Angehörigen ist, bei denen Regreßansprüche nicht mehr erhoben werden können.

Im Laufe des heurigen Jahres haben sich aber für die Gemeindefinanzen weitere Belastungen ergeben, die sich insbesondere bei den kleinen Gemeinden sehr ungünstig auswirken. Wir haben vor einigen Jahren das Gewerbesteuer senkungsgesetz beschlossen, dessen Auswirkung nun im Jahre 1956 für die Gemeinden spürbar wird. Wir haben jetzt die Novelle zum ASVG., das den Gemeinden neue Aufgaben auferlegte, in Behandlung. Auf der heutigen Tagesordnung steht auch das Krankenanstaltengesetz, von dessen Wichtigkeit und Bedeutung ich ja gar nicht reden möchte. Ich möchte gar nicht bestreiten, daß auch für die

spitalerhaltenden Gemeinden eine Leistung in irgendeiner Form erbracht werden muß. Aber dabei wird wieder eine Gruppe der kleinen Gemeinden zu Leistungen herangezogen werden müssen. Auch die neuen Beamtengehälter werden sich im Budget der Gemeinden für 1957 wesentlich auswirken. Wir wissen, daß im Sozialausschuß auch die Altersversicherung für die Gewerbetreibenden zur Beratung steht und daß im Zusammenhang damit neuerdings ein Anschlag auf die Gewerbesteuer bevorsteht, also ein Griff auf die Gemeindefinanzen vorgesehen ist.

Ich möchte voraussetzen, daß die Gemeindefinanzen in ihrer Gesamtheit, also das gesamte Steueraufkommen der österreichischen Gemeinden, diese Belastungen wahrscheinlich ohne besondere Beschwerden übernehmen und tragen können. Wir haben in Oberösterreich 18 Gemeinden, deren Finanzkraft je Kopf über 5000 S ausmacht. Wir haben aber auf der anderen Seite in Oberösterreich über 400 Gemeinden, deren Finanzkraft je Kopf bloß 92 S erreicht. In dieser so ungleichen Steuerkraft liegt eben die große Schwierigkeit und die große Ungerechtigkeit.

Ich bin Bürgermeister einer kleinen Marktgemeinde und könnte Ihnen daher viele Beispiele anführen. Ich will Sie nicht zuviel mit Zahlen belästigen, aber ich möchte Ihnen doch einige Zahlen nennen. Das Grundsteueraufkommen A, B und E und das Gewerbesteueraufkommen in meiner Gemeinde im Jahre 1956 reicht nicht aus, um die Beamtengehälter und die Gehälter der Angestellten der Gemeinde im Jahre 1956 zu bezahlen. Ich will darauf hinweisen, daß meine Gemeinde gerade im Schnitt dieser 400 kleinen Gemeinden liegt; die Finanzkraft meiner Gemeinde im Jahre 1956 beträgt pro Kopf 88 S, wobei alle Einnahmen einbezogen sind: Lohnsummensteuer, Getränkesteuer, Luxusabgabe, Hundesteuer und so weiter. Ich erlaube mir daher, aus dieser Gemeinde nur zwei Zahlen anzuführen: Das Gewerbesteueraufkommen hat sich in den Jahren 1952, 1953 und 1954 im Jahresdurchschnitt auf 222.000 S belaufen. Im Jahre 1956, in dem sich jetzt erstmalig die Gewerbesteuersenkung auswirkt, ist das Gewerbesteueraufkommen auf kaum 50.000 S abgefallen. Sie sehen also einen Rückgang von 222.000 S auf kaum 50.000 S im Jahr!

Wir kennen noch nicht die Auswirkungen des künftigen Krankenanstaltengesetzes. Es gibt aber noch verschiedene andere Belastungen, die die Gemeinden treffen. Ich möchte nicht im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes darauf eingehen, was die kleinen Gemeinden draußen alles zu erfüllen hätten. Ich möchte nur auf die Belastung durch die Straßen ver-

weisen: Der Bund hat zirka 8400 km Straßen zu erhalten, die Länder haben zirka 21.000 km Straßen zu erhalten, den Gemeinden aber fallen 47.000 Straßenkilometer zu, für deren Erhaltung sie sorgen müssen. Wenn nun schon die Kosten des Baues einer Gemeindestraße mit weniger Schilling je Kilometer beziffert werden, so ist die Gesamtleistung für die Erhaltung der Gemeindestraßen wahrscheinlich doch höher als die des Bundes einschließlich der Aufwendungen für die Autobahn.

Man wirft den kleinen Gemeinden manchmal vor, sie wären zu klein, man müßte sie zusammenlegen, weil es dann billiger käme. Ich darf dazu feststellen, daß Österreich einen Gemeindedurchschnitt von 1710 Einwohnern aufweist, während der Durchschnitt in zehn europäischen Staaten bei 1630 liegt. Wir in Österreich sind also nicht jenes Land, in dem man die kleinsten Gemeinden finden kann. Es ist auch die Behauptung unrichtig, die da lautet: je kleiner die Gemeinden sind, desto größer seien die Verwaltungskosten. Wie eine Statistik aus dem Jahre 1953 zeigt, beträgt der Verwaltungsaufwand in Wien 42 Prozent, in Gemeinden mit 50.000 bis 250.000 Einwohnern 51 Prozent des Gesamtaufwandes, bei 20.000 bis 50.000 Einwohnern 34 Prozent, er sinkt dann für Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern auf 22 Prozent. Ich weiß nicht, ob man den Mitteilungen des „Bild-Telegraf“ von heute glauben kann, aber es wäre erschreckend, wenn der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde Wien wirklich mit 668 S je Einwohner veranschlagt ist, während der Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden mit 22 Prozent auf durchschnittlich 20 S pro Kopf kommt.

In meiner eigenen Gemeinde, wo es kaum ein erhebliches Gewerbesteueraufkommen und Grundsteueraufkommen gibt, kommt außerdem die Belastung durch die Angestellten- und Beamtengehälter dazu. Das ist aber noch nicht alles, weil wir — bitte, vielleicht ist meine Gemeinde eine Ausnahme — eine Last von 85.000 S für die Schule zu tragen haben und der Fürsorgeetat außerdem einen Betrag von 50.000 S erfordert.

Ich glaube, ich konnte Ihnen mit einigen wenigen Zahlen den Beweis erbringen, wie schwierig die finanzielle Lage der kleinen Gemeinden ist, die — wenn es auch nur 20.000 oder 25.000 S sind, die die Belastung durch das ASVG. für eine kleine Gemeinde bringt — damit vor dem Zusammenbruch stehen.

Der Gemeindebund hat aber gegen dieses Gesetz keinen Protest eingelegt, weil wir es für wichtig und für notwendig halten. Viele kleine Gemeinden werden es zwar in den kommenden Jahren schwer haben, aber sie werden irgendwie darüber hinwegkommen

müssen. Wenn es nicht anders geht, so eben mit den sogenannten Bedarfszuweisungen; aber das bedeutet die Auflösung der Selbsterhaltung der kleinen Gemeinden, denn damit werden sie von den Aufsichtsbehörden vollkommen abhängig.

Ich will daher heute schon einem Wunsch zu den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen Ausdruck geben. So wie bei dem heutigen Gesetz die Volksvertreter der beiden großen Parteien es begrüßen, daß dieser soziale Ausgleich für unsere Alten und Schwächsten hergestellt wird, so erwarten wir, daß man bei den Beratungen über das Finanzausgleichsgesetz, das ja in den ersten Monaten des kommenden Jahres in Behandlung gezogen werden soll, den berechtigten Interessen der kleinen Gemeinden dieselbe Wohlmeinung entgegenbringt, wie wir sie dem gegenwärtigen Gesetz erweisen. Es ist ausgeschlossen, daß man die Ertragsanteile nach einem gestaffelten Schema in der Weise verteilt, daß man etwa einer Gemeinde mit 30.000 Einwohnern bei einer Steuerkraft von vielleicht 2000, 1500 oder 1000 S pro Kopf das Doppelte an Ertragsanteilen zusichert, während eine kleine Gemeinde mit 1000 Einwohnern und schwacher Finanzkraft nur die halbe Quote erhalten soll. Auch hier muß ein gerechter Ausgleich zugunsten der kleinen Gemeinden erfolgen.

Wir können über ein Jahrhundert lang auf das Wirken unserer Gemeinden zurückblicken. Ich möchte jetzt aber auf die jüngstvergangene Zeit zurückgreifen. Ich will da nur auf die Zeit nach 1945 verweisen und besonders das Land in der östlichen Zone herausgreifen: Bei uns, in meinem Wahlkreis, im westlichen wie im östlichen Teil des Mühlviertels gab es Entnahmen und Plünderungen als Folge der Kriegereignisse. Ehe man hier in Wien eine fundamentale Regierung und Volksvertretung schaffen konnte, ehe man hier Weisungen hinausgeben konnte, um die Härten draußen auszugleichen, hatten die Gemeindevertreter des oberen Mühlviertels schon den Gemeinden und den Bewohnern dieser geplünderten Gemeinden auf landwirtschaftlichem Gebiet mit 700 Stück Vieh einen Ausgleich verschafft. So haben die Gemeindeverwaltungen auch der kleinen Gemeinden in den ersten Tagen nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft ihren Beitrag zum Aufbau geleistet. Ehe von Regierungsstellen, von Landesstellen oder Bezirksstellen Weisungen ergingen, haben die Gemeindevertreter mitgeholfen, daß die Versorgung der Arbeiterschaft, der unselbständigen Erwerbstätigen in den Industriegebieten und Städten irgendwie geregelt und aufrechterhalten werden konnte. So mancher Bürgermeister hat in diesen Zeiten nach 1945 ohne

besonderen Schutz und ohne die Hilfe etwa der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierungen oder sonstiger Stellen in seinem Auftreten gegenüber der Besatzungsmacht unter Einsatz seines Lebens — vielleicht sogar der Gefahr ausgesetzt, nach Sibirien zu wandern — fundamental dazu mitgeholfen, unserem heutigen Staat, wie er jetzt dasteht, die Freiheit zu bewahren und unsere Neutralität aufzubauen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Man muß diesen Selbstverwaltungskörpern, man muß den kleinen Gemeinden auch die Möglichkeit geben, ihre Aufgabe zu erfüllen. In der Gemeinde ahnt und begreift das Volk erst den Staat. In der Gemeindefreiheit liegt die beste Erziehung des Gesamtvolkes zur politischen Freiheit. Die Selbstverwaltung der Gemeinde ist die politische Volksschule der Demokratie. Diese außerordentliche Bedeutung der Selbstverwaltung verlangt aber auch ihre Sicherung.

Daher darf ich, wenn wir heute mit großer Genugtuung und Befriedigung der Novelle zum ASVG. unsere Zustimmung geben, an Sie, meine Damen und Herren, die Bitte richten — diese geht hier nicht an politische Parteien, denn es gibt sozialistische Bürgermeister wie ÖVP-Bürgermeister finanzstarker und finanzschwacher Gemeinden —: Setzen wir im kommenden Jahr bei der Beschlußfassung über den Finanzausgleich ebenso eine gerechte Tat, wie wir sie heute setzen! Und seien wir dabei von der Überzeugung durchdrungen, daß die Selbstverwaltung ein Grundprinzip des öffentlichen Lebens und der Demokratie sein muß, daß es von dem Bestand oder Nichtbestand der Selbstverwaltung abhängt, ob ein Staat ein zentraler Kommandostaat oder die Heimstatt freier Bürger ist! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Machunze.

Abgeordneter Machunze: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, der heutige Tag ist für die Abgeordneten dieses Hauses ein guter Tag, denn wir können, wenn Sie es so sagen wollen, an die kleinen Leute in diesem Lande eine Weihnachtsgabe austeilen. Wir sollten uns aber doch hüten, Illusionen in diesem Zusammenhang aufkommen zu lassen. Die Sozialversicherung und vor allem die Frage der Rentenregulierung ist keine Angelegenheit dieser oder jener Partei, sondern sie geht uns alle an. In meinem Einleitungsbericht zum Budget habe ich darauf verwiesen, daß im Voranschlag 800 Millionen Schilling als Zuschuß des Bundes zur Sozialversicherung aufgenommen sind. Das heißt also, daß die Renten, die die Sozialversicherungsinstitute ausschütten, nicht nur aus den Beiträgen

der Versicherten gedeckt werden, sondern auch aus Geldern, die jeder österreichische Steuerzahler aufzubringen hat. Der Anteil mag nun größer oder kleiner sein, aber neben den Beiträgen gibt es doch beträchtliche Zuschüsse des Bundes.

Der Kollege Hillegeist hat darauf verwiesen, daß die Erhöhung der Altrenten eine wesentliche Forderung der Sozialistischen Partei gewesen sei. Darf ich aber doch auch darauf verweisen, daß ein entscheidender Punkt im Wahlprogramm der Österreichischen Volkspartei die Erhöhung der Altrenten war, und darf ich ferner darauf verweisen, daß der Herr Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung, die eine Erklärung beider Koalitionsparteien war, die Erhöhung der Altrenten in den Vordergrund gestellt hat. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich fürchte aber, daß man das in der Redaktion der „Wiener Volks-Zeitung“ vergessen wird und daß man dort die Österreichische Volkspartei als die Partei hinstellen wird, die für die Rentner nie etwas übrig hat, sondern ihnen eher etwas nehmen will.

Der Kollege Hillegeist hat in seinen weiteren Ausführungen von der Entlastung der Fürsorge gesprochen. Das ist richtig: die Fürsorge hat durch die Übernahme vieler Rentenberechtigter in die Sozialversicherung eine wesentliche Entlastung erfahren. Er hat aber auch sofort darauf hingewiesen, daß in der Arbeiter-Pensionsversicherung Zeiten angerechnet wurden, die durch Versicherungsbeiträge nicht gedeckt waren. In dem Zusammenhang muß ich darauf verweisen, daß es ganze Gruppen von Dienstnehmern gibt, die seit vielen Jahren ihre Beiträge und sogar höhere Beiträge zu bezahlen hatten als die gesetzlichen, nämlich die Angehörigen der früheren Sonderversicherungsanstalten der Journalisten, der Pharmazeuten, der Gutsbeamten und so weiter. Sie wurden nach 1945 alle in den gleichen Topf geworfen, ohne daß man die langjährige Höherversicherung irgendwie berücksichtigt hätte. Wenn wir uns wieder über Novellen zum ASVG Gedanken machen, werden wir doch die Wünsche dieses Personenkreises irgendwie berücksichtigen müssen, weil diese Wünsche berechtigt sind, denn auch der Staat hat die Pflicht, das anzuerkennen, was tatsächlich geleistet wurde.

Wir werden im Zusammenhang mit der heutigen Novelle auch einen Entschließungsantrag annehmen. Herr Abgeordneter Pfeifer, ich muß hier einen Irrtum Ihrerseits berichtigen. Es ist nun nicht so, daß wir etwa nicht alles getan hätten, um das Zweite Sozialversicherungsabkommen zu verbessern. Aber hier kommt es nicht allein auf uns an, sondern auch auf Bonn. Und ich muß den Beamten

des Sozialministeriums das Zeugnis ausstellen, daß sie sich wiederholt bemüht haben, den anderen Vertragspartner an den Verhandlungstisch zu bringen. Daß uns das bisher nicht gelungen ist, ist nicht etwa die Schuld österreichischer Stellen. Da wir aber fürchten, daß es noch sehr lange dauern kann, bevor es zu Verhandlungen kommt, die eine Verbesserung für die Betroffenen bringen könnten, streben wir die innerösterreichische Regelung an. (*Abg. Dr. Pfeifer: Davon rede ich doch, von der innerösterreichischen Regelung!*) Weil das Abkommen 1952 gut war, in der Entwicklung aber lange zurückgeblieben ist, deshalb verlangen wir also zur Verbesserung des Abkommens eine innerösterreichische Regelung. (*Abg. Dr. Pfeifer: Von der rede ich ja!*)

Ich möchte aber ausdrücklich sagen: Es gibt einen zwischenstaatlichen Vertrag, der die Anrechnung der ausländischen Versicherungszeiten regelt. Und das ist wiederum keine Sache, die nur etwa die Heimatvertriebenen angeht, sondern ebenso die Auslandsösterreicher. Daher wollen wir versuchen, diese vernünftige innerösterreichische Regelung herbeizuführen, und ich glaube, es wird uns auch gelingen.

Meine Damen und Herren! Nach dem 13. Mai gab es in der sozialistischen Presse eine lebhafte Diskussion über die Ursachen, die zu dem Wahlausgang geführt haben. Ich erinnere mich, in einzelnen Zeitungen der Sozialistischen Partei von einer Krise der Sozialversicherung gelesen zu haben. Da stand zum Beispiel in einer Zeitung, daß man in einem Ambulatorium auf das Äußere zu wenig Wert lege, man streiche die Bänke nicht und es gäbe keine Blumentöpfe und so weiter. Ich bestreite, daß es eine Krise der Sozialversicherung gibt, und ich bestreite, daß die Sozialversicherung am negativen oder für die Sozialistische Partei wenig günstigen Wahlausgang schuld war. Aber was wir in der Sozialversicherung anstreben müßten und was wiederum ein gemeinsames Anliegen aller sein sollte, wäre eine rasche Erledigung der Rentenanträge.

Ich glaube, viele, viele Mitglieder dieses Hohen Hauses bekommen immer wieder Briefe, in denen die Rentenwerber mit der Bitte an sie herantreten, sie mögen sich doch dafür einsetzen, daß der Rentenantrag nach drei, vier, fünf und noch mehr Monaten endlich erledigt werde. Und wenn etwa gar in einem Fall von irgendeiner Seite Ersatzansprüche gestellt werden, sei es vom Arbeitsamt oder durch Versicherungsträger, dann, meine Damen und Herren, ist es für den Rentenwerber ein wahrer Kreuzweg, bevor der Akt von einer Anstalt zur anderen und dann von dieser

wieder zurückkommt. Das mag zu einem gewissen Mißtrauen gegenüber der Sozialversicherung führen, und dadurch mag es kommen, daß die Sozialversicherung im Ansehen der Versicherten sinkt.

Im Großen gesehen darf man aber sagen, daß sich die Einstellung der Menschen, sowohl der Versicherten als auch der Dienstgeber, gegenüber der Sozialversicherung wesentlich geändert hat. Die Dienstgeber sehen in ihr nicht mehr nur die Institution, zu deren Finanzierung sie beizutragen haben, sondern sie haben sich auch zu der Überzeugung durchgerungen, daß der Rentenempfänger und Versicherte im Wirtschaftsleben doch auch als Konsument eine sehr wesentliche Rolle spielt. Und die Arbeitnehmer betrachten die Sozialversicherung heute weitgehend als ihre eigene Angelegenheit. Daher bin ich der Meinung, daß gerade die Frage der Sozialversicherung für die politische Propaganda wenig geeignet ist.

Als ich mir so die Rede des Herrn Kollegen Hillegeist anhörte — er ist mir sicherlich nicht böse, wenn ich darüber rede (*Abg. Hillegeist: Das werde ich erst sehen!*) —, so hat er zeitweise den guten Nikolo gespielt, der seinen Sack öffnete und Gaben austeilte. Aber er griff dann auch einmal hinein und zog die Krampusrute hervor, um den Leuten, die zu oft zu den Ärzten oder in die Apotheken gehen, zu drohen. Ich habe halt den Eindruck, daß die Karikaturisten der „Wiener Volkszeitung“ nur den guten Nikolo, nicht aber den Krampus sehen und diesen Krampus uns andichten werden. Ich möchte das von vornherein festgestellt haben, weil ich der Meinung bin, daß der Nikolo auf den Bänken dieses Hauses auf beiden Seiten sitzt und daß wir uns heute miteinander freuen sollten, doch gemeinsam etwas tun zu können.

Grundanliegen aller Mitglieder dieses Hauses müßte es sein, die Sozialversicherung auf feste Fundamente zu stellen, dafür zu sorgen, daß die Leistungen, die wir beschließen, auch in Zukunft gesichert sind. Und gemeinsames Anliegen von uns allen muß es sein, vor allem die Kaufkraft der Renten zu sichern. Meine Damen und Herren! Wer sind denn die ärmsten Teufel, wenn die Preise steigen? Das sind doch die Rentner, die zuerst betroffen werden, weil deren Bezüge immer weit nachhinken. Sorgen wir also dafür, daß die wirtschaftliche Fundierung der Sozialversicherung in ihrer Gesamtheit gesichert bleibt, sorgen wir miteinander auch dafür, daß auch die Kaufkraft der Renten gesichert wird, und ich bin überzeugt, daß wir dann auf dem Gebiet der Sozialpolitik noch manch erfreulichen Fortschritt in gemeinsamer Verant-

wortung beschließen können! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Es ist mir der Wunsch vorgetragen worden, daß über die vom Ausschuß neu beantragte Bestimmung in Artikel I, mit welcher in § 135 ASVG. ein neuer Absatz angefügt wird, getrennt abgestimmt werden soll. Ich gebe diesem Begehren gemäß § 57 F der Geschäftsordnung Folge. Ich werde daher zuerst über den gesamten Gesetzentwurf mit Ausnahme der beantragten neuen Z. 2 in Artikel I unter einem abstimmen lassen und dann über die neubeantragte Z. 2 des Artikels I.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter übernommenen Abänderungen, ausgenommen Artikel I, neue Z. 2 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Gesetzentwurf ist mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Z. 2 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dem ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Auch dieser Absatz ist mit Mehrheit angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand erhebt sich keiner dagegen. Wir stimmen daher neuerlich ab. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die vom Ausschuß beantragte Entschliebung, die dem Bericht beigedruckt ist. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschliebungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Entschliebungsantrag ist einstimmig angenommen.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (120 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe abgeändert wird (160 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) (161 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe und die 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Olah. Ich ersuche ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Olah**: Hohes Haus! Am 7. Juli 1954 hat der Nationalrat ein vorläufig mit einem Jahr befristetes Gesetz über eine Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe beschlossen. Dieser Gesetzentwurf entsprach einem Initiativantrag im Ausschuß für soziale Verwaltung und war vorerst auf ein Jahr begrenzt, um Zeit zur Sammlung von Erfahrungen über die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes zu haben. Im Sommer 1955 hat das Hohe Haus dieses Gesetz um vorläufig zwei Jahre verlängert. (*Präsident Doktor Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Durch die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage und durch die beantragten Änderungen ergibt sich eine Neugliederung dieses Gesetzes, dessen wesentlichste Punkte beinhalten, daß die Wirksamkeit des Gesetzes auf das ganze Jahr ausgedehnt wird, daß für die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe an die Arbeitnehmer beziehungsweise im Refundierungswege an die Arbeitgeber zwei Perioden geschaffen werden, eine Winterperiode vom 1. November bis 30. April, die 192 entschädigungspflichtige Stunden beinhaltet, und eine Sommerperiode vom 1. Mai bis 31. Oktober mit 72 Stunden für Arbeitsstellen unter 1500 m Seehöhe und 96 Stunden für Arbeitsstellen über 1500 m Seehöhe. Bei Naturkatastrophen und außerordentlichen Witterungsverhältnissen, wie wir sie in den vergangenen Jahren erlebt haben, seien es in einzelnen Gebieten unseres Landes Hochwasser- oder Lawinenkatastrophen oder extrem lange andauernde Kältewellen oder abnormal lang andauernde Regenperioden, ist im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, die festgesetzte Stundenzahl, für welche Schlechtwetterentschädigung gewährt wird, bis zu 50 Prozent zu erhöhen.

In diesem Gesetzentwurf ist weiterhin, um eine Kontrolle über die Zahl der ausbezahlten entschädigungspflichtigen Stunden

zu haben, vorgesehen, daß bei den einzelnen Arbeitnehmern eine Eintragung in das vorhandene Urlaubsbuch erfolgt. Die Ausfallsentschädigung ist unverändert mit 60 Prozent festgesetzt, bei Akkordarbeiten mit einem Zuschlag von 30 Prozent. Die Beitragsleistung zur Krankenversicherung erfolgt für die Stunden oder Tage, für die Schlechtwetterentschädigung gewährt wird, also bei einem Arbeitsausfall ebenso, als wenn voll gearbeitet würde.

Eine Erhöhung des Bauschbetrages, den die Arbeitgeber zur Abgeltung der Soziallasten erhalten, von 20 auf 25 Prozent aus den Mitteln der Schlechtwetterumlage ist vorgesehen. Dies ist begründet durch die in den letzten Jahren eingetretenen gesetzlichen Erhöhungen der Sozialleistungen.

Die Voraussetzung für die Gewährung von Schlechtwetterentschädigung ist die Leistung von mindestens 16 Arbeitsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Arbeitswochen. Diese Voraussetzung kann nur entfallen in den letzten zwei Wochen, die der Schließung der Arbeitsstelle vorausgehen, oder bei Naturkatastrophen.

Die Mittel für diese Schlechtwetterentschädigung werden wie bisher durch Umlagen als Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1 Prozent der Beitragsgrundlage aufgebracht und werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der Bund hat bisher nominell hierzu eine Ausfallhaftung in der gleichen Höhe von 1 Prozent übernommen, wenn es erforderlich ist. Es soll aber festgestellt werden, daß es bisher nicht erforderlich war, daß die Bundeskasse auch nur einen Schilling als Zuschuß leisten mußte. Es ist daher in diesem Gesetz, das nunmehr unbefristet gelten und das für das ganze Jahr Geltung haben wird, eine Haftung des Bundes bis zu einem Höchstausmaß von 0,5 Prozent festgesetzt. Durch eine neue Bestimmung wird eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Umlage festgelegt, sodaß Überschüsse eines Jahres unter Umständen für kommende Jahre aufbewahrt werden können. Je nach den Erfordernissen des Aufwandes der zurückliegenden beziehungsweise vorhergehenden zwei Jahre kann der Zuschlag vermindert oder erhöht werden. Dies geschieht dann im Verordnungswege durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen.

Der Gesetzentwurf, der nunmehr vorliegt, ist unbefristet. Im großen und ganzen kann festgestellt werden, daß sich die gesetzliche Regelung so, wie sie seinerzeit geschaffen

worden ist, bewährt und wesentlich dazu beigetragen hat, in den Monaten mit stärkerer witterungsmäßiger Einwirkung auf die Arbeitsstellen im Freien das Hinaufschnellen der Zahl der Arbeitslosen einzudämmen.

Die Regierungsvorlage hat einige kleine textliche Änderungen erfahren. Es wird in dem neuen § 4 Abs. 6, wie im Bericht des Ausschusses festgehalten ist, die Zahl 15 durch die Zahl 10 ersetzt; das ist die Anzahl der Jahre, die für die Berechnung der Witterungsverhältnisse maßgebend ist. Ferner werden unter Z. 10 im § 9 nach dem Wort „Arbeitsamt“ zwischen Beistrichen die Worte „in Wien dem zuständigen Facharbeitsamt“ eingefügt.

Ich stelle namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf mit diesen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich darf, Herr Präsident, gleich über die nächste Vorlage berichten. Es ist das die 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz. Nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, das im März 1946 vom Nationalrat beschlossen worden ist, wird das Urlaubsentgelt an die Arbeiter im Baugewerbe und in den Baunebengewerben nicht von dem jeweiligen Arbeitgeber ausbezahlt, sondern durch Einhebung von Umlagen durch eine damals geschaffene Urlaubskasse für die Arbeiter in der Bauwirtschaft. Dieses Gesetz ist seinerzeit abgeändert worden durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, durch das allgemein Urlaubsvorschriften abgeändert wurden, und zwar im Zusammenhang mit dem Arbeiterurlaubsgesetz, durch das die Neufestsetzung der Urlaubszeiten vorgenommen wurde, und durch zwei weitere Novellen vom 3. Juli 1947 und vom 30. Juni 1954.

Die jetzt vorliegende Novelle steht im Zusammenhang mit der am 19. November dieses Jahres in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen wurde, womit eine Erhöhung der Umlagen und dadurch eine Verbesserung des Urlaubsentgeltes für die Arbeiter in der Bauwirtschaft erfolgt ist. Dies war im wesentlichen erforderlich, um den Urlaubszuschuß auch für die Arbeiter in der Bauwirtschaft zu realisieren.

Das Gesetz selbst hat nun auf Grund der Erfahrungstatsachen der zehn Jahre des Bestandes dieser Kassa und wegen einiger notwendiger Änderungen in einigen Paragraphen eine Neutextierung erfahren.

Eine Änderung betrifft die Erhöhung der Anwartschaft für einen Urlaubsanspruch von 43 auf 45 Wochen, und analog finden wir dann bei drei und vier Wochen Urlaub eine Erhöhung der Anwartschaft. Dies ist nicht zuletzt durch die Tatsache bedingt, daß bei Schaffung dieses Gesetzes, das vor dem allgemeinen Arbeiterurlaubsgesetz beschlossen worden ist, der Vierwochenurlaub nicht vorgesehen war und daß sich durch die Ansammlung erhöhter Anwartschaften in immer stärkerem Maße die Verlängerung von zwei und drei Wochen auf drei und vier Wochen Urlaub ergeben hat.

Im neuen § 4 a, der in das Gesetz eingefügt wurde, wird nun eindeutig und klar festgelegt, daß der Verbrauch des Urlaubs während eines aufrechten Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, und im § 5 wird der Präsenzdienst im neuen österreichischen Bundesheer berücksichtigt.

§ 10 schafft die rechtliche Möglichkeit für die Urlaubskasse, säumige Zahler im Wege der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Zahlung zu veranlassen. Das Gesetz selbst begründet nämlich nicht den Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubszuschuß gegenüber dem Arbeitgeber, sondern nur gegenüber der Urlaubskasse selbst. Die Urlaubskasse muß natürlich trachten, daß sie ihre Geldmittel hereinbekommt. Das ist die Begründung eines Exekutionstitels der Kasse, der notwendig geworden ist, weil die Kasse gegenüber dem Arbeitnehmer haftbar und klagbar ist und nicht gegenüber dem Arbeitgeber.

§ 14 statuiert im Gesetz selbst die Organe der Kasse und unterstellt sie formell der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Ich habe namens des Ausschusses nicht nur die Regierungsvorlage selbst, sondern auch eine kleine Abänderung zu vertreten. Im neuen § 4 a Abs. 3 sollen in der dritten Zeile nach dem Wort „Urlaubsantrittes“ eingefügt werden die Worte „im Sinne des Abs. 2“.

Mit dieser Änderung, die vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgenommen wurde, stelle ich namens dieses Ausschusses den Antrag, der Nationalrat möge der Vorlage die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall einer sich ergebenden Diskussion beantrage ich, General- und Spezialdebatte über beide Vorlagen unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichtserstatter hat über die beiden Regierungsvorlagen berichtet. Er beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei dem Verfahren.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Koplénig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Koplénig: Meine Damen und Herren! Die Bauarbeiter waren und sind stets das Sorgenkind der Sozialgesetzgebung, denn die Besonderheiten des Berufes, das noch immer stark in Erscheinung tretende Saisonmäßige der Arbeit macht viele unserer Sozialgesetze für die Masse der Bauarbeiter schwer anwendbar. Aus diesem Grunde besitzen wir im Rahmen unseres Sozialrechtes eine Sondergesetzgebung für die Bauarbeiter, deren ständige Verbesserung eine wichtige Sorge des Parlamentes sein muß, und von diesem Standpunkt aus möchte ich auch die vorliegenden Geszentwürfe betrachten.

Zunächst möchte ich mich dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz zuwenden. Es ist klar, daß der Bauarbeiter seinen Kollegen anderer Berufszweige gegenüber schon allein dadurch im Nachteil ist, daß die Hauptbeschäftigungszeit gerade dann ist, wenn der Großteil der Arbeiter und Angestellten anderer Berufe seinen Urlaub genießt. Dazu kommt noch, daß die Arbeit im Freien in der sommerlichen Hitze besonders schwer ist und einen entsprechenden Urlaub dringend erforderlich macht. Auch gelingt es einem Bauarbeiter nur in den seltensten Fällen, seinen Urlaub gemeinsam mit seinen schulpflichtigen Kindern zu verbringen. An diesen besonderen Umständen kann selbstverständlich das Gesetz nichts ändern, sie hängen mit den Besonderheiten des Berufes zusammen.

Das Gesetz in der vorliegenden Fassung sieht vor, daß 45 Arbeitswochen im Jahr zu leisten sind, um in den Genuß des Urlaubs zu kommen. Die bisherige Bestimmung ging dahin, daß für 43 Arbeitswochen der Urlaub zu gewähren ist. Tatsächlich hat nun die günstige Lage im Baugewerbe dazu geführt, daß sehr viele Bauarbeiter mehr als 43 Wochen im Jahr arbeiten. Es scheint uns aber gefährlich und kurzsichtig, dem Gesetz die Erfahrungen der Konjunkturjahre gerade in einem Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem durch die Drosselung der Investitionen der öffentlichen Hand die Gefahr einer Einschränkung der Bautätigkeit besteht. Aus diesem Grund halten wir die Erhöhung der für den Urlaub erforderlichen Zahl der Arbeitswochen für eine gefährliche Maßnahme, die sehr leicht dazu führen kann, daß viele Bauarbeiter nicht so wie die übrigen Arbeiter jedes Jahr ihren wohlverdienten Urlaub verbringen können.

Auch die Bestimmung, daß der Urlaubsanspruch verfällt, wenn er nicht binnen der nächsten 45 Arbeitswochen konsumiert wird,

ist nicht in der gleichen Weise zu bewerten, wie das bei den allgemeinen Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes der Fall ist, denn der Bauarbeiter ist ja oft genötigt, seinen Urlaub in eine ungünstige Jahreszeit zu verlegen, und er kommt besonders bei Wechsel des Arbeitsplatzes in eine sehr schwierige Lage.

Nehmen wir nun an, der Bauarbeiter hat nach längerer Arbeitslosigkeit wieder einen Arbeitsplatz gefunden. Wird er es riskieren können, diesen zu verlieren, wenn der kritische Termin für die Konsumierung des Urlaubs näherrückt? Wir glauben, daß der Bauarbeiter dann in sehr vielen Fällen auf den Urlaub verzichten müssen. Es kann aber doch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, den Urlaubsanspruch zum Verfallen zu bringen. Im Gegenteil: Jede Sicherung wäre notwendig, um es allen Bauarbeitern zu ermöglichen, in den Genuß des Urlaubs zu gelangen.

Als eine Verschlechterung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes muß weiter die Bestimmung angesehen werden, nach der für einen längeren Urlaub — in der Dauer von zwei beziehungsweise vier Wochen — die Anwartszeiten von 215 auf 225 Wochen im ersten und von 645 auf 675 Wochen im zweiten Fall verlängert werden. Im Durchschnitt der letzten fünf oder zehn Jahre haben sehr viele Bauarbeiter nicht mehr als 43 Wochen im Jahresdurchschnitt gearbeitet. Das bedeutet aber, daß es weit über fünf, beziehungsweise 15 Jahre dauert, bis der Arbeiter in den Genuß des verlängerten Urlaubs kommt. Das ist eine offensichtliche Benachteiligung der Bauarbeiter im Vergleich zu anderen Arbeiterkategorien und im Vergleich zum geltenden Gesetz. Nur für die Jugendlichen bringt das Gesetz in diesen Bestimmungen eine Verbesserung.

Besonders ernste Einwände haben wir gegen die Bestimmungen über die Beiträge zur Urlaubskasse. Bisher wurden die Urlaubsmarken der Bauarbeiter nach der Höhe des Lohnes geklebt, den der Dienstvertrag festlegt. Jetzt wird der kollektivvertraglich vereinbarte Lohn zur Grundlage genommen. Nun ist es aber eine allgemein bekannte Tatsache, daß die kollektivvertraglichen Sätze oft weit unter den gezahlten Sätzen liegen. Die Anwendung der kollektivvertraglichen Sätze bedeutet also für einen Großteil der Bauarbeiter eine empfindliche Herabsetzung des Urlaubszuschlages. Nach den Erläuterungen, die das Fachblatt der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter am 30. Juni 1956 zum gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetz gegeben hat, sind bei der Bestimmung des Urlaubszuschlages höhere Stundenlöhne, Prämienstunden, Leistungszulagen und ähnliches zu berücksichtigen. Sie stellen für die Bauarbeiter ständig einen

wesentlichen Teil des Lohnes dar, sie sind aber kollektivvertraglich nicht festgelegt. Wird also dies nicht eingerechnet, so bedeutet das einen Verlust von durchschnittlich 20 Prozent.

Die Zugrundelegung des kollektivvertraglichen Lohnes als Berechnungsgrundlage für den Urlaubszuschuß wirkt sich insbesondere auf die Akkordarbeiter, die einen Großteil der Bauarbeiter stellen, sehr ungünstig aus. Im Durchschnitt liegt der Akkordverdienst um 50 Prozent über dem kollektivvertraglichen Lohn. Es kann sich also ergeben, daß der Urlaubszuschlag auf zwei Drittel des tatsächlich gebührenden Betrages sinkt.

Es ist eine Tatsache, daß die Finanzlage der Bauarbeiter-Urlaubskasse ungünstig ist. Die Ursache dieser finanziellen Schwierigkeiten sind vor allem die hohen Schulden der Unternehmer, die nach einer durchaus ernst zu nehmenden Mitteilung bereits 8 Millionen Schilling betragen sollen. Die erste Maßnahme zur Sanierung der Bauarbeiter-Urlaubskasse müßte also nicht eine Verschlechterung des Aufteilungsschlüssels zuungunsten der Arbeiter sein, wie das im Gesetz vorgesehen ist, sondern eine Eintreibung der Schulden von den Unternehmern.

Es ist auch nicht einzusehen, warum das Sozialministerium von nun an eine Vergütung für die Aufsicht über die Urlaubskasse erhalten soll, zumal diese Aufsicht bisher ohne zusätzliche Belastung der Kasse möglich war.

Im ganzen genommen, stellt also das vorliegende Gesetz keinen Fortschritt für die Bau- und Holzarbeiter dar, sondern verankert nicht einmal das von der Gewerkschaft bereits Durchgesetzte. Will man aber, daß auch die Bauarbeiter in steigendem Maße den Schutz der sozialen Gesetzgebung genießen, so muß erreicht werden, daß das bereits Errungene im Gesetz verankert wird, um so der Gewerkschaft die Möglichkeit zu geben, auf dieser Grundlage weitere Verbesserungen für die Bauarbeiter zu erkämpfen. Unzulässig und unsozial ist es, daß ein Teil des von den Bauarbeitern erkämpften Urlaubszuschusses ihnen jetzt durch das vorliegende Gesetz zum Teil wieder weggenommen werden soll.

Die kommunistischen Abgeordneten, die jedem Gesetz zustimmen, das eine Verbesserung der Sozialleistungen bringt, werden gegen dieses Gesetz stimmen, weil es vielfach eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes bringt und nur geringfügige Verbesserungen enthält.

Was das Gesetz über die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe betrifft, so muß festgestellt werden, daß es zweifellos eine wesentliche Verbesserung bringt, weil nunmehr auch für die Sommermonate eine Schlecht-

wetterentschädigung gewährt wird. Auch die Berücksichtigung außerordentlicher Witterungsverhältnisse und von Naturkatastrophen ist für die Bauarbeiter ein Schritt vorwärts.

Ungeachtet dessen muß man aber feststellen, daß auch dieses Gesetz Mängel enthält und nicht allen Wünschen und Forderungen der Bauarbeiter Rechnung trägt. Unter anderem ist die Begrenzung auf 192 Stunden im Winter ungenügend. Die Erfahrungen des Winters 1955/56 haben gezeigt, daß 192 Stunden nicht ausgereicht haben, und es bleibt daher eine dringliche Forderung, die Zahl der Stunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wird, hinaufzusetzen.

Der Umstand, daß die ersten drei ausfallenden Stunden in der Kalenderwoche nicht entschädigt werden, kann dazu führen, daß, wenn in einer Woche neun Stunden wegen Schlechtwetters entfallen, die Vergütung für die ausgefallenen Stunden von den vorgesehenen 60 Prozent praktisch auf 40 Prozent sinkt.

Es muß auch festgestellt werden, daß vielfach die Schlechtwetterentschädigung niedriger liegt als die Arbeitslosenunterstützung. Das gilt für die niedrigen Lohnkategorien und für die Akkordarbeiter, denen nur ein 30prozentiger Zuschlag angerechnet wird. Es ergibt sich daher der Zustand, daß der Arbeiter wohl die vollen Sozialversicherungsbeiträge für seine gesamte Entlohnung zu leisten hat, die Schlechtwetterentschädigung aber nur von einem Teil seines Verdienstes erhält.

Es ist auch nicht einzusehen, warum der Bund von jetzt ab nur mehr die Hälfte der bisherigen Beträge als Zuschuß für die Schlechtwetterregelung leisten soll, zumal er bereits 1955 um beinahe 8 Millionen weniger ausgegeben hat, als im Budget angesetzt war.

Ein schwerer Mangel dieses Gesetzes besteht auch darin, daß die nicht ausreichende Schlechtwetterentschädigung auf die Renten aus der Alters- und Invalidenversicherung drückt. Der Bauarbeiter, der allein schon durch den Saisoncharakter der Arbeit eine Verringerung seiner auf die Rente anzurechnenden Beitragsjahre erleidet, wird durch die Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach dem vorliegenden Gesetz weiter benachteiligt.

Wir sind der Auffassung, daß es notwendig wäre, die Schlechtwetterentschädigung auf 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes zu erhöhen und die Zahl der zu bezahlenden Schlechtwetterstunden wesentlich zu steigern.

Da aber das Gesetz in der vorliegenden Fassung zweifellos ein Schritt vorwärts ist, der im Interesse der Bauarbeiter liegt, wird meine Fraktion für dieses Gesetz stimmen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Olah**: Ich bitte darum!

Präsident Dr. **Gorbach**: Bitte!

Berichterstatter **Olah** (*Schlußwort*): Der Herr Abgeordnete Kopenig hat einige Dinge angeführt, die sachlich nicht richtig sind. In der Frage des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes — 45 Wochen in einem Jahr — stelle ich fest, daß der Bauarbeiter sie nicht in einem Jahr, sondern in zwei Jahren erbringen kann, daher die Anwartschaft in einem Jahr nicht verlorengeht.

In der Frage der Schlechtwetterentschädigung wurde vom Herrn Abgeordneten Kopenig beanstandet, daß drei ausfallende Arbeitsstunden innerhalb einer Kalenderwoche nicht bezahlt werden, daß also zum Beispiel, wenn es neun Schlechtwetterstunden gibt, praktisch nur zwei Drittel bezahlt werden. Ich möchte den Text des § 4 Abs. 3 anführen, wo es heißt: „An Tagen, an denen mehr als acht Arbeitsstunden wegen Schlechtwetters ausfallen, zählen alle ausgefallenen Arbeitsstunden als Schlechtwetterstunden.“

Das sind die zwei gravierendsten Einwände zu den Ausführungen des Abgeordneten Kopenig, die nicht mit dem Gesetzestext übereinstimmen. Aber ich will auf eine weitere Erwiderung verzichten. (*Abg. Altenburger: Er kann nur russisch lesen!*)

Präsident Dr. **Gorbach**: Wir kommen zur Abstimmung, die über beide Gesetzentwürfe getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird die Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe einstimmig und die 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (151 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBL. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens abgeändert und ergänzt wird (Apothekengesetz-novelle 1956) (165 der Beilagen)

Präsident Dr. **Gorbach**: Wir kommen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung: Apothekengesetz-novelle 1956.

An Stelle des vorgesehenen Berichterstatters, des Herrn Abgeordneten Pölzer, wird Herr Abgeordneter Hillegeist als Ausschußobmann die Verhandlungen einleiten. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hillegeist**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die zur Behandlung stehende Regierungsvorlage beschränkt sich darauf, den § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, einer Novellierung zu unterziehen. Unter bewußtem Verzicht auf die Regelung anderer Fragen, die strittig waren, wird lediglich eine neue Rechtsgrundlage für die Regelung der Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken sowie für den Nachtdienst und für die Dienstbereitschaft in diesen Apotheken getroffen. Diese Regelung war notwendig, weil ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. März 1956 die bisherige Rechtsgrundlage als ungeeignet erklärt hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1956 beraten und unter Berücksichtigung von dazu eingebrachten Anträgen angenommen. Er stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß eine Diskussion stattfindet, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Es erübrigt sich daher, eine Abstimmung über den Eventualantrag des Herrn Berichterstatters vorzunehmen. Wir kommen gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den Abänderungen des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (113 der Beilagen): Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien (159 der Beilagen)

Präsident Dr. **Gorbach**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über den Austausch von Gastarbeitern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich bitte sie, zum Gegenstand den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik**: Hohes Haus! Bei der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage handelt es sich um ein Abkommen über den Austausch von Gastarbeitern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien. Dieses Abkommen ist von dem Bestreben getragen, die Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet insbesondere mit den Nachbarstaaten zu vertiefen. Solche Verträge wurden bereits mit Deutschland, Frankreich, Dänemark, Schweden und den Niederlanden abgeschlossen.

Auch mit Italien ist seit längerer Zeit auf diplomatischem Wege verhandelt worden. Als Verhandlungsergebnis lag Ende 1955 ein unterzeichnungsreifer Vertragstext vor. Der Ministerrat hat das ausgearbeitete Abkommen in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1956 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den österreichischen Botschafter in Rom zur Unterzeichnung des Abkommens zu ermächtigen.

Der Zweck dieses Abkommens ist der Austausch von jungen Arbeitnehmern zwischen den beiden Vertragsstaaten, wobei ihnen durch Eintritt in ein Arbeitsverhältnis die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Daher erfolgt der Austausch grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage. Allerdings können gewisse Berufe und Gebiete von der Anwendung des Abkommens ausgeschlossen werden. Die Zahl der Gastarbeitnehmer ist mit hundert festgesetzt, und der Vertrag gilt für ein Jahr. Die Zulassung als Gastarbeitnehmer wird, wie ich schon erwähnt habe, für ein Jahr erteilt. Gastarbeitnehmer dürfen nur in jenem Beruf beschäftigt werden, für den der Vertrag abgeschlossen wird. Der Eintritt eines Beschäftigten in einen bestreikten oder von einer Aussperrung bedrohten Betrieb ist untersagt. Im allgemeinen werden den Gastarbeitern die Arbeits- und Lohnbedingungen der inländischen Arbeiter gewährt.

Der Sozialausschuß hat das Abkommen in seiner Sitzung vom 14. Dezember beraten und beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Dr. Gorbach**: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die das vorliegende Abkommen für genehm halten, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

7. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird (163 der Beilagen)

Präsident **Dr. Gorbach**: Damit gelangen wir zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Uhlir**. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Uhlir**: Hohes Haus! Anläßlich der Beratung der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1956 stellten die Abgeordneten **Mark** und **Altenburger** den Antrag, der Ausschuß wolle gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Parlaments dem Hohen Haus den Entwurf einer Novelle zu dem Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 57, vorlegen, der eine Abänderung des § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes vorsieht.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Beitrag, der von den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates von der Aufwandentschädigung beziehungsweise von der Entschädigung zu leisten ist, die sie als Mitglieder des Landtages erhalten haben, von 3 Prozent auf 4 Prozent erhöht werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf beraten und ihn einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident **Dr. Gorbach**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (166 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden (167 der Beilagen)

Präsident **Dr. Gorbach**: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Vorübergehende

Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr an Stelle des Abgeordneten Dr. Koren. Ich hoffe, daß dies für genehm gehalten wird. — Es wird kein Einwand dagegen erhoben. Ich bitte daher Herrn Dr. Kranzlmayr, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Kranzlmayr: Hohes Haus! Ich habe den Bericht des Verfassungsausschusses über das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden, zu erstatten.

Die von der Bundesregierung eingebrachte Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die erwähnten Bestimmungen vorübergehend abgeändert werden sollen, setzt sich zum Ziel, für eine kurz bemessene Übergangszeit, nämlich bis zum 31. Dezember 1957, eine Regelung zu treffen, wonach für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die bei Inkrafttreten dieser Regierungsvorlage bestellt sind, die Endigung des Amtes wegen Erreichung der Altersgrenze vorübergehend aufgeschoben wird.

Artikel 147 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bestimmt als Altersgrenze, nach deren Erreichung das Amt der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes endet, den 31. Dezember des Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verfassungsausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1956 beraten und mit einer Änderung angenommen. Die Änderung verfolgt den Zweck, den Willen des Verfassungsausschusses in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck zu bringen, daß Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, deren Amt ohne das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes mit Ablauf des 31. Dezember 1956 enden würde, erst mit dem Außerkrafttreten des Gesetzentwurfes aus dem Amt zu scheiden haben.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls notwendig, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Zum Wort gemeldet hat sich als Konträdner der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben eben vom Herrn Berichterstatter gehört, daß uns ein Verfassungsgesetz vorliegt, und Sie haben schon am Beginn der heutigen Sitzung gehört, daß sogar von den normalen Regeln der Geschäftsordnung abgewichen wurde und die 24stündige Aufliegefrist für diesen so plötzlich hereingeschnittenen Verfassungsgesetzentwurf fallengelassen wurde:

Bei dieser Vorlage handelt es sich um die Altersgrenze jener derzeitigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die mit Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten müßten, weil sie eben in diesem Jahr das 70. Lebensjahr vollendet haben. So sieht es die Verfassung vor. Der vorliegende Entwurf will aber diese Regel für Fälle durchbrechen, die augenblicklich in Betracht kommen, man will damit von den Bestimmungen der Verfassung abweichen. Und das alles soll mit einer Geschwindigkeit geschehen, die sehr sonderbar ist. Denn wenn man herbeiführen will, daß gewisse Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes über ihr 70. Lebensjahr hinaus ein weiteres Jahr verbleiben können, so muß man fragen: Warum denn auf einmal diese Eile? Warum am letzten Tag der parlamentarischen Sitzungen vor Weihnachten auf einmal eine solche Vorlage unter Aufhebung der 24stündigen Aufliegefrist? Daran mußte man doch seit Jahr und Tag denken. Die in Betracht kommenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes waren doch bekannt — es gehört auch der derzeitige Präsident des Verfassungsgerichtshofes dazu —, warum also auf einmal diese Eile, da man dies alles ein volles Jahr und länger vorhersehen konnte und es wissen mußte! Man fragt sich unwillkürlich: Was ist vorgefallen und eingetreten, daß man einen so außergewöhnlichen Weg in der letzten Minute beschreitet und dabei alle sonst geltenden Regeln der parlamentarischen Verhandlung hier aufhebt?

Unwillkürlich drängt sich einem die Vermutung auf, daß hier besondere Gründe vorliegen, und zwar mehrere Gründe, und daß insbesondere die Regierungskoalition sich offenbar nicht einigen konnte, wer denn nun als Nachfolger für den durch die Altersgrenze in den Ruhestand gelangenden Präsidenten dem Bundespräsidenten vorgeschlagen werden soll. Anders kann man diese plötzliche Eile kaum verstehen, als daß man sich eben bis zum Schluß nicht einigen konnte und eine andere Lösung nicht gefunden hat.

Die Gründe, die hier vorliegen, sind also mehrfacher Art. Erstens einmal ist es die unge-

löste Frage der Nachfolge, die man jetzt auf einmal in dieser Weise lösen will. Die weiteren Gründe für dieses Verfassungsgesetz sind die, daß es sich tatsächlich um eine Durchlöcherung der Verfassung handelt, die man nur mit einem Verfassungsgesetz vornehmen kann.

Nun, ich will zu beiden Gründen, die hier mitspielen, ein paar Worte sagen. Wir sind der Meinung, daß es keinen zwingenden Grund gibt, nun die Dauer der Mitgliedschaft der erwähnten Personen noch über die Altersgrenze hinaus zu verlängern. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage versuchen den Anschein zu erwecken, als ob das Ausscheiden des Präsidenten und anderer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes die Kontinuität der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gefährden würden. Wir teilen diese Ansicht nicht. Es sind ja mehrere Mitglieder und sogar ständige Referenten des Verfassungsgerichtshofes da, die Schüler des immer wieder genannten, zu früh verstorbenen Präsidenten und Professors Adamovich waren, die angesehene Verfassungs- und Verwaltungsjuristen sind und die daher ohneweiters hier in engere Erwägung gezogen werden könnten. Ich erwähne nur etwa den Universitätsprofessor Dr. Antonioli, der seines Zeichens Professor des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes an der Universität Wien ist und dort Nachfolger von Adamovich wurde. Es wäre denkbar, daß auch ein gleiches am Verfassungsgerichtshof mit ihm geschehen würde. Ich erinnere daran, daß ferner Senatspräsident Universitätsprofessor Dr. Werner einer von den vier ständigen Referenten ist.

Aber selbst wenn man aus irgendwelchen Gründen glauben würde, daß die eben Genannten für die Nachfolge nicht oder noch nicht in Betracht kämen, ist darauf zu verweisen, daß auch sonst hervorragende Verwaltungsjuristen da sind, die die Lücke infolge der Erreichung der Altersgrenze beim Verwaltungsgerichtshof ausfüllen könnten, da diese Altersgrenze um fünf Jahre niedriger liegt als die Altersgrenze beim Verfassungsgerichtshof; beim Verwaltungsgerichtshof wird sie nämlich mit dem Jahre erreicht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und beim Verfassungsgerichtshof mit dem Ende des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Ich sage also, daß hervorragende Juristen dazu zählen, wie zum Beispiel der derzeitige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Eichler und der vor kurzer Zeit ausgeschiedene Vizepräsident Dr. Putz. Das wären alles Kandidaten, die die Lücke, die nun einmal durch den Ablauf des Lebens oder die Altersgrenze entsteht, beim Verfassungsgerichtshof ohne weiteres ausfüllen könnten. Es wären also unserer

Meinung nach genügend Kandidaten da, man hat sich nur in der Regierungslauben noch nicht über die Nachfolge oder die Nachfolger einigen können.

Wir sind aber ferner, abgesehen davon, daß wir also hier keinen zwingenden Grund sehen, auch grundsätzlich gegen Ausnahmsgesetze, die in irgendeiner Weise eine Abänderung oder eine Durchlöcherung der Verfassung bedeuten. Wir sind nicht dafür, daß man die Verfassungsurkunde ohne zwingenden Grund abändert oder wie hier für die Dauer eines Jahres durchlöchert.

Ich erinnere nur daran, daß sich leider immer wieder bei den herrschenden Parteien die Neigung zu solchen Vorgängen gezeigt hat, nämlich Verfassungsgesetze ad hoc zu schaffen. Ich erinnere zum Beispiel an die Erste Republik. Obwohl unsere Verfassungsurkunde vorgesehen hat, die Wahl des Bundespräsidenten hat durch das Bundesvolk zu erfolgen, hat man damals, als dann der Tag herankam, die Wahl in die Bundesversammlung verlegt. Auf diese Weise ist die Bundesverfassung ein- oder zweimal nicht zur Anwendung gelangt, und das gerade in einer sehr kritischen Zeit. Es wäre denkbar, daß man zu ganz anderen geschichtlichen Ereignissen gekommen wäre, hätte man die Verfassung in jeder Hinsicht geachtet.

Als wir uns hier unlängst mit den Stimmlistengesetz befaßt haben, welches festlegt, welche Behörden zur Anlegung dieser Stimmlisten berufen sind, da bin ich darauf gekommen, daß dieser § 1 in offenkundigem Widerspruch mit der Verfassungsurkunde steht. Im Artikel 26 Abs. 7 der Verfassung steht nämlich, daß zur Anlegung der Wählerverzeichnisse die Gemeindebehörden, wo aber Bundespolizeibehörden bestehen, diese berufen sind. Im Stimmlistengesetz aber stehen nur die Gemeindebehörden drin. Man fragt sich unwillkürlich: Was ist los, gilt noch die Verfassung oder gilt sie nicht mehr? Es steht ja schwarz auf weiß da. Man hat dann in der Nationalratswahlordnung, die man 1949 beschlossen hat, eine Verfassungsbestimmung eingebaut, wonach jene Bestimmung, die in der Verfassungsurkunde steht, derogiert wurde, ohne diese Verfassungsurkunde selbst zu ändern. Das ist der weitere Unfug, der mit solchen Dingen verbunden ist, daß man eine förmliche Rechtsunsicherheit erzeugt. Und so schwirren zahllose Nebenverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen da und dort herum, die die Hälfte der Bestimmungen der Verfassungsurkunde ganz oder zeitweilig außer Kraft setzen. Der schlichte Bürger aber, der die Verfassungsurkunde in die Hand nimmt, glaubt, es gilt das, was drinnensteht, und er ist dann schwer enttäuscht und betroffen, wenn

er hört, daß in irgendeinem anderen Gesetz oder in irgendeiner anderen Bestimmung dieser oder jener Satz zeitweilig oder für immer aufgehoben ist.

Da hat — um nur einen Vergleich zu ziehen — das Bonner Grundgesetz eine glänzende Regelung getroffen. Es sagt in seinem Artikel 79: „Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ Dann kann das nicht entstehen, was wir fortwährend antreffen, daß etwas anderes gilt, als in der Verfassungsurkunde steht. Wenn man wirklich die Notwendigkeit sieht, die Verfassung zu ändern, dann soll man die Änderung in der Verfassungsurkunde durchführen. Und, meine sehr verehrten Frauen und Herren, ich weiß, daß der verstorbene Präsident Adamovich diesen Satz des Bonner Grundgesetzes für ausgezeichnet befunden und auch zur Nachahmung in Österreich empfohlen hat, damit wir eine wirklich in allem und jedem gültige Verfassungsurkunde erhalten. Aber warum beruft man sich da nicht auf Professor Adamovich? Da ist Ihnen nicht bange, daß vielleicht die Kontinuität seiner Gedanken und seiner Rechtsauffassungen irgendwie gestört oder gebrochen werden könnte. Dann aber, wenn es sich um die Bestellung eines Nachfolgers handelt, da auf einmal beruft man sich wieder auf den großen Verfassungsjuristen Adamovich, dessen Gedanken in der Rechtsprechung nicht genügend gewahrt sein könnten, wenn man nun nicht Herren, die schon das Alter erreicht oder überschritten haben, noch weiter als Mitglieder oder Präsidenten fungieren läßt. Wir sind sogar fast der Ansicht, daß dieses Ausnahmsgesetz vor allem auf eine bestimmte Person zugeschnitten ist.

Wir sind aber der Ansicht, daß solche Ausnahmsgesetze nicht geschaffen werden sollen, wir sind im Gegenteil dafür, daß die bestehenden Ausnahmsgesetze außer Kraft gesetzt werden sollen, Ausnahmsgesetze, welche die ganze Verfassung aus den Angeln gehoben und eine Gesamtänderung der Verfassung dargestellt haben, weil sie die Grundpfeiler der Verfassung, wie die Gleichheit aller vor dem Gesetze, aufgehoben haben und weil sie so schwerwiegend sind, daß nach richtiger Auffassung hiezu die Zustimmung des gesamten Bundesvolkes notwendig gewesen wäre.

Die gesamte Öffentlichkeit und viele Tausende der Betroffenen haben erwartet, daß Sie, die Vertreter der Regierungsparteien, endlich jetzt darangehen werden, noch vor den Weihnachten, die vor der Tür stehen, den längst fälligen Akt der Befriedung und der Wiederherstellung des Rechtes zu setzen. Aber damit, nämlich mit

der Beseitigung und Aufhebung dieser ungeheuerlichen Ausnahmsgesetze, haben es die Regierungsparteien nicht eilig, und sie gehen unverrichteter Dinge in die Weihnachtsferien, trotz gegenteiliger Beteuerungen, die wir selbst von höchster Stelle immer wieder hören konnten, wie etwa den berühmten Ausspruch: Es wird eine der ersten Aufgaben dieses neugewählten Nationalrates sein, die letzten Reste der Ausnahmsgesetzgebung zu beseitigen und die Gleichberechtigung aller Staatsbürger wiederherzustellen. Wir haben ebenfalls vom Kanzler noch einmal während der Budgetverhandlung die bestimmte Erwartung gehört, daß wenigstens die Belastetenamnestie vor Weihnachten beschlossen wird. Damit hat man es aber nicht eilig. Die sollen warten, warten und noch einmal warten! Eilig hat man es nur damit, neue Ausnahmsgesetze zu schaffen. Und das lehnen wir ab! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Gemäß § 55 B der Geschäftsordnung können Verfassungsgesetze und auch in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das heißt, es müssen 83 Damen und Herren in diesem Hause anwesend sein. Die Präsenzliste läßt mich über diese Zahl im ungewissen, ich fühle mich daher veranlaßt, den Beamten dieses Hauses zu bitten, das Haus auszuzählen, um die Beschlußfähigkeit feststellen zu können. (*Parlamentsvizedirektor Dr. Petrasch zählt die anwesenden Abgeordneten.*)

Nach der Zählung durch den Beamten des Hauses sind 76 Mitglieder anwesend. Ich stelle die mangelnde Beschlußfähigkeit fest und unterbreche gemäß § 32 der Geschäftsordnung die Sitzung auf eine halbe Stunde bis 14 Uhr 30.

Die Sitzung wird um 14 Uhr unterbrochen und um 14 Uhr 30 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident Dr. Gorbach: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und stelle nunmehr die Beschlußfähigkeit fest. Es sind mehr als 83 Damen und Herren dieses Hauses anwesend.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der für ein Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann und Genossen (26/A), betreffend ein Bundesgesetz über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken (156 der Beilagen)

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Maleta und Genossen (27/A), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, abgeändert wird (157 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir kommen zu den Punkten 9 und 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Bundesgesetz über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken und

Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Der von der Bundesregierung eingebrachte und vom Finanz- und Budgetausschuß behandelte Voranschlag 1957 sah eine Vollvalorisierung der Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Juli 1957 vor. Der für das zweite Halbjahr für diesen Zweck erforderliche Betrag von 600 Millionen Schilling war im Budget vorgesehen. Nach Erstellung des Budgets wurde die Auszahlung der vollen Bezüge ab 1. Jänner 1957 beschlossen. Für dieses Mehrerfordernis von rund 600 Millionen Schilling mußte die Bedeckung gefunden werden.

Während der Budgetverhandlungen im Nationalrat wurden zwei Anträge der Herrn Abgeordneten Dr. Maleta — Dr. Pittermann und Dr. Pittermann — Dr. Maleta eingebracht, die das Hohe Haus bei der Abstimmung über das Budget 1957 angenommen hat. Beide Anträge wurden dann vom Finanz- und Budgetausschuß behandelt.

Durch das erste zu beschließende Bundesgesetz (156 der Beilagen), das auf den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Maleta und Dr. Pittermann zurückgeht und durch das der endgültigen Gestaltung der Volksaktie in keiner Weise vorgegriffen werden soll, wird der Herr Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Aktien der Creditanstalt-Bankverein im Nennbetrag von 50.000.000 S und der Länderbank AG. im Nennbetrag von 25.000.000 S an österreichische Staatsangehörige zu verkaufen.

Der § 2 bestimmt, daß Aktien der Creditanstalt-Bankverein im Nennbetrag von 150 und der Länderbank AG. im Nennbetrag von 75 Mil-

lionen Schilling in sechszehntige Vorzugsaktien, die jedoch kein Stimmrecht haben, umgewandelt werden können. Für diese Aktien ist die Vorzugsdividende, soweit sie im Jahresreingewinn gedeckt ist, auszuschütten. Steht in einem Jahr kein genügend hoher Reingewinn zur Verfügung und werden nicht freie Rücklagen zur Auszahlung der vollen Vorzugsdividende herangezogen, so müssen die fehlenden Beträge aus den Reingewinnen der nächsten zwei Jahre nachgezahlt werden. Dieser Rechtsanspruch darf durch Rücklagenbildung nicht geschmälert werden. Die Vorzugsaktien kann der Herr Bundesminister für Finanzen nur an österreichische Staatsangehörige verkaufen.

Mit dem Verkauf der Aktien wird ein Syndikat betraut. Die Bestimmungen des abzuschließenden Syndikatsvertrages müssen von der Bundesregierung genehmigt werden.

Der § 4 bestimmt ausdrücklich, daß Rechte aus diesen Aktien nur österreichischen Staatsangehörigen zustehen. Der Verkauf der Aktien ist von der Börsenumsatzsteuer befreit.

Der § 6 enthält die Vollzugsklausel.

Das zweite zu beschließende Gesetz (157 der Beilagen), geht auf den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Pittermann und Dr. Maleta zurück. Durch dieses Gesetz wird der § 25 des Währungsschutzgesetzes von 1947 abgeändert.

Im Artikel I ist bestimmt, daß die von den Kreditunternehmungen abgeführten Werte, soweit sie sich dazu eignen, mit dem 250 Millionen Schilling übersteigenden Betrag zur Tilgung der Bundesschuld bei der Nationalbank zu verwenden sind. Bis zu dieser Höhe stellen die abgeführten Werte ordentliche Einnahmen des Bundes dar.

Der Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat beiden Gesetzentwürfen in seiner Sitzung vom 13. Dezember zugestimmt, und ich stelle daher im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle den beiden Gesetzen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die beiden Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner Herr Abgeordneter Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir zunächst einige Worte über den „Christkindlmarkt der Gesetzgebung“, über die allgemeine Weihnachtsstimmung der Parlamentarier, in der wir wichtige Gesetze beschließen sollen.

Wir erleben, daß die Regierungsparteien ein Gesetz mit Verfassungsbestimmungen einbringen, und als es zur Abstimmung kam, war zwar die Opposition anwesend, aber die meisten Abgeordneten der Regierungsparteien haben sich in Zigeuner verwandelt, die erst mühsam gesucht werden mußten, um die Abstimmung durchführen zu können. In dieser ein wenig blamablen Situation sollen nun sehr weittragende Gesetze beschlossen werden.

Die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe sollen dazu dienen, die Mehranforderungen für die Bundesbeamten und Bundesangestellten, wie es in der poetischen Sprache der Finanzbürokratie heißt, „zu bedecken“. Die Decke des Budgets war zu kurz. Sie hat nur für das halbe Jahr gereicht. Das hängt damit zusammen, daß die Österreichische Volkspartei zwar unter der Maiensonne weitgehende Zugeständnisse gemacht hat, daß unter der Maiensonne ein Tauwetter im Finanzministerium eingetreten ist und die Bundeskasse sich zu lockern begonnen hat. Nach dem 13. Mai ist neues Frostwetter eingebrochen, und die führenden Männer der Österreichischen Volkspartei, der Herr Bundeskanzler und der Herr Finanzminister, wollten um jeden Preis verhindern, daß die Forderungen der Bundesbeamten schon mit 1. Jänner erfüllt werden. Es hat des entschiedenen Kampfes der Bundesbeamten, der öffentlichen Angestellten bedurft, ihrer vollen Einmütigkeit und Entschlossenheit, um schließlich und endlich die Wahlversprechungen in die widerwillig zugestandene Tat umzusetzen.

Wie sollen nun diese Ansprüche, diese berechtigten Ansprüche der Bundesbeamten und Bundesangestellten gedeckt werden? In einer sehr eigenartigen, sehr ungewöhnlichen Weise. Ich möchte feststellen, daß wenige Monate zuvor die Sozialistische Partei durchaus richtige, vernünftige Vorschläge gemacht hat, wie man diesen Bedarf für das eine halbe Budgetjahr zu erbringen vermöchte. So hat zum Beispiel die „Arbeiter-Zeitung“ am 18. November dieses Jahres darauf hingewiesen, daß die Sozialistische Partei entschieden gegen einen Verkauf von Aktien der verstaatlichten Banken ist. In dem Artikel heißt es: Die Sozialistische Partei „hält die Verschleuderung von Staatsgut für unnötig, weil es andere Mittel gibt, um den einmaligen Mehraufwand zu decken.“ „Dieser Mehraufwand“ — so wurde weiter in der „Arbeiter-Zeitung“ mit Recht geschrieben

— „beträgt nach genauen Berechnungen, die auf Angaben des Finanzministeriums beruhen, 525 Millionen Schilling“, also nicht die 600 Millionen, von denen hier die Rede ist. „Für die volle Auszahlung der Beamtengehälter in der zweiten Jahreshälfte ist schon durch das Budget gesorgt. Von diesen 525 Millionen Schilling wird der Bund durch Lohn- und Umsatzsteuer, die die Beamten ebenso wie alle anderen Arbeitnehmer und Verbraucher zahlen, 95 Millionen Schilling zurückbekommen. Es ist deshalb nur noch ein Betrag von 430 Millionen Schilling zu decken.“

Die „Arbeiter-Zeitung“ hat in demselben Artikel weiter ausgeführt: „Die Banken haben ... ihrem Eigentümer, dem Bund, bisher keinen Groschen an Gewinn abgeführt Sie haben auch in den vergangenen zehn Jahren nur ein einziges Mal, und zwar im Jahre 1952, die drei Institute zusammen, 80 Millionen Schilling Steuern bezahlt.“ „Es wäre daher nur recht und billig, sie zur Mittragung des einmaligen Abganges im Staatshaushalt heranzuziehen, der durch die den Bundesbeamten von beiden Regierungsparteien zugesagte volle Erfüllung des Gehaltsgesetzes mit Jahresbeginn 1957 entstehen wird.“

Wir sind damit vollkommen einverstanden. Wir halten das für einen vernünftigen und berechtigten Vorschlag.

Dieser Vorschlag wurde durch einen weiteren Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ am 2. Dezember untermauert. In diesem Artikel war die Rede von der Bilanz einer der beiden staatlichen Großbanken, der Creditanstalt. Und in diesem Artikel wurde ausgeführt: „Für 1955 weist die Creditanstalt einen Reingewinn von 130 Millionen Schilling aus, wovon rund 100 Millionen in die Reserven gesteckt werden. Man darf annehmen, daß das Geschäftsjahr 1956 mindestens ebenso gut ausfallen wird; das Vermögen der Bank wird sich also um weitere 130 bis 150 Millionen Schilling vermehren, und die Eigenmittel werden Ende dieses Jahres auf 1400 bis 1500 Millionen Schilling gestiegen sein. Das sagt die Bilanz. Was sie aber nicht verrät, sind die stillen Reserven. Da ist man nun freilich auf Schätzungen angewiesen. Aber man wird nicht fehlgehen, wenn man das Kapital zuzüglich der offenen und stillen Reserven mit 2 Milliarden Schilling annimmt.“

Das hat die „Arbeiter-Zeitung“ auf Grund der Bilanz einer der beiden Großbanken, der Creditanstalt, festgestellt. Man kann nun schätzungsweise annehmen, daß das Vermögen der Länderbank mit allen Reserven ungefähr die Hälfte beträgt, sodaß die beiden Großbanken zusammen über ungefähr 3 Milliarden Schilling verfügen.

Es wäre nun natürlich lächerlich, von den Banken zu verlangen, daß sie dieses gesamte Vermögen abgeben sollen. Aber niemand wird uns einreden, daß diese beiden Großbanken nicht imstande wären, diesen einmaligen Betrag für das Budget 1957 zu decken.

Man ist leider zu anderen Methoden übergegangen. Ein Teil dieser Ausgaben soll auf die fragwürdige Art gedeckt werden, daß man Einnahmen aus Vereinbarungen mit Westdeutschland vorwegnimmt. Es wäre nun an sich nichts dagegen einzuwenden, daß sichere Einnahmen vorweggenommen werden. Aber es besteht die Gefahr, daß damit etwas gutgeheißen wird, was das Parlament nach unserer Auffassung nie gutheißen dürfte. Wir haben zwar bisher von der Bundesregierung, vom Finanzminister niemals erfahren, wie die Verhandlungen mit Westdeutschland über das ehemalige deutsche Eigentum stehen. Aber westdeutsche Zeitungen waren offener. Sie haben mitgeteilt und behauptet, daß den ehemaligen deutschen Eigentümern weitgehende Zugeständnisse gemacht wurden, Zugeständnisse, die wesentlich über die Bestimmungen des Staatsvertrages hinausgehen. Es besteht also die Gefahr, daß man, wenn man dieses Gesetz gutheißen, damit stillschweigend in Bausch und Bogen die für Österreich außerordentlich ungünstigen und gefährlichen ohne Einverständnis des Parlaments beschlossenen Vereinbarungen gutheißen.

Ein zweiter Teil soll gedeckt werden durch die Veräußerung von 40 Prozent der Stammaktien der Creditanstalt und der Länderbank. Es geht hier offenkundig darum, Staatseigentum, verstaatlichtes Eigentum in Privatbesitz zu verwandeln. Wir haben damit zu rechnen, daß dies nur ein erster Schritt eines eingestandenen großen Planes der Österreichischen Volkspartei ist, nämlich die Verstaatlichung der Banken Schritt für Schritt vollkommen niederzureißen, die Banken vollkommen zu reprivatisieren. Es wird von der Österreichischen Volkspartei die Behauptung aufgestellt, es handle sich darum, Staatseigentum in Volkseigentum zu verwandeln. Es sollen also 30 Prozent der Aktien als Vorzugsaktien ausgegeben werden. Sie werden dabei, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, ihres Anspruchs auf Stimmrecht entkleidet. Damit diese entkleideten Aktien nicht gar so nackt dastehen, will man ihnen gewisse Vorzugsrechte verleihen, sie in Vorzugsaktien mit 6prozentiger Dividende verwandeln. Aber die Käufer sollen kein Stimmrecht haben.

Selbst wenn wir annehmen, daß ein gewisser Teil dieser Aktien von kleinen Leuten gekauft wird, von Gewerbetreibenden, von Ange-

stellten, von qualifizierten Arbeitern, muß man doch die Frage stellen, was wohl weiter mit diesen Aktien geschehen wird. Man muß dabei berücksichtigen, daß im großen und ganzen diese kleinen Leute in Österreich Bargeld brauchen oder Spareinlagen, die sie jederzeit in Bargeld verwandeln können, daß die meisten von ihnen Ratenzahlungen abzudecken haben, daß die meisten von ihnen Geld zurücklegen, um diese oder jene Neuananschaffungen zu tätigen. Ich wiederhole: Es ist trotzdem möglich, daß ein kleiner Teil dieser kleinen Leute solche Vorzugsaktien, sogenannte Volksaktien, kauft.

Meine Damen und Herren! Was wird geschehen, wenn auch nur der kleinste Konjunkturückschlag eintritt, wie wir es jetzt schon auf einigen Gebieten erleben, zum Beispiel in der Fahrzeugindustrie, in der Elektroindustrie? Und es scheinen mir auch einige andere Industrien davon bedroht. Die Arbeiter werden abgebaut. In einer solchen Situation ist es klar, daß solche Arbeiter und Angestellte auf Bargeld zurückgreifen müssen. Ebenso darf man nicht übersehen — das wurde gerade von Rednern der Volkspartei hervorgehoben —, daß tausende und tausende Gewerbetreibende in eine immer schwierigere Lage geraten, immer weniger über Bargeld verfügen, sodaß also auch bei ihnen, selbst wenn sie solche Volksaktien kaufen, sehr bald die Lage eintreten kann, daß sie diese Aktien wieder abstoßen wollen.

Wir haben ja in Österreich Erfahrungen auf diesem Gebiet. Erinnern Sie sich an das sogenannte Währungsschutzgesetz, damals wurden den kleinen Sparern 60 Prozent ihrer Sparguthaben einfach weggenommen. Die übrigen 40 Prozent wurden ihnen in Staatschuldscheinen übergeben. Sie haben mit diesem an sich nicht schlechten Papieren nichts anfangen können, und die meisten dieser Bundesschuldverschreibungen wurden von den kleinen Leuten zu einem außerordentlich schlechten Kurs an Großhändler, an kapitalkräftige Gruppen verkauft. Sie haben bestenfalls 40 bis 45 Prozent des Nennwertes für diese Obligationen erhalten, die sich angesammelt haben in den Händen des Kapitals, in den Händen von kapitalkräftigen Leuten in Österreich.

Dasselbe ist bei der sogenannten Volksaktie zu befürchten. Ich wiederhole, daß bei der kleinsten Erschütterung des wirtschaftlichen Gefüges, bei den kleinsten Konjunkturückschlägen solche Aktien in Massen abgestoßen, zu einem sehr schlechten Preis abgestoßen werden und in absehbarer Zeit einige große Kartelle, einige große Kapitalgruppen in Österreich die eigentlichen Besitzer dieser

sogenannten Volksaktien sein werden. Das gilt für jene 30 Prozent der Aktien, die ohne Stimmrecht abgegeben werden.

Nun mußte man vom Anfang an fragen: Warum sollen 10 Prozent der Aktien mit Stimmrecht abgegeben werden? Was geht hier vor, was sind die Hintergründe? Man mußte von Anfang an annehmen, daß es sich hier nicht um eine zufällige Bestimmung, sondern um irgendwelche Machinationen zwischen den Regierungsparteien handelt.

In der vergangenen Woche hat am 14. Dezember „Der Österreichische Volkswirt“ die Vermutung ausgesprochen: „Da es bei uns nun leider einmal üblich ist, daß sich die Vertreter der verschiedensten Interessengruppen unter der Patronanz der einen oder anderen Partei zusammenschließen“, müßte man annehmen, daß etwas Ähnliches auch bei diesen 10 Prozent der Aktien geplant sei. Der „Volkswirt“ spricht von politischen Funktionären, „die ihre parteipolitischen Bestrebungen mit dem angeblichen Schutze der Interessen der Volksaktionäre tarnen“.

Das waren die ersten Andeutungen in dem meistens nicht schlecht informierten „Österreichischen Volkswirt“. Zwei Tage später konnte man in der Zeitung der großen Industrie in Österreich, in der „Presse“ lesen: „Der gleichen Quelle“ — nämlich der Fachschrift „Bank und Börse“ — „zufolge sollen die Stammaktien der beiden Banken, die mit einem Stimmrecht ausgestattet sind; besonderen politischen Gruppen vorbehalten bleiben. Es sei demnach zu gewärtigen, daß die Aufteilung der 25 Millionen Stammaktien zwischen den Koalitionsparteien nach einem jährlichen Schlüssel vorgenommen werde, wie dies bei der Vergebung der Aktien der Fall war. Auf Grund der bisherigen Besprechungen schein es demnach ziemlich ausgeschlossen zu sein, daß irgendeine Privatperson eine Stammaktie einer der beiden Großbanken erwerben könnte und so in die Lage käme, ein Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben.“

Und heute lesen wir in den Zeitungen, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund beschlossen hat, einen angemessenen Teil dieser Stammaktien zu erwerben. Das Wort „angemessen“ hat dabei einen sehr hintergründigen Charakter: Wer mißt an? Wer ist der Schneider, der hier das Maß nimmt? Nach welchen Grundsätzen und Vereinbarungen wird hier angemessen? Man kann also ohne große Phantasie annehmen, daß es schon bindende Vereinbarungen zwischen den beiden Koalitionsparteien über das „Anmessen“ oder die „Anmaßung“ der hier auszugebenden 10 Prozent der Stammaktien gibt.

Nun, meine Damen und Herren, ich erinnere mich dabei eines Inserates, das ich als junger Mensch in Graz gelesen habe. Es wurde eine Faschingsredout im Landhaus veranstaltet, und in der Ankündigung hieß es: „Eingang Jungferngasse, Ausgang Frauengasse“. Ich habe den Eindruck: Bei dieser Volksaktie hat sich etwas Ähnliches vollzogen. Als Volksaktie wird sie in das Parlament eingeführt und als Parteiaktie geht sie aus dem Parlament heraus. (*Abg. Dengler: Keinen Neid haben!*)

Wir stehen also hier nicht nur einer Verschleuderung von Staatseigentum, einer Reprivatisierung der Großbanken gegenüber, sondern wir sehen auch schon, daß früher, als wir angenommen haben, der Schwindel mit der Volksaktie platzt. Und warum sollte gerade bei der Volksaktie etwas anderes eintreten als im gesamten parlamentarischen Koalitionsleben in Österreich? Die Volksaktien werden zu Aktien der Volksvertreter, werden zu Aktien der beiden Regierungsparteien, wobei der Gewerkschaftsbund nach einem „angemessenen Schlüssel“ einbezogen wird. Es ist anzunehmen, daß für die kleinen Leute in Österreich ungemein wenig übrigbleibt.

Meine Damen und Herren! Sie werden verstehen, daß man einer so zweifelhaften Bedeckung für die Beamtengehälter, daß man so zweifelhaften Gesetzentwürfen seine Zustimmung nicht geben kann.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Glaser. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Glaser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete Fischer hat soeben zweifellos eine rhetorisch blendende Rede gehalten. Auf den Inhalt seiner Ausführungen einzugehen, halte ich aber nicht für notwendig, und zwar deshalb nicht, weil ich der Meinung bin, daß jemand, der durch die Ereignisse in unserem Nachbarland von den kommunistischen Ideen noch nicht geheilt wurde, auch durch eine Rede im Parlament oder durch Beschlüsse dieses Hohen Hauses davon nicht geheilt werden wird. Im übrigen ist ja der Bruchteil der Bevölkerung, der heute noch den Kommunisten vertraut, so verschwindend klein geworden, und er wird von Wahl zu Wahl kleiner, daß es mir überflüssig erscheint, auf die diversen Äußerungen des Abgeordneten Fischer einzugehen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Meine Damen und Herren! Zu den Problemen, die in den letzten Wochen innenpolitische Spannungen verursachten, gehörte vor allem die Frage der Vollvalorisierung der Gehälter der öffentlich Bediensteten.

Es waren sich zwar die beiden großen Parteien unseres Vaterlandes, die sich immerhin auf das Vertrauen von mehr als 90 Prozent der österreichischen Bevölkerung berufen können, darin einig, den Beamten und Vertragsbediensteten des Staates zum frühest möglichen Termin die im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Bezüge zuzugestehen. Über die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel gingen aber die Meinungen bis vor kurzem weit auseinander.

Die heutige Beratung erachte ich als jene Gelegenheit, bei der man all die Dinge anführen kann, die in dieser Frage von Bedeutung waren und die schließlich zu jenem Kompromiß führten, dem die Mehrheit dieses Hauses nun die Zustimmung geben wird.

Bis zum 19. Oktober dieses Jahres, also bis zu jenem Tag, an dem der Herr Bundeskanzler und der Herr Finanzminister vor einer Konferenz des Arbeiter- und Angestelltenbundes und der Fraktion christlicher Gewerkschafter im öffentlichen Dienst die Erklärung abgaben, daß die vollvalorisierten Gehälter vom 1. Jänner 1957 an zur Auszahlung gelangen werden, wurde auf sozialistischer Seite das Gehaltsproblem der öffentlich Bediensteten so dargestellt, als ob lediglich die SPÖ bereit wäre, die Wünsche und Forderungen der Beamenschaft zu unterstützen, jedoch die auch so böse ÖVP, die ja nur die Interessen der Großagrarien und Großkapitalisten vertritt, für die Wünsche und Forderungen der öffentlich Bediensteten lediglich taube Ohren habe. Noch am 19. Oktober verbreitete die „Sozialistische Korrespondenz“ einen Artikel mit der Überschrift: „Die Verantwortung liegt bei der ÖVP.“ Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei hat sich nicht gescheut, diese Verantwortung auch zu übernehmen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich gleich darauf hinweisen, daß die 2 Millionen Wählerstimmen der Volkspartei wirklich nicht nur von Großkapitalisten und Großagrariern kommen können, denn jede Statistik über die Struktur unserer Bevölkerung gibt darüber Aufklärung, daß nur ein Promillesatz der österreichischen Staatsbürger in die Gruppe der Großagrarien und Großkapitalisten — ich bediene mich absichtlich der sozialistischen Ausdrucksweise — fällt. Ein sehr beachtlicher Prozentsatz jener Stimmen, die am 13. Mai dieses Jahres für die ÖVP abgegeben wurden, stammt von Arbeitern und Angestellten und damit auch von öffentlich Bediensteten. Die Wahlergebnisse gerade in den Städten und großen Gemeinden haben dies ja deutlich bewiesen. Die Österreichische Volkspartei, die sich schon in den hinter uns liegenden elf Jahren des Vertrauens so vieler Österreicher und Österreicherinnen würdig

erwiesen hat, wird daher erst recht bemüht sein, der Verpflichtung des 13. Mai zu entsprechen.

Bei den auf Ministerebene geführten Vorbereitungen über das Budget 1957 konnten zum Unterschied von der Darstellung der sozialistischen Propaganda auch die der SPÖ angehörenden Minister keinen Weg aufzeigen, wie die zur vollen Valorisierung ab 1. Jänner 1957 notwendigen, aber leider fehlenden rund 600 Millionen Schilling aufgebracht werden sollten. Es kommt mir vor wie ein Spiel mit gezinkten Karten, wenn man in der Regierung dem Budgetentwurf zustimmt, der Öffentlichkeit gegenüber aber eine andere Meinung vertritt. Sehr erstaunt waren deshalb auch die Gewerkschafter des öffentlichen Dienstes, und zwar sowohl Vertreter der sozialistischen als auch der christlichen Fraktion, darüber, daß zum Beispiel bei einer Vorsprache im Bundeskanzleramt der Herr Vizekanzler mit keinem einzigen Wort in die Verhandlungen eingriff. Zuhören und lächeln allein ist auch für einen österreichischen Vizekanzler zuwenig.

Daß zur Erfüllung von Forderungen, die über 600 Millionen Schilling kosten, auch Bedeckungsvorschläge gehören, hat übrigens die Sozialistische Partei selbst damit bestätigt, daß sie, freilich erst viele Wochen später als die Volkspartei, ebenfalls einen Bedeckungsvorschlag machte. Damit wird aber auch zugegeben, daß dieses Problem wohl etwas schwieriger ist, als sich das etwa der Herr Abgeordnete Holzfeind vorstellte, der laut „Parlamentsskorrespondenz“ — Sie finden dies auf dem 16. Bogen vom 20. November — im Finanzausschuß meinte, der Herr Finanzminister hätte eben in der ordentlichen Gerbung für die notwendigen Mittel Vorsorge treffen müssen.

Wer so, meine Damen und Herren, wie ich die Budgetberatungen im Finanzausschuß von Anfang bis zum Ende mitgemacht hat, der wird bestätigen müssen, daß sich durch alle diese Verhandlungen ein Faden zog, zwar kein roter Faden, aber ein rot-weiß-roter. Bei allen Gruppen wurde nämlich von Abgeordneten aller Parteien immer wieder bedauert, daß gerade für das in Beratung stehende Kapitel nicht mehr Geld zur Verfügung stehe, und die Budgetberatungen im Plenum zeigten ein durchaus ähnliches Bild.

Am Beginn der Budgetberatungen im Ausschuß erklärte zwar auch der Herr Abgeordnete Mark — ich glaube, er ist jetzt leider nicht hier, Sie finden aber diese Erklärung in der „Parlamentsskorrespondenz“, und zwar auf dem 8. Bogen vom 5. November —: „Die Sozialisten werden nicht verabsäumen, hinsichtlich der Bedeckungsfrage im Laufe der

Budgetdebatte darauf hinzuweisen, wo Reserven vorhanden sind, die für die volle Erfüllung des Gehaltsgesetzes herangezogen werden können.“ Vergeblich aber wartete ich auf diese angekündigten Hinweise. Weder der Herr Abgeordnete Mark noch einer seiner Parteifreunde haben im Verlauf der Budgetberatungen auch nur ein einzigesmal erwähnt, daß aus diesem oder jenem Kapitel Gelder für die neuen Beamtengehälter abgezweigt werden könnten. Auch die Sozialisten wußten eben sehr genau, daß die letzten Budgetreserven zur Aufstockung der Altrenten und zur Dotierung der beiden Wohnbaufonds herangezogen wurden. Darüber hinaus sind ja mögliche Mehreinnahmen durch das Eventualbudget in entsprechender Rangordnung blockiert. Ohne anderweitige Bedeckung wäre aber das Defizit des Bundesvoranschlages 1957 auf weit über 2 Milliarden Schilling angestiegen, womit ein wesentlicher finanzpolitischer Grundsatz der Österreichischen Volkspartei, nämlich der eines ausgeglichenen Staatshaushaltes, durchbrochen worden wäre.

Der Vorschlag der Volkspartei, durch Verkauf von Anteilsrechten der verstaatlichten Großbanken die zur Überbrückung bis zum 1. Juli 1957 notwendigen Gelder aufzubringen, fand zunächst wenig Gegenliebe bei unserem Koalitionspartner, ja die sozialistischen Zeitungen und auch prominente sozialistische Mandatare sprachen von einem „Ausverkauf“, von einer „Verschleuderung von Volksvermögen“ und dergleichen mehr. Es ist heute schon darauf hingewiesen worden, daß gestern der Gewerkschaftsbund selber den Beschluß gefaßt hat, derartige Aktien zu kaufen. Wenn ich also im Jargon der sozialistischen Zeitungen sprechen würde, müßte ich sagen, der Gewerkschaftsbund hat die Absicht, sich an der „Verschleuderung dieses Volksvermögens“ zu beteiligen.

Als den Sozialisten klar wurde, daß unser Vorschlag auch die Zustimmung der Abgeordneten der Freiheitlichen Partei finden würde, erklärten sie, eine derartige Mehrheitsbildung würde den Koalitionsvereinbarungen widersprechen. Diese Erklärung war deshalb umso unverständlicher, weil kurz vorher der Herr Vizekanzler, der gleichzeitig auch Vorsitzender der Sozialistischen Partei ist, in Graz erklärt hatte, daß die SPÖ für die Auszahlung der vollen Gehälter der öffentlich Bediensteten im Parlament eine Mehrheit finden werde. Also jenes Recht, das die Sozialistische Partei für sich beanspruchte, wollte sie der Österreichischen Volkspartei nicht zugestehen. Und noch am Beginn der Ausschlußberatungen im Finanzausschuß lehnte der Herr Abgeordnete Dr. Migsch unseren Antrag ab, weil, wie er sagte, dieser ÖVP-

Antrag an etwas rüttle, was der Sozialistischen Partei heilig sei. Der Herr Abgeordnete Dr. Migsch hat übrigens am ersten Tag der Budgetberatungen im Hause davon gesprochen, daß es sich bei diesen Anträgen, also sowohl bei dem von der Österreichischen Volkspartei eingebrachten wie auch bei dem von der Sozialistischen Partei eingebrachten Antrag, um sogenannte Bestemmanträge handle, also um Anträge, die aus einem gewissen Justamentstandpunkt eingebracht werden. Für den sozialistischen Antrag mag dies zutreffen, er kam ja auch reichlich spät (*Abg. Dr. Pittermann: Für den werden Sie doch stimmen!*), für den Antrag der Österreichischen Volkspartei aber trifft diese Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch wirklich nicht zu, denn unser Antrag, meine Damen und Herren, trifft ja gewissermaßen zwei Fliegen auf einen Schlag: Nicht nur die Forderungen der öffentlich Bediensteten können dadurch erfüllt werden, sondern mit der Beschlußfassung über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken wird auch die Erfüllung eines weiteren Wahlversprechens unserer Partei eingeleitet (*starker Beifall bei der ÖVP*), eines Wahlversprechens, das im übrigen auch in das Programm der von beiden Parteien gebildeten Regierung aufgenommen wurde. Nur scheinen sich halt die Sozialisten an jene Stelle der Regierungserklärung, in der von Eigentumsbildung auf breiter Basis durch Ausgabe von Kleinaktien gesprochen wird, vorübergehend nicht mehr erinnert zu haben.

Ich habe vorhin schon erwähnt, daß von sozialistischer Seite der ÖVP-Vorschlag, Anteilsrechte verstaatlichter Banken an österreichische Staatsbürger zu verkaufen, als „Ausverkauf“ und „Verschacherung von Staatseigentum“ bezeichnet wurde. Dazu eine klare und deutliche Feststellung:

Die finanzielle Entmachtung des Staates zugunsten von Eigentumsbildung bei breitesten Schichten der österreichischen Bevölkerung kann niemals ein „Ausverkauf“ sein, denn der Staatsbesitz ist nach unserer Auffassung nicht Selbstzweck. Im übrigen bietet der Text des Gesetzentwurfes genügend Gewähr dafür, daß die in Rede stehenden Aktien nur von österreichischen Staatsbürgern erworben werden können (*Abg. Rosa Jochmann: Von Altersrentnern, die werden diese Aktien kaufen!*), beziehungsweise können, wie dies im § 4 vorgesehen ist, Rechte aus derartigen Aktien nur von österreichischen Staatsangehörigen geltend gemacht werden.

Als besonders erfreulich möchte ich hervorheben, daß man daran denkt, ähnlich wie bei den Energieanleihen 1953 und 1955 den Lohn- und Gehaltsempfängern den Erwerb dieser

Aktien im Rahmen ihrer Betriebe zu ermöglichen, und daß darüber hinaus zumindest für öffentlich Bedienstete der Erwerb in mehreren Monatsraten, die vom Gehalt abgezogen werden können, erfolgen wird können. Eine entsprechende Verordnung des Herrn Bundesministers für Justiz, und zwar in bezug auf eine kleinere Stückelung der Aktien, ist ja in Kürze zu erwarten, und ich darf hier der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Erlassung dieser Verordnung nicht so lange dauern wird wie die Erhebungen im Falle Gräf & Stift.

Doch nun zurück zum Bedeckungsvorschlag selbst: Wenn es also gelungen ist, im Wege von Verhandlungen auch die Sozialistische Partei für unseren Plan zu gewinnen, so erfüllt uns dies mit Genugtuung. Freilich kam auch diese Regelung nur durch ein inzwischen ja allgemein bekanntgewordenes Kompromiß zustande, ein Kompromiß, dem die Österreichische Volkspartei aber umso leichter zustimmen kann, weil ja unsere wesentlichsten Ideen dabei berücksichtigt wurden.

Und nun im Zusammenhang mit dem Wort Kompromiß auch ein offenes Wort zur Koalition überhaupt: Solange in Österreich 45 oder 46 Prozent der Bevölkerung der Österreichischen Volkspartei vertrauen und 41 oder 42 Prozent der Sozialistischen Partei (*Abg. Dr. Pittermann: 43 Prozent!*), so lange kann es nur im Interesse der gesamten Bevölkerung gelegen sein, wenn diese beiden Parteien zusammenarbeiten und ihre Meinungsverschiedenheiten am Verhandlungstisch austragen.

In einer wenig geistvollen Sendung des Österreichischen Rundfunks unter dem Titel „Das heiße Eisen“ wurde vor knapp einer Woche das innerpolitische Geschehen in Österreich mit einem „Kuhhandel“ verglichen. Auch verschiedene Zeitungen gefallen sich in derartigen Hinweisen. Dieser „Kuhhandel“ aber, meine Damen und Herren — das möchte ich gerade an die Adresse jener richten, die sich derartiger Ausdrücke gerne bedienen —, ist zweifellos die Hauptursache dafür, daß Österreich seit elf Jahren fast alle Kräfte für den Wiederaufbau unseres Landes einsetzen kann.

Diesem „Kuhhandel“ verdankt Österreich nicht nur, daß uns schwere innenpolitische Auseinandersetzungen erspart geblieben sind, Auseinandersetzungen, wie sie in den Jahren der Ersten Republik ständig auf der Tagesordnung waren und wie sie es in anderen Staaten heute noch sind. Diesem „Kuhhandel“ verdanken wir aber auch vor allem, daß sich unser Land einer politischen Stabilität erfreuen kann, um die uns viele Staaten beneiden.

Freilich, eine Forderung haben wir in diesem Zusammenhang an unseren Koalitionspartner.

Von Koalition kann man nicht nur hinter den Polstertüren der Verhandlungsräume sprechen, zu dort gefaßten Beschlüssen muß man sich auch vor der Bevölkerung bekennen. Es mutet uns daher merkwürdig an, wenn die Sozialisten in ganz Österreich kürzlich eine Flugschrift — sie wurde heute schon erwähnt, sie nennt sich „Freies Volk“ und in Wien „Wiener Volks-Zeitung“ — verbreiten ließen, wo auf Seite 1 — Sie können das jederzeit nachlesen — ein Aufruf des sozialistischen Parteivorstandes bekanntgegeben wird, in dem es unter anderem heißt: „Die Sozialisten rufen in dieser Stunde alle freiheitsliebenden Männer und Frauen unseres Volkes auf, wie in den Jahren des Freiheitskampfes einmütig zusammenzustehen und zusammenzuarbeiten.“ Die Verfasser dieses Aufrufes scheinen aber die übrigen Seiten dieser Flugschrift nicht gekannt zu haben, denn die Seiten 2, 3 und 4 dieses Blattes stellen wirklich nichts anderes als eine einzige Haßtirade gegen die Österreichische Volkspartei, also gegen den Koalitionspartner, dar. (*Abg. Slavik: Wir haben keine geistige Gleichschaltung!*) Ein uneingeweihter Beobachter könnte beim Studium dieser Lektüre zu der Meinung kommen, daß Nationalratswahlen unmittelbar bevorstehen und daß die Sozialisten wieder einmal ausgezogen sind, die Mehrheit zu erreichen. (*Abg. Slavik: Aber nein!*)

Der Herr Bundeskanzler hat im Budgetausschuß vor kurzem unter anderem gesagt, es sei nicht gut, wenn in Österreich nach der Methode: „Haust du meinen Juden, hau ich deinen Juden“, gearbeitet würde, es wäre besser, wenn jeder seinen Juden hauen würde. (*Abg. Probst: Dann fangt damit an! — Abg. Dr. Pittermann: Wen meinen Sie damit? — Heiterkeit.*) Diese Erklärung des Herrn Bundeskanzlers blieb unwidersprochen, sodaß ich annehmen darf, daß sie auch die Zustimmung der Sozialistischen Partei gefunden hat. Ich möchte daher Ihnen, meine Damen und Herren von der SPÖ, im Sinne dieses Ausspruches des Herrn Bundeskanzlers zurufen: Den Verfasser dieser Flugschrift sollen Sie, wenn schon nicht hauen, so doch zumindest entsprechend behandeln! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Abschließend darf ich folgendes feststellen: Die öffentlich Bediensteten haben 1945 unter den schwierigsten Bedingungen die Arbeit aufgenommen. Elf Jahre lang haben sie in vorbildlicher Weise ihre Pflicht erfüllt und ihren Beitrag zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes geleistet. Nach elf Jahren werden sie nun endlich den ihnen zustehenden Lohn erhalten. Die Österreichische Volkspartei ihrerseits wird jedenfalls auch in Zukunft trachten, im Rahmen des Möglichen als echte Volkspartei die Wünsche und Interessen aller Be-

völkerungsgruppen unter einen Hut zu bringen, und damit beitragen, den in unserem Vaterland erreichten Wohlstand nicht nur zu erhalten, sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit noch weiter zu heben.

Die beiden heute zu beschließenden Gesetze bestätigen aber erneut, daß die Österreichische Volkspartei gegebene Zusagen Punkt für Punkt erfüllt. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als Gegenredner ist der Herr Abgeordnete Kandutsch vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort. *(Abg. Altenburger: Tu, was du nicht lassen kannst! — Abg. Kandutsch: Gilt das mir? — Abg. Altenburger: Ja!)*

Abgeordneter **Kandutsch:** Der Grundsatz: „Tu, was du nicht lassen kannst!“ hat die Österreichische Volkspartei bei der Erledigung dieses Problems nicht immer geleitet, sondern man hat uns zu Verhandlungen eingeladen und hat uns dort sehr dringend nahegelegt, das nicht zu tun, was wir nicht lassen können, sondern das zu tun, was die Österreichische Volkspartei gerne durchsetzen möchte. Ich möchte Sie daran erinnern, sehr verehrter Herr Kollege! *(Abg. Altenburger: Ich war nicht dabei!)* Sie sind über die aktuellsten innenpolitischen Vorgänge schlecht informiert, das haben wir schon das letztmal bemerkt.

Meine Damen und Herren! Mein Herr Vordredner hat die heute gefundene Regelung als das typische Ergebnis jener Kompromißpolitik bezeichnet, die nun einmal in einer Demokratie und bei einer solchen Koalition unbedingt notwendig ist. Und er hat alle jene angegriffen, die von einem „Kuhhandel“ sprechen. Nun, wir sind nicht so dumm, um nicht zuzugeben, daß Sie natürlich Kompromisse suchen müssen. Aber wir haben schon einmal erklärt, die Kompromisse müssen in einer Materie gefunden werden, dort müssen sich die Standpunkte angleichen, soll eine optimale Lösung herauskommen. Jedem Kompromiß muß eine Diskussion vorangehen. Wenn aber zum Beispiel die eine Seite vom Außenhandel und die andere von der Wohnraumbeschaffung spricht, kann ich mir eine Diskussion nur sehr schwer vorstellen. Und wenn man so ein Kompromiß schließt, dann ist dies effektiv ein Kuhhandel. Außerdem sollen hinter diesen Regelungen, die wir heute hier als Gesetz zu beschließen haben, auch Vorgänge vor sich gehen, die in unerhörter Weise an einen Kuhhandel erinnern.

Ich muß Ihnen hier leider auch eine Korrektur zukommen lassen. Wenn Sie sagen, der Abgeordnete Fischer sei nicht wert, einer Antwort gewürdigt zu werden, so ist das eine Argumentation, die hinsichtlich der Tendenz, die er hier vertritt, verständlich ist, aber hin-

sichtlich der von ihm aufgezeigten Tatsachen war seine Rede sehr beachtlich. Es ist eigentlich bedauerlich, daß Sie gerade als Vertreter des ÖAAB zu diesen sehr schwerwiegenden Angriffen, die Herr Fischer nur zitiert hat, nicht Stellung genommen haben.

Ich muß es nun leider auch tun, denn, meine Damen und Herren, es ist an sich grotesk und bedauerlich, daß wir heute hier gegen eine Vorlage stimmen, die ohne unser Dazutun nicht in der Form vorliegen würde; das steht außer jedem Zweifel. Und es muß schwerwiegende Gründe geben, die uns zu diesem Verhalten zwingen. Über diese werde ich nun sprechen.

Ich muß vorher ganz kurz auf die Entwicklungsgeschichte des ganzen Problems eingehen. Als im vergangenen Sommer die ersten Verhandlungen über das Bundesbudget 1957 geführt wurden, da schrieben die wirtschaftspolitischen Redakteure der verschiedenen Zeitungen, der Herr Finanzminister müsse diesmal seine Meisterleistung erbringen. Zweifellos war die Budgeterstellung sehr schwierig; die neuen Belastungen, die Österreich übernehmen mußte, die wirtschaftliche Gesamtsituation, die Fragen einer zur Konjunkturlage konformen Budgeterstellung haben es sehr schwierig gemacht. Keine Meisterleistung aber war es zweifellos, zu versuchen, den öffentlichen Bediensteten noch einmal den vollen Gehalt auf ein halbes Jahr hinaus zu verweigern, umso mehr, als sich alle politischen Parteien durch ihre prominentesten Sprecher vor dem 13. Mai verpflichtet haben, den 1. Jänner 1957 als den letztmöglichen Termin für die Vollvalorisierung zu nehmen. Und als die Nachricht hinausdrang, daß man diese Wahlversprechungen nicht einlösen wolle, waren wir alle sehr betroffen. Es war aber ebenso klar, daß sich die öffentlichen Bediensteten eine solche Behandlung nicht gefallen lassen würden; und sie haben sie sich auch nicht bieten lassen. Als dann dieses mühsam im Ministerrats-beziehungsweise Koalitionsausschuß gefundene Budget fertiggestellt war, sind die erforderlichen 600 Millionen nicht mehr unterzubringen gewesen, und es mußte ein neuer Weg gesucht werden, ein Weg, wie man außerhalb des Budgets zu einer Bedeckung kommen würde.

Nun wurde heute hier schon einmal angedeutet, daß zum ersten Male seit 1945 das Wort gefallen ist, es werde sich im Parlament schon eine „natürliche Mehrheit“ finden. Wir haben heute eine Lösung vor uns, die zumindest eingeleitet und entschieden wurde dadurch, daß die Opposition in die Lage versetzt worden ist, hier eine effektive Wirkung auszuüben. Wir haben, als wir zu einem Gespräch aufgefordert

wurden, dieses Gespräch geführt und haben drei klare Ziele als unsere Forderung in dieser wichtigen Frage herausgestellt.

Erstens waren wir unbedingt dafür, alle Wege zu gehen, um die Valorisierung der Beamtenbezüge bis zum 1. Jänner 1957 zu erreichen. Zweitens haben wir uns solidarisch erklärt mit der Idee, das akkumulierte und überdimensionierte Kapital, das in den Händen des Staates ist, schrittweise abzubauen. Drittens, und das ist genau so entscheidend für uns, haben wir aber als Voraussetzung für eine solche Lösung immer genannt, daß eine Garantie gegeben werden müsse, daß es hier nicht nur zu einer Kapitalverschiebung aus den Händen des Staates in die Hände von privaten Machtgruppen komme, sondern daß es zu einer echten breiten Streuung komme in dem Sinne, wie ja einzig und allein die sogenannte Volksaktie gemeint sein kann. (*Zustimmung bei der FPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Es steht hier schon in den Erläuternden Bemerkungen zu der heutigen Vorlage, daß mit dieser Transaktion der endgültigen Gestaltung der Volksaktie nicht vorgegriffen werden soll. Ich weiß nun nicht: Ist das bereits ein Eingeständnis, daß die jetzt gefundene Lösung noch keine Verwirklichung der Volksaktie darstellt, oder ist dies das Versprechen, den jetzt begonnenen Weg unbedingt bis zu dieser Volksaktie durchzumachen? Denn was verstehen wir alle zusammen unter Volksaktie? Nichts anderes, als daß die breite Masse der Bevölkerung Anteilseigner am Kapital der Wirtschaft wird. Das ist das entscheidende Problem. Die Volksaktie als Begriff ist doch nur ein propagandistisches Schlagwort während des Wahlkampfes gewesen, ein Schlagwort, das sich sehr gut popularisieren ließ.

Und in der Hinsicht, das müssen wir doch klar und offen aussprechen, sind wir keineswegs originell. Es gibt Staaten und Länder, in denen diese breite Streuung des Eigentums seit Jahrzehnten praktiziert wird. Aber gegenüber dem, was wir jetzt in Österreich machen, haben sie einen riesigen Vorteil: daß dieses große Konzept, dieser soziologische Umbau der Gesellschaft dort langsam und organisch wächst. Ich will nur an die Entwicklung in Amerika erinnern, wo im Jahre 1940 ungefähr 240 Millionen Dollar in den sogenannten Investment Trusts eingebracht waren, wo sich aber heute dieses Kapital der kleinen Leute, das in der amerikanischen Wirtschaft arbeitet, bereits auf 7 Milliarden Dollar erhöht hat. Das war ein natürliches Wachstum. Die Kleinaktie besteht dort in erster Linie in Anteilscheinen am Kapital von Betriebs- und Produktionsstätten, während wir hier in Österreich — und

ich glaube, darin liegt eine ganz entscheidende Gefahr — das Konzept der Volksaktie mit einem ganz dringlichen finanziellen Bedürfnis des Fiskus verbunden wird. Ich glaube, es ist ein Wettlauf entstanden, auch in der Brust des Herrn Finanzministers, in der zwei Seelen wohnen, die sich voneinander trennen möchten: auf der einen Seite das Volksaktienkonzept durchzuführen — und das kostet Zeit, das kostet organisatorische Vorbereitung, das kostet auch Geduld —, und auf der anderen Seite das Bedürfnis, möglichst schnell zu den vielen Millionen zu kommen, um die Ausgaben des Staates auf dem Gebiet der Beamtengehälter und auf anderen Gebieten zu decken.

Ich möchte hier doch die Warnung aussprechen, gerade wo wir so leidenschaftlich dieses Konzept unterstützen, daß, wenn hier der erste Start auf diesem Gebiet schiefeht, wir nichts anderes erreichen als eine schwere Diskreditierung der gesamten Idee und daß es dann auf anderen Gebieten nicht mehr möglich werden wird, die breite Masse dafür zu gewinnen. (*Zustimmung bei der FPÖ.*)

Ich muß noch etwas anderes hinzufügen, meine Damen und Herren. Wir machen doch in Österreich, wo wir das im Grunde genommen mit einem aktuellen Bedürfnis des Staates verbinden, den dritten Schritt vor dem ersten. Wir haben heute vormittag von einer Kollegin von der SPÖ gehört, daß noch über 70 Prozent der österreichischen Arbeitnehmer ein Einkommen haben, das 1500 S nicht erreicht. Werden das Volksaktionäre werden? Mit welchen Beträgen werden sie denn hier Spargelder langfristig anlegen? Ganz abgesehen davon, daß die breite Masse der Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmer, überhaupt keine positive Einstellung zur Aktie besitzt, muß man ihr sicher neue Einnahmequellen erschließen, um sie in die Lage zu versetzen, wirklich einmal ein solcher Mitaktionär unserer Wirtschaft zu werden. Und deshalb war es immer unsere Vorstellung, daß man erst andere sozialpolitische, lohnpolitische und gehaltspolitische Probleme angeht, um die Gesamteinstellung vor allem des Arbeitnehmers zum Kapital, zur Wirtschaft, zur Funktion des Unternehmers umzuändern, um ihm die Möglichkeit zu geben, als freier Mann entsprechend seinem Leistungswillen zu zusätzlichem Einkommen zu gelangen, und dann erst jenen zweiten Schritt setzt, der sich sowohl etwa in den Mitarbeiteraktien in den Betrieben auswirkt als auch dann in der Form, daß man auch Anteilseigner am öffentlichen Kapital wird. Das schiene uns der beste Weg, aber, wie gesagt, der fürchterliche Zeitdruck, unter dem wir dieses Problem hier zu lösen haben, hat nun zu einer anderen Form geführt, und wir können nicht recht glauben, was vorher

die Schlußworte des Kollegen Glaser gewesen sind, daß jetzt bereits die Effektivierung der Idee der Volksaktie beginnt. Ich stelle fest, daß wir hier sehr skeptisch sind. Es wäre wünschenswert, hier noch weitere Auskünfte zu erhalten, denn diese Bedenken sind durch die letzten Zeitungsmeldungen natürlich hinausgetragen worden in die Öffentlichkeit und haben dort bereits ihre Wirkung ausgeübt.

Beide Parteien haben ja einen Bedeckungsvorschlag vorgebracht, der sich mit den Banken befaßt und die Banken betrifft. Das ist verständlich, denn dort ist dieses schnell für eine Transaktion zur Verfügung stehende Kapital vorhanden.

Die Sozialistische Partei hat einen Vorschlag gebracht, der mit der Idee des Lastenausgleiches verbunden war, mit der Anerkennung von Altforderungen unserer Banken gegenüber dem Deutschen Reich, jetzt übernommen von der deutschen Bundesrepublik. Und zum Teil ist ja auch dieses Konzept mit 250 Millionen Schilling an der Gesamtlösung beteiligt.

Ich möchte nun hier in Erinnerung rufen, was Sie gegenseitig zu den beiden Vorschlägen gesagt haben. Die Sozialistische Partei hat geradezu mit Leidenschaft und beschwörend im Ausschuß Sie zu bewegen versucht, von diesem Konzept abzurücken. Sie hat erklärt, daß hier heiligste Bestandteile ihrer Ideologie, aber auch im Grunde genommen schließlich die Grundlage der Koalition berührt werde. Wir verstehen diese Argumentation nicht. Wir sind nicht der Auffassung — das haben wir in der letzten Zeit mehrere Male vorbringen können —, daß man heute noch mit unbedingter Sturheit an einem Konzept festhält und an dem Glauben, daß, wenn der Staat Eigentümer ist und Lenker des Wirtschaftsprozesses, sich die sozialen und soziologischen Fragen eo ipso lösen. Das haben wir einige Male festgestellt. Das gehört nun einmal zu jenen Kapiteln Ihrer Überzeugung, die für Sie tabu sind. In die polemische Sprache der Propaganda übertragen, hieß es aber: Verschleuderung von Staatsvermögen, Staatsvermögen verklopfen. Es hieß, diese Vorgangsweise sei nichts anderes als ein nationaler Verrat. Umgekehrt wurde nun ihr Vorschlag, der Vorschlag mit dem Lastenausgleich, von der ÖVP als Nonsens qualifiziert und als ein typischer sozialistischer Vorschlag bezeichnet, weil man über Gelder verfügt, die einem nicht gehören.

Meine Damen und Herren! Bei dem Kompromiß, das wir hier haben, will ich nicht annehmen, daß 50 Prozent nationaler Verrat und 50 Prozent Nonsens dabei sind, sondern ich will annehmen, daß beide Parteien hier das Vernünftigste, was sie sich als vernünftig vorstellen, getan haben, um zu einem Kompromiß

zu gelangen, das jetzt irgendwie für beide Teile tragbar geworden ist. Aber aus dem eisernen Niemals! ist doch ein Weg zueinander gefunden worden, und zwar durch eine Geburtshilfe, welche die wegen ihrer geringen Zahl sonst sehr häufig belächelten sechs Männer im Hintergrund dieses Saales geleistet haben.

Nun, meine Damen und Herren, sieht die Situation also so aus, daß Sie 40 Prozent der Aktien der beiden verstaatlichten Banken verkaufen wollen. Es wurde uns ursprünglich erklärt, daß die gesetzliche Grundlage, die jetzt geschaffen wird, nichts anderes als eine Ermächtigung an den Finanzminister darstellt, diesen Verkauf vorzunehmen, daß aber die Art und Weise, die Modalitäten des Verkaufes erst in einer Verordnung geregelt werden, welche — und das ist uns vollkommen natürlich erschienen — erst mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erfolgen dürfe. Meine Damen und Herren! Wir haben ein Staatsvertragsdurchführungsgesetz beschlossen, in dem bestimmt ist, daß sich der Finanzminister die Genehmigung holen muß, wenn er nur Werte von 2 Millionen Schilling verkauft, und hier haben wir nun nicht 300 Millionen Schilling, sondern diese Aktien werden ja mit einem Agio emittiert, es werden Aktien im Werte von 360 Millionen Schilling verkauft, und das soll ausschließlich von der Verwaltung durchgeführt werden, denn es heißt im § 3, daß der Syndikatsvertrag eine Verordnung des Finanzministeriums sein wird und daß dieser nur der Zustimmung der Bundesregierung bedarf. (*Abg. Stendebach: Ohne Parlament ist es doch viel bequemer!*)

Nun habe ich dem Herrn Präsidenten einen Antrag zu § 3 überreicht, der nach unserer Auffassung so lauten muß:

Zum Verkauf der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Aktien ist ein Syndikat zu bilden; die Bestimmungen des vom Bundesministerium für Finanzen abzuschließenden Syndikatsvertrages bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Ich kann Ihnen versichern, wir sind zu diesem unseren Abänderungsantrag nicht erst inspiriert worden durch die letzten Reden des Herrn Dr. Pittermann, der auf dem Sozialistischen Parteitag so außerordentlich energische Worte gefunden hat, wie wenig in Österreich das Parlament noch bedeutet und wie wir uns alle anstrengen müssen, den Grundsätzen einer parlamentarischen Demokratie, die wir nun einmal nach der Verfassung sind, zum Durchbruch zu verhelfen, sondern wir sind hier immer an seiner Seite gestanden. Selbstverständlicherweise, denn schon aus der klaren Situation, daß wir nur im Parlament unsere Stimme erheben können, wollen wir, daß das Parlament zu einer Bedeutung kommt.

Als wir diesen Wunsch, den wir als Antrag schon im Finanz- und Budgetausschuß eingebracht haben und den wir als eine *conditio sine qua non* bezeichnet haben, unseren Gesprächspartnern vortrugen, gab es immer nur eine einzige Antwort: Selbstverständlich wird man das machen können, warum denn nicht, das wird sicherlich so abgeändert, wir sehen keine Schwierigkeit. So hieß es, und nun auf einmal geht es nicht. Und jetzt ist die Frage: Warum nicht? Da gibt es einmal eine primitive Erklärung, es ist die, es gehe in der Regierung viel leichter und bequemer. Das glaube ich schon. Aber, meine Damen und Herren, wer bequem regieren will, der muß sich eine andere Staatsform als die demokratische aussuchen. Die Demokratie ist keine bequeme Staatsform. Und wenn das Parlament, das nicht aus zehn, elf oder zwölf Leuten besteht, sondern aus 165 Abgeordneten, die in der öffentlichen Kritik nicht gut wegkommen, mitsprechen will, wird man sich bemühen müssen, die Fülle der Abgeordneten, die nicht umsonst hier sitzen, auf eine gemeinsame Idee, auf eine gemeinsame Konzeption zu koordinieren. Das andere ist die Mentalität der Diktatur.

Zweitens, und das ist viel bedeutender, wird gesagt, daß das, was in der Bundesregierung beschlossen wird, die Öffentlichkeit viel weniger erfahren wird, als wenn man in den Hauptausschuß kommt, obwohl der auch geheim ist. Hier tauchen Fragen auf, die in der Presse zu lesen waren und die der Herr Abgeordnete Fischer bereits vorgebracht hat.

Es werden 10 Prozent Stammaktien verkauft. Diese 10 Prozent Stammaktien haben in den wenigen Tagen, seit sie das Licht der Welt erblickten, bereits einen neuen Namen. Sie heißen Proporzaktien. Meine Damen und Herren! Der Beweis, daß es sich um solche Proporzaktien handelt, dürfte wohl in der Meldung liegen, daß der Gewerkschaftsbund bereits gestern im Vorstand beschlossen hat, sich an der Aneignung und Übernahme solcher Aktien zu beteiligen. (*Abg. Stendebach: Aber Kandutsch! Ohne Kaufpreis geht es doch nicht!*) Du nimmst mir die Pointe weg. (*Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Es ist immerhin bereits eine interessante Metamorphose in der Auffassung des Gewerkschaftsbundes, daß er sich daran beteiligt. Und wir Gewerkschaftsmitglieder haben nun, glaube ich, eine zusätzliche Gelegenheit, unseren Kindern auf den Weihnachtstisch ein neues Geschenk zu legen. Wir können sagen: Laut Beschluß unseres Vorstandes ist euer Vater Aktionär geworden. Das ist die typische Form der Volksaktionäre. Natürlich! Der Gewerkschaftsbund ist Volk, er hat 1,3 Millionen Mitglieder hinter sich. Wenn morgen die Industriellenvereinigung auf

der anderen Seite kommt, so ist sie auch Volk. Wenn übermorgen Kartellherren hier sitzen, die gepügend Geld haben, um solche Aktien in größeren Mengen aufzukaufen, sind sie auch Volk. Wo bleibt aber das ursprüngliche Versprechen, dafür zu sorgen, daß dieses Kapital in Form von kleingestückelten Aktien wirklich an den kleinen Mann, und zwar an die Persönlichkeit, an das Individuum, herangebracht wird? Es ist mir persönlich vollkommen egal, ob die Aktien beim Staat oder beim Gewerkschaftsbund liegen. Der Gewerkschaftsbund ist ja auch Staat insofern, als der Staat in Österreich die zwei Koalitionsparteien sind, welche sich mit ihren Hilfstruppen, zu denen auch der Gewerkschaftsbund gehört, den Staat säuberlich in zwei Domänen aufgeteilt haben. Damit ist die Gefährlichkeit der Kapitalkonzentration keineswegs gebannt.

Es wäre notwendig, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob hier wirklich eine proportionelle Aufteilung vorgenommen wurde, und es wäre vor allem notwendig, daß auch die SPÖ dazu Stellung nimmt. Denn Sie werden sich die Frage gefallen lassen müssen, ob Ihr so heftiger, mit leidenschaftlichen Worten ausgedrückter Widerstand gegen den Verkauf von Aktienkapital hier nicht mit einem finanziellen und materiellen Gegenpreis, mit einem nicht unbedeutenden Gegenpreis abgekauft wurde. Wenn man die 75 Millionen, die diese Stammaktien ausmachen würden, in der Mitte teilt, noch dazu Aktien von unseren Großbanken, die zweifellos immer gute Dividenden abwerfen werden, ist das sicherlich besser, als in die hohle Hand geblasen (*Heiterkeit*), und man muß schon den Eindruck kriegen, daß man hier ein Ideal für Mammon geopfert hat.

Was nun diese 30 Prozent stimmrechtloser Vorzugsaktien betrifft, so sind es zweifellos ganz hervorragende Papiere, und es ist wohl so, daß hier die Möglichkeit besteht, die von uns allen so gewünschte Breitenstreuung durchzuführen. Und wir wollen gerade deswegen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates hier mitspricht, weil es in der Frage der praktischen Durchführung doch noch gewisse Sicherungen geben wird, und daß im Zusammenhang mit einer genügenden Aufklärung, in Zusammenhang mit einer breiten Verkaufsorganisation in allen Ländern und in Zusammenhang mit der notwendigen zeitlichen Geduld solche Voraussetzungen geschaffen werden, damit wirklich die breite Masse der Bevölkerung daran interessiert werden kann und sich daran beteiligt.

Es ist so, wie der Abgeordnete Fischer sagte, daß es nicht ganz ausgeschlossen ist, daß sich auch der kleine Mann beteiligt. Aber am Anfang stand jenes Wort, daß sich in erster

Linie der kleine Mann beteiligen soll, und das scheint nicht garantiert zu sein. Und deshalb auch unser Abänderungsantrag, bei dem ich mir überhaupt nicht vorstellen kann, daß Sie, meine Damen und Herren, ihn niederstimmen können, denn Sie derogieren alle Ihre eigenen Worte in der letzten Zeit, Sie degradieren diese Worte zu einem bloßen Lippenbekenntnis, Sie machen sie zu einer Farce, wenn Sie bei dieser so wesentlichen Aktion das Parlament ausschalten wollen.

Wenn das stimmt, was die ÖVP sagt, daß das der erste Schritt zu einer wirklichen gesellschaftspolitischen Neuordnung ist, so ist es doch unmöglich, daß das Parlament hier ausgeschaltet sein soll. Und wenn das stimmt, was die SPÖ sagt, daß wir uns in einer gefährlichen Entwicklung befinden, weil dieses Parlament ununterbrochen nur als eine Quantité négligeable behandelt wird, dann müßten Sie, meine Damen und Herren, gerade bei diesem Kapitel dafür sorgen, daß der Hauptausschuß hier mitspricht. Alle unsere Bedenken, die wir an sich haben, wären wir dann bereit, zurückzustellen und dem Gesetz auch zuzustimmen, wenn Sie sich entschließen könnten, diesen Abänderungsantrag anzunehmen. Im anderen Falle wäre es für uns nicht möglich, das ist aus dem Gesagten vollkommen klar.

Ich möchte nur noch abschließend zu etwas anderem Stellung nehmen. Ich sagte im Verlaufe meiner Ausführungen, daß wir die sehr schnelle und galoppartige Durchführung der ganzen Konzeption für eine sehr große Gefahr halten und daß wir darüber hinaus zu Formen kommen müssen, wie diese Kleinanteilscheine, diese Zertifikate für den kleinen Mann in Zukunft organisatorisch gestaltet werden sollen.

Ich möchte da anknüpfen an eine Anfrage, die wir am 4. Juli 1956 an den Finanzminister gerichtet haben — eine der typischen Anfragen, auf die wir bis heute keine Antwort erhalten haben. In dieser Anfrage behandeln wir zwei Dinge. Erstens erinnern wir daran, daß wir schon vor Jahren einen fertigen Antrag ausgearbeitet haben, in welcher Weise durch die Steuergesetzgebung die Einführung von Ergebnisbeteiligungen in den Betrieben vom Staate her aktiviert und inspiriert werden soll. Wir halten das für wichtig, weil es eben jene zusätzlichen Einnahmequellen sind, die schließlich und endlich auch die Arbeitnehmer in die Lage versetzen werden, ebenfalls Kleinanteilscheine zu kaufen.

Das zweite war nun eine Anregung von uns, sogenannte Investmentgesellschaften, Treuhandgesellschaften in Österreich zu gründen und dafür auch die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Nur mit Hilfe dieser Treuhandgesellschaften wird

das Problem in richtiger Art und Weise gelöst werden können. Denn wir stehen bei diesen 30 Prozent stimmrechtlosen Vorzugsaktien auch vor der schwierigen Frage, ob man diese Aktien nicht irgendwie entwertet, wenn man sie in Namensaktien umwandelt. Das alles ginge sehr bürokratisch und schwerfällig vor sich, und schließlich ist die freie Verfügung über das Eigentum auch ein Kriterium des Eigentums.

Aber wenn wir heute sowohl aus der Staatswirtschaft als auch aus der Privatwirtschaft das Kapital in diese Investmentgesellschaften einbringen würden und diese würden Zertifikate ausgeben, so wäre das der natürliche, organische und in anderen Ländern auch schon vorexerzierte Weg.

Wir haben damals angeregt, daß diese Kapitalanlagegesellschaften gegründet werden sollen, um das Anlagevermögen der Kleinaktionäre treuhändig zu verwalten. Solche Unternehmen sollen die ihnen anvertrauten Mittel nach dem Prinzip der Risikomischung in Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder in Schuldverschreibungen anlegen und über die Beteiligung an dem Anlagevermögen Anteilscheine ausgeben, um damit das Kurs- und Dividendenrisiko weitestgehend zu verringern. Wir haben darauf hingewiesen, daß ihre Tätigkeit durch eine gesetzliche Regelung erst richtig geordnet werden soll. Dabei haben wir angeregt, daß man die Erfahrungen der anderen Länder vorher studieren möge.

Wir haben weiter gesagt, daß das Nominale der Anteilscheine nicht zu niedrig angesetzt werden soll, daß aber doch die Möglichkeit eröffnet werden soll, sie durch Abzahlung in Raten zu erwerben.

Wir haben den Herrn Finanzminister um seine Meinung gefragt, ob er nicht glaubt wie wir, daß die Steuergesetzgebung zur Durchführung dieses Konzeptes in einigen Punkten anzupassen ist, so zum Beispiel durch die Befreiung der Kapitalanlagegesellschaften von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer. Und dann haben wir gesagt, daß der Kapitalertrag für die Inhaber dieser Anteile bis zu einer bestimmten Höhe von jeder Steuer zu befreien wäre, wenn er nicht entnommen, sondern zum Kapital zugeschlagen wird. Als Maßstab für die Höhe der Kapitalansammlung, bis zu welcher die Steuerfreiheit gewährt werden soll, wäre der Gedanke zu prüfen, dies bis zur Höhe des durchschnittlichen Kapitalwertes eines Arbeitsplatzes, des Investitionswertes eines Arbeitsplatzes zu gewähren. Ich glaube, daß es eine Fülle von Ideen ist, über die man schon hätte diskutieren sollen.

Wir haben weiter gesagt, daß versucht werden soll, nun neue Quellen der Kapitalbeschaffung für die Kapitalaufstockung der Anlagegesellschaften zu erschließen. So zum Beispiel haben wir gemeint, daß man vielleicht bei künftigen Lohnverhandlungen, wo es ja immer eine Schwierigkeit bildet, die Produktivitätsreserve vor allem für die Lohnerhöhung voll auszuschöpfen, bestimmte Lohnbestandteile durch intensives Lohnsparen in solche Investmentgesellschaften einbringen könnte. Wir haben gemeint, man soll die Frage diskutieren, ob man zum Beispiel bei der Krankenversicherung ein solches Sozialsparen durchführen kann, um solche Beträge — das ist angesichts der heutigen Situation in Österreich natürlich Zukunftsmusik, aber es wäre ein Gedanke —, solche nichtverbrauchte Beträge dadurch, daß der einzelne wirtschaftlich mitdenkt, unter Umständen in Anlagegesellschaften einzubringen.

Das ist eine Fülle von Anregungen und Gedanken, über die zu diskutieren sein wird. Allerdings wird eine Lösung erst in Zukunft organisch aufgebaut werden müssen, damit wir zu einer Durchführung kommen. Ich kann mir nicht denken, daß ein grundsätzlicher ideologischer Widerstand bei der SPÖ da sein könnte, wenn es sich um Vermögen und Kapital aus Betrieben handelt, die freiwillig bis zu einer gewissen Höhe, die man begrenzen müßte, ihr Geld in diese Investmentgesellschaften einbringen.

Wir haben in den letzten Tagen von der Creditanstalt eine Nachricht erhalten — ich glaube, jeder einzelne Abgeordnete hat sie —, daß die erste Investmentgesellschaft in Österreich gegründet wurde mit Beteiligung sehr kapitalkräftiger hervorragender Firmen. Ich hoffe, daß das nicht die erste und alleinige Gründung ist, sondern daß noch weitere solche Gesellschaften außerhalb der Banken folgen werden, damit wir auf diesem Gebiet wirklich zu einer Verwirklichung dieser Vorstellung kommen, die uns heute alle beseelen muß, zu einer Verwirklichung jener Idee, daß die Kluft zwischen Kapital und Arbeitnehmer langsam aber sicher abgebaut wird, weil es nicht mehr nur Besitzende und Nichtbesitzende wird geben dürfen, wenn wir bestehen wollen vor den Erfordernissen und gegen die Bedrohungen unserer Zeit. Es wird eben die breite Streuung von Kapital geben, von Kapital, dessen Funktion jedermann klar ist, wenn es nur eine auf die Bedarfsdeckung des Menschen ausgerichtete Funktion haben wird.

Meine Damen und Herren! Wir stehen sicher jetzt vor den Weihnachten mit diesem Gesetz vor einer schwerwiegenden Entschei-

dung, und ehe ich das Rednerpult verlasse, möchte ich Sie noch einmal bitten, unseren Argumenten Ihre Vernunft und Ihr Herz zu erschließen und dafür zu sorgen, daß, wenn ein solcher Weg, der zweifellos zukunftssträftig ist, beschritten wird, das ganze Haus dazu ja sagen kann! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Maleta zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Maleta:** Ich stelle den Antrag, die Sitzung des Hauses auf 10 Minuten zu unterbrechen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ist jemand gegen den Antrag? — Das ist nicht der Fall. Ich unterbreche daher die Sitzung auf 10 Minuten.

Die Sitzung wird um 15 Uhr 55 Minuten unterbrochen und um 16 Uhr 5 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Der Herr Abgeordnete Kandutsch hat einen Abänderungsantrag zu § 3 des Bundesgesetzes über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken gestellt. Dieser Abänderungsantrag, der von ihm ja verlesen wurde, lautet:

„Zum Verkauf der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Aktien ist ein Syndikat zu bilden; die Bestimmungen des vom Bundesminister für Finanzen abzuschließenden Syndikatsvertrages bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

Dieser vom Herrn Abgeordneten Kandutsch vorgelegte Abänderungsantrag ist nach der Geschäftsordnung nicht entsprechend unterstützt. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die bereit sind, dem erwähnten Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kandutsch zuzustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Abänderungsantrag ist entsprechend unterstützt und steht zur Verhandlung.

Zum Wort ist kein Redner mehr gemeldet, daher ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat selber um das Wort ersucht, ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Machunze (Schlußwort):** Im Einvernehmen mit den Parteien des Hauses trete ich dem Abänderungsantrag bei und bitte, das Gesetz mit folgender Abänderung des § 3 anzunehmen, daß es am Schlusse heißt: „bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz über den Verkauf von Aktien

verstaatlichter Banken. Wie Sie gehört haben, ist der Herr Berichterstatter dem Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kandutsch namens des Ausschusses beigetreten. Ich lasse daher über den Gesetzentwurf mit dem geänderten § 3, dem eben jetzt beigetreten wurde, abstimmen.

Bei der Abstimmung werden das Bundesgesetz über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Kandutsch,

und das Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz abgeändert wird — beide mit allen gegen drei Stimmen —, in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hillegeist, Altenburger und Genossen (25/A) auf Beschluß eines Bundesgesetzes, betreffend eine Änderung auf dem Gebiete der Einkommensteuer (158 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Änderung auf dem Gebiete der Einkommensteuer.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hillegeist:** Durch das ASVG. wurden die Bestimmungen über die Abfertigung von Witwenrenten im Falle der Wiederverheiratung bedeutend verbessert. Vor allem wurde das Ausmaß der Abfertigung vom dreifachen Jahresbetrag auf den fünffachen Jahresbetrag erhöht. Die auf diese Weise zustandekommenden Abfertigungsbeträge erreichen ein verhältnismäßig hohes Ausmaß, sodaß bei Anwendung der festen Steuersätze für den Gesamtbetrag der Abfertigung ein erheblicher Teil davon weggesteuert wird.

So wurden in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Zeit vom Jänner bis November 1956 insgesamt an 399 Witwen Abfertigungen im Ausmaß von etwas über 8 Millionen Schilling ausbezahlt. Die Abfertigung an die einzelnen Witwen betrug im Durchschnitt rund 20.000 S. Die bei Anwendung der tarifmäßigen Steuersätze darauf entfallende Lohnsteuer erreichte ein Ausmaß von durchschnittlich 2265 S, sodaß die Belastung durch die Lohnsteuer einen Hundertsatz von 11,24 erreichte.

Eine ähnliche Situation ist auch bei den übrigen Trägern der Pensionsversicherung gegeben. Die Frau Abgeordnete Moik hat bereits heute vormittag die Ziffern genannt, die als Witwenabfertigungen bei der Pensionsversicherung der Arbeiter zur Auszahlung gelangen. In allen Anstalten handelt es sich fast durch-

wegs um Renten, die infolge ihrer geringen Höhe an sich lohnsteuerfrei waren.

Durch den von Abgeordneten der beiden Regierungsparteien eingebrachten Initiativantrag, der erfreulicherweise auch die Zustimmung des Herrn Finanzministers fand, wird bewirkt, daß die auf die letzte laufende Witwenrente entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Im konkreten Falle bedeutet das, daß die auf die monatliche Rente entfallende Lohnsteuer mit 60 vervielfacht wird. Entfällt daher auf die laufende Witwenrente überhaupt keine Lohnsteuer, dann ist der gesamte Abfertigungsbetrag lohnsteuerfrei.

Um eine ungleiche Behandlung der Empfängerinnen von Witwenrentenabfertigungen zu verhindern, ist dieses Bundesgesetz bereits auf alle Fälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1955, also ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASVG. ausbezahlt wurden.

Die sich aus der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Differenzbeträge an Lohnsteuer zugunsten der Abfertigungsempfängerinnen werden nur auf Antrag erstattet. Dieser Antrag muß bis spätestens 30. Juni 1957 bei dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung eingebracht werden.

Für den Fall, als die Lohnsteuer bei Anwendung der festen Steuersätze niedriger sein sollte, hat die Besteuerung der Abfertigungen der Witwenrenten natürlich nach den günstigeren Bestimmungen zu erfolgen.

Durch diese gesetzliche Neuregelung werden daher in der nächsten Zeit die Witwenabfertigungen aus dem ASVG. angesichts des niedrigen Rentenausmaßes fast ausnahmslos steuerfrei zur Auszahlung kommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat ohne Debatte dem Antrag zugestimmt, einige Änderungen vorzunehmen, die vom Finanzministerium zur Klarstellung vorgeschlagen worden waren.

Der Ausschuß stellt hiemit den Antrag, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Falle einer Diskussion bitte ich, die General- und Spezialdebatte unter einem vornehmen zu lassen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG.) (164 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Krankenanstaltengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Singer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Singer:** Werte Damen und Herren! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat mich beauftragt, dem Hohen Haus gemäß § 17 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Krankenanstaltengesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen.

Erlauben Sie mir, einleitend einen Überblick über die bisherigen Maßnahmen zur Schaffung dieses Gesetzes zu geben und die geschichtliche Entwicklung darzustellen.

Die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Krankenanstaltenwesens in Österreich haben eine lange und wechselvolle Geschichte. Schon im 18. Jahrhundert wurden grundlegende Maßnahmen zur Einrichtung einer staatlichen Gesundheitsverwaltung nach Reformplänen des großen Arztes Gerard van Swieten erlassen. Fast gleichzeitig wurde durch ein am 28. Juni 1784 unterzeichnetes Hofdekret eine erste Regelung auf dem Gebiete des Krankenanstaltenwesens getroffen. Es wurden darin in erster Linie die notwendigen finanziellen Fragen geregelt, aber auch gleichzeitig Direktivregeln erlassen, die festlegten, wie die Spitäler eingerichtet und die Kranken gepflegt werden sollten. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß diese gesundheitsgesetzlichen und administrativen Maßnahmen für die damalige Zeit einen außerordentlichen Fortschritt bedeuteten und die spätere Entwicklung der gesamten Medizin in Österreich auf das nachhaltigste beeinflussten.

In der darauffolgenden Zeit wurden jeweils nur bestimmte Teilgebiete des Krankenanstaltenwesens geregelt und eine Anpassung an die notwendigen gesetzlichen, finanziellen und organisatorischen Erfordernisse vollzogen.

Dem Verlangen nach einer umfassenden Neuregelung auf dem nunmehr neuen Staatsgebiet der Republik Österreich trug die Nationalversammlung am 15. Juli 1920 Rechnung. Es wurde ein Krankenanstaltengesetz beschlossen, das mit Ausnahme der öffentlichen Irrenanstalten und aller nichtöffentlichen Krankenanstalten erstmalig die Angelegenheit der öffentlichen Krankenanstalten umfassend regelte.

In den §§ 48 und 49 dieses damals beschlossenen Krankenanstaltengesetzes wurde die Verpflichtung des Staates ausgesprochen, den öffentlichen Krankenanstalten finanzielle Unterstützungen in der Höhe von drei Achteln des Errichtungsaufwandes und des sich am Ende eines Kalenderjahres ergebenden Betriebsabganges zu gewähren. Die übrigen fünf Achtel des Errichtungsaufwandes und des Betriebsabganges sollten vom Beitragsbezirk beziehungsweise vom Krankenanstaltensprengel getragen werden, doch war damit in der Folge das betreffende Bundesland, in dem die Krankenanstalt betrieben wurde, belastet. Mit dieser finanziellen Regelung wurde jener Status geschaffen, der den öffentlichen Krankenanstalten in Österreich einen ordnungsgemäßen wirtschaftlichen, administrativen und medizinischen Betrieb gewährleistete.

Im Jahre 1923 wurde eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 72/1923, mit geringfügigen Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Mit dem am 18. Juli 1924 beschlossenen Fondskrankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 255/1924, wurden Sonderbestimmungen für die Anstalten des Wiener öffentlichen Krankenanstaltenfonds geschaffen. Durch diese neue Regelung wurde einerseits das Bundesland Wien von der Beitragspflicht an die Wiener Fondskrankenanstalten befreit und andererseits der Bund von der Beitragspflicht an die vom Bundesland Wien verwalteten öffentlichen Krankenanstalten entlastet.

Um den Zuständigkeitsbestimmungen unserer Bundesverfassung im Artikel 10 Abs. 1 Z. 2 und im Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 Rechnung zu tragen, hat die damalige Bundesregierung im Nationalrat die Vorlage eines Krankenanstaltengesetzes eingebracht, 204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, III. Gesetzgebungsperiode. Eine parlamentarische Erledigung dieses Entwurfes ist jedoch nicht erfolgt. Um der verfassungsrechtlichen Lage Genüge zu tun, mußten daraufhin die Bundesländer ihrerseits Landesgesetze beschließen, die aber wegen zahlreicher entstandener Unklarheiten den praktischen Bedürfnissen wenig dienten.

Mit der Einführung der NS-Gesetzgebung wurde die Rechtslage auch auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens neuerlich geändert. Durch einen nicht kundgemachten Schnellbrief des Reichsministers des Inneren und der Finanzen vom 15. März 1941 wurde verfügt, daß ab 1. April 1941 Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten die Betriebslast in voller Höhe selbst zu tragen haben. In jenen Fällen aber, wo eine Krankenanstalt Bedeutung über den Bereich der betreffenden Gebietskörperschaft hinaus besitzt, sei nötigenfalls zur An-

passung der entstehenden Lasten ein Übergang an eine größere Gebietskörperschaft anzustreben.

Dieser Zustand ist gegenwärtig in einigen Bundesländern verwirklicht. Das Bundesland Steiermark führt den Betrieb aller öffentlichen Krankenanstalten. Die Bundesländer Tirol und Burgenland führen die Krankenanstalten selbst oder sie werden zum Teil auch von Fürsorgeverbänden geführt. Das Bundesland Kärnten leistet die vollen Kosten zum gesamten Betriebsabgang. In den übrigen Ländern wurde nur die Regelung, wonach das Land zum Betriebsabgang nicht mehr beizutragen habe, eingehalten. Eine Regelung des Ausgleichs der Lasten zwischen den Rechtsträgern der Krankenanstalten und den Gebietskörperschaften wurde jedoch nicht in Erwägung gezogen. Unter diesen Umständen kamen zahlreiche Krankenanstalten in schwere wirtschaftliche und finanzielle Bedrängnis.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß durch diese kurz zusammengefaßten Bemerkungen hinlänglich ausgesprochen wurde, wie notwendig eine bundesgesetzliche Regelung des Krankenanstaltenwesens in Österreich geworden ist.

Es darf als aner kennenswert hervorgehoben werden, daß sich die Fachreferenten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Gebietskörperschaften und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sehr bemüht haben, den Abgeordneten des Ausschusses für soziale Verwaltung und darüber hinaus allen Abgeordneten des Hohen Hauses einen beratungsreifen Gesetzentwurf vorzubereiten.

Der am 30. Dezember 1954 dem Nationalrat als Regierungsvorlage vorgelegte Entwurf 431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP., konnte nicht verabschiedet werden.

Der gegenständliche, umgearbeitete und nunmehr in Behandlung stehende Entwurf ist in drei Teile gegliedert und enthält im Ersten Teil grundsätzliche Bestimmungen über Krankenanstalten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 2. Der Erste Teil regelt alle Angelegenheiten, die zufolge ihrer Bedeutung über den Rahmen einer örtlichen landesgesetzlichen Regelung hinausgehen.

Im Hauptstück A wird in den §§ 1 und 2 eine Definition des Begriffes Krankenanstalten, ferner eine Aufzählung und Unterscheidung jener Anstalten getroffen, welche als Krankenanstalten im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind.

Im Hauptstück B werden in den §§ 3 bis 13 allgemeine Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten fest-

gelegt. Neben dem Bewilligungsverfahren, das in den §§ 3 bis 5 geregelt ist, kommt den §§ 6 bis 11 Wichtigkeit zu, weil in ihnen der innere Betrieb der Krankenanstalt, der ärztliche Dienst, die Verschwiegenheitspflicht des Krankenanstaltenpersonals, die Führung von Krankheitsgeschichten und die verantwortliche Wirtschaftsführung und Wirtschaftsaufsicht gesetzlich statuiert sind.

Das Hauptstück C beinhaltet die §§ 14 bis 38, erläßt besondere Bestimmungen für öffentliche Krankenanstalten und regelt in den §§ 15 bis 17 die Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes. § 16 legt fest, wann eine Krankenanstalt als gemeinnützig zu betrachten ist.

§ 18 verpflichtet jedes Bundesland, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige und un- mittelte Personen im eigenen Bundesland entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit nicht öffentlichen Krankenanstalten sicherzustellen.

Der § 21 ist insofern von Bedeutung, als die öffentliche Stellenausschreibung für jene Ärzte, die eine Abteilung, eine Prosektur oder ein Ambulatorium leiten, vorgeschrieben wird. Das gleiche gilt auch für den Leiter einer Anstaltsapotheke. Ich darf hier auf den Bericht und auf die besonderen Bemerkungen auf Seite 22 verweisen, bei denen in den Erläuterungen zu § 21 Punkt 35 der letzte Satz eine Ergänzung bekommen soll. Der letzte Satz soll lauten: „Diesem Bestreben wird sicherlich damit Rechnung getragen werden können, daß solche freierwerbende oder frei gewordene Posten öffentlich ausgeschrieben werden sowie die Sichtung und Reihung der Bewerbungsgesuche einem fachlichen Gutachterausschuß (Landessanitätsrat) vorbehalten werden, um allenfalls die drei am meisten geeigneten Bewerber für die Besetzung vorzuschlagen.“

In der weiteren Folge werden in den §§ 27 bis 32 die Bestimmungen über die Erlassung und Einbringung von Pflege und Sondergebühren geregelt, deren Höhe von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung von der Landesregierung festzusetzen ist. Zur Beseitigung von Streitfällen sind im Absatz 5 des § 28 Schiedsgerichte vorgesehen.

Die §§ 33 und 34 enthalten nähere Bestimmungen über die Errichtung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln sowie die Beitragsleistung zur Deckung des Betriebsabganges.

In den §§ 37 und 38 werden besondere Vorschriften für öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten erlassen.

Im Hauptstück D werden in den §§ 39 bis 41 Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten erlassen und gleichzeitig besondere Vorschriften für die Führung privater Krankenanstalten für Geisteskranke statuiert.

Das Hauptstück E enthält im § 42 gemeinsame Bestimmungen.

Im Zweiten Teil dieses Gesetzentwurfes werden die sich aus dem Zusammenhang mit dem Krankenanstaltenwesen ergebenden Angelegenheiten der Universitätskliniken, Universitätsinstitute und Bundes-Hebammenlehranstalten, Ersätze und Zweckzuschüsse des Bundes, die Aufnahme, Anhaltung und Entlassung von Geisteskranken, Pflegekostenforderungen sowie die sanitäre Aufsicht des Bundes als unmittelbar anwendbares Bundesrecht einer Regelung unterworfen.

Im Hauptstück A des zweiten Teiles werden durch die §§ 43 bis 46 besondere Vorschriften für Universitätskliniken und Bundes-Hebammenlehranstalten erlassen.

Im Hauptstück B sind die besonderen Vorschriften für die Pflegegebührenforderungen behandelt.

Das Hauptstück C regelt in den §§ 49 bis 54 die Vorschriften über die Aufnahme, Anhaltung und Entlassung von Geisteskranken.

Im Hauptstück D werden die Ersätze und Zweckzuschüsse des Bundes, wie die Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand, in den §§ 55 und 59 festgelegt.

Es ist unter Verweisung auf diese Regelung besonders zu bemerken, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bund an öffentliche Krankenanstalten einen Zweckzuschuß leistet, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffenden Krankenanstalten amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabganges beträgt. Private gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 16 dieses Bundesgesetzes erhalten vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Beitrag im Sinne des § 57, dessen Höhe pro Verpflegstag bis zu 5 v. H. der für die jeweilige Krankenanstalt festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 10 v. H. des Betriebsabganges betragen darf.

Im Hauptstück E wird in den §§ 60 bis 62 die sanitäre Aufsicht geregelt. Danach haben die Bezirksverwaltungsbehörden die Beobachtung der sanitären Vorschriften in den Krankenanstalten ihres örtlichen Wirkungsbereiches zu überwachen.

Der Dritte Teil dieses Gesetzentwurfes regelt in seinen Schluß- und Übergangsbestimmungen die geänderte Rechtslage, die sich aus der Neu-

ordnung des Krankenanstaltenwesens durch diesen dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurf ergibt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die dem Krankenanstaltengesetz beigefügten allgemeinen und besonderen Bemerkungen verweisen, die in umfassender und vorbildlicher Weise eine inhaltlich und textlich ausgezeichnete Interpretation darstellen.

Die von den einzelnen Abgeordneten während der Verhandlungen im Ausschuß beantragten näheren und ergänzenden Erläuterungen zu den verschiedenen Paragraphen fanden volle Berücksichtigung.

Meine Damen und Herren! Ich habe mir erlaubt, mit einer längeren Ausführung Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, dies deshalb, weil dieses zu beschließende Gesetz nicht nur für den beteiligten Kreis der unmittelbar davon betroffenen Körperschaften von Bedeutung ist, sondern verdient, von einem größeren Teil der Bevölkerung beachtet zu werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat schon während seiner Beratungen mit Befriedigung festgestellt, daß es nunmehr nach mehrjährigen Verhandlungen gelungen ist, diesen Gesetzentwurf einer parlamentarischen Verabschiedung zuzuführen. Wenn auch noch nicht alle zum Teil sehr berechtigten Wünsche vor allem der Gemeinden und Länder erfüllt werden konnten, so bedeutet doch die gesetzliche Regelung dieser so wichtigen Materie einen schönen und wichtigen Fortschritt der Sozialpolitik in unserer Republik. Österreich wird mit dem Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetzes zu jenen Ländern gehören, die die modernste und fortschrittlichste Krankenanstaltengesetzgebung besitzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch eingehend beraten. Nach gemeinsam abgeführter General- und Spezialdebatte, an der sich die Abgeordneten Altenburger, Harwalik, Dr. Hofeneder, Kandutsch, Dr. Hetzenauer und Bundesminister Proksch beteiligten, wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt: Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf, der dem schriftlichen Bericht angeschlossen ist, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, die General- und Spezialdebatte zusammen abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist

dies nicht der Fall. Als erster Redner, und zwar als Proredner, ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Bevor ich mich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befasse, möchte ich eine Feststellung machen, die unbedingt notwendig ist. Am Samstag gegen 10 Uhr abend wurde uns zusammen mit einer Menge anderer Gesetzentwürfe auch dieser Gesetzentwurf auf 33 Seiten mit 48 Seiten Erläuterungen, zusammen also 81 Seiten Material über ein so wichtiges Thema, wie es das Krankenanstaltengesetz ist, zugestellt. Es ist geradezu eine Verhöhnung der Abgeordneten, wenn ihnen zugemutet wird, in einer so kurzen Zeit Material von einem solchen Umfang gewissenhaft zu studieren, wobei sich der Ausschuß für soziale Verwaltung seine Arbeit sehr leicht gemacht hat. Seitenweise wird eine Abhandlung über die Geschichte der Spitäler in Österreich gebracht, die den Abgeordneten die Möglichkeit gibt, sich über die Geschichte des österreichischen Spitalwesens, beginnend mit der Zeit Kaiser Josephs II. bis auf die heutigen Tage, zu informieren. Aber auf den 48 Seiten Erläuterungen zu diesem Gesetz habe ich vergeblich eine eingehende Begründung dafür gesucht, warum jetzt nur die Hälfte von dem Betrag aufgewendet werden soll, den nach dem Gesetzentwurf des Ministeriums für soziale Verwaltung vom Jahre 1954 die Regierung zur Bedeckung des Gebarungsabganges der Spitäler zuzugestehen bereit war. Aber gerade das wäre wichtiger gewesen als die sicherlich sehr interessanten Mitteilungen über die jahrhundertalte Reformtätigkeit auf dem Gebiete des Spitalwesens. In einem Ausschußbericht hat aber meiner Auffassung nach diese geschichtliche Abhandlung nichts zu suchen; sie erleichtert nicht, sondern erschwert nur die Beurteilung des vorliegenden Gesetzes.

Das vorliegende umfangreiche Krankenanstaltengesetz hat seine lange Geschichte, das muß man zugeben. Seit Jahren fordern die spitalerhaltenden Gemeinden mit allem Nachdruck eine gesetzliche Regelung der Frage, wer für die Erhaltung der Spitäler aufzukommen hat. Sie kämpften bisher vergebens dagegen, daß die Beziehungen des Bundes zu den Spitälern nicht auf Grund eines österreichischen Gesetzes geregelt sind, sondern auf Grund eines Briefes irgendeiner Berliner Instanz aus der Hitler-Zeit, die mit einem Federstrich die Erhaltung der Spitäler den Gemeinden aufgebürdet hat.

Durch diese Verordnung, der mehr Kraft zugebilligt wurde als dem österreichischen Krankenanstaltengesetz vom Jahre 1920, ist in den elf Jahren seit der Befreiung Österreichs den spitalerhaltenden Gemeinden ein Schaden

zugefügt worden, der in die Hunderte Millionen Schilling geht. Diese Gemeinden waren genötigt, Mittel, die sie dringend für die Erfüllung anderer Aufgaben gebraucht hätten, zur Erfüllung der Hitler-Verordnung zu verwenden. Aus diesem Grunde allein ist es zu begrüßen, daß endlich eine österreichische gesetzliche Regelung in der Frage der Spitalerhaltung getroffen wird, einer Frage, die in den letzten Jahren die Öffentlichkeit immer wieder beschäftigt hat.

Das Krankenanstaltengesetz, wie es uns nunmehr vorliegt, befaßt sich aber nicht nur mit der Änderung der Finanzierung dieser Anstalten, sondern auch mit ihrer Organisation, und lehnt sich bei letzterer weitgehend an das alte österreichische Krankenanstaltengesetz an. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß sich seit dem Jahre 1920 einige für den Betrieb der Spitäler sehr entscheidende Dinge verändert haben.

Ich habe bereits in meinen Ausführungen zum Budgetkapitel Soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Fragen des Gesundheitswesens heute anders stehen als vor 30 Jahren. Dem zunehmenden Durchschnittsalter der Bevölkerung muß ebenso Rechnung getragen werden wie dem Ansteigen der Herzkrankungen oder der Krebskrankheit. Die Ausrüstung eines Spitals muß heute eine andere sein als vor 30 Jahren, als viele der heutigen Heilmethoden noch unbekannt waren und man noch nichts wußte von Penicillin und anderen antibiotischen Heilmitteln. So erfreulich es ist, daß zum Beispiel die Tuberkulose im Abnehmen begriffen ist — allerdings nicht in allen Bundesländern —, muß man andererseits doch sehen, daß die neuen Behandlungsmethoden gegen die Tuberkulose längere Aufenthalte der Kranken in Heilanstalten erforderlich machen, als dies früher der Fall war.

Leider kann man keineswegs behaupten, daß das neue Gesetz diesen Anforderungen der Zeit ausreichend Rechnung trägt. Insbesondere vermissen wir im Gesetz eine Bestimmung, für wieviel Einwohner ein Spitalsbett vorgesehen sein muß. Die Bestimmung des § 18 des Gesetzes, wonach jedes Bundesland verpflichtet ist, Krankenanstalten für anstaltsbedürftige Personen sicherzustellen, ist erstens sehr allgemein gehalten und zweitens durch die Beschränkung auf unbemittelte Personen im Widerspruch zum öffentlichen Interesse. Schließlich besteht ein öffentliches Interesse, einen Tuberkulösen in einer entsprechenden Heilstätte zu halten, auch wenn die strengen Bestimmungen der Fürsorge ihn nicht als unbemittelt bezeichnen. Es ist ferner aus diesem Gesetz nicht zu ersehen, ob zum Beispiel im Burgenland, wo auf 1000 Einwohner sage und schreibe 2,9 Spitalsbetten kommen, neue öffentliche Krankenanstalten geschaffen wer-

den müssen oder ob Vorarlberg, wo überhaupt kein einziges Spital aus Gemeindemitteln erhalten wird, neue Krankenanstalten bekommen soll.

Und damit ist ein Punkt berührt, meine Damen und Herren, der zu einer ernstlichen Kritik herausfordert. Ein Grundsatzgesetz über die Krankenanstalten müßte doch Bestimmungen enthalten, welches Minimum an Krankenanstalten notwendig ist, für wieviel Einwohner man ein allgemeines Spital braucht, für wie viele eine Gebärklinik, eine Tuberkulosestation, eine Herzstation, eine Krebsstation, ein Kinderspital und so weiter und so fort. All dies fehlt in dem vorliegenden Gesetz.

Dazu kommt noch, daß das neue Gesetz die Ausgestaltung des Spitalwesens in gewisser Hinsicht nicht fördert, sondern es sogar geradezu hemmen kann. Ich habe hier zum Beispiel die Bestimmung des § 3 Abs. 3 im Auge, die im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht vorhanden war, nämlich daß bei der Prüfung des Bedarfes für die Errichtung einer öffentlichen Krankenanstalt die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Anstalten gehört werden muß. Was bedeutet das? Die privaten Krankenanstalten — wohlgemerkt, das Gesetz spricht hier nicht nur von den gemeinnützigen privaten Krankenanstalten, sondern von privaten Krankenanstalten ganz im allgemeinen — haben also bei der Errichtung neuer Spitäler etwas mitzureden. Wir halten das für eine Bestimmung, die keinerlei Berechtigung hat. Schließlich haben wir Sanitätsbehörden, deren unmittelbare Aufgabe es ist, sich mit den Fragen der Krankenanstalten zu befassen. Man würde es noch verstehen, wenn man in diesen Fragen die Sozialversicherungsträger, die ja immerhin die Mehrheit der Bevölkerung gesundheitlich zu betreuen haben, befragen müßte. Schließlich ist ein Spital doch kein Greißlerladen und kein Kino, bei dessen Errichtung man die zuständige Kammer fragen muß, ob es nicht vielleicht schon zu viele dieser Art in einem bestimmten Gebiet gibt. Man kann doch wahrlich nicht sagen, daß in Österreich ein wilder Drang besteht, Gelder in Spitäler anzulegen. Im Gegenteil. Sieht man von den neuen Unfallkrankenhäusern ab, deren Errichtung höchst dringlich war und die durch die zuständigen Sozialversicherungsanstalten errichtet wurden, kann man die neuen Spitäler und Heilanstalten, die seit 1945 errichtet wurden, leicht überblicken.

Von entscheidender Bedeutung sind in diesem Gesetz die Bestimmungen über die Verpflegungsgebühren. Wohl ist heute ein Großteil der Bevölkerung pflichtversichert, und für diesen müssen die Krankenkassen aufkommen. Es gibt aber hunderttausende nichtversicherte

und durchaus nicht immer mit Glücksgütern gesegnete Staatsbürger. Für einen Auszügler in einem Gebirgsdorf ist schon heute das Spital unerschwinglich. Wir erinnern uns noch sehr lebhaft daran, wie die Kleinbauern, deren Kinder durch verbrecherische Fahrlässigkeit mit dem Vitaminpräparat Fortedol zu langjährigem Siechtum verurteilt waren, auf die Spitalsbehandlung der kranken Kinder verzichten mußten, weil sie es wirtschaftlich nicht mehr leisten konnten.

Jetzt schreibt der § 28 den Erhaltern der Krankenanstalten vor, die Pflegegebühren „tunlichst kostendeckend“ zu ermitteln. Das ist sehr, sehr hart. Vergessen wir nicht: Die Modernisierung der Medizin hat nicht ein Sinken, sondern ein Steigen der Kosten mit sich gebracht. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu streiten, ob es wirklich notwendig ist, dem Konzern der pharmazeutischen Industrie mit ihren tausenden Spezialpräparaten Millionen in die Tasche zu schieben, und warum keine wirksamen Maßnahmen gegen die Überpreise der Medikamente, besonders der sogenannten Spezialmedikamente, getroffen werden. Aber Grundsatz muß doch in diesem Gesetz sein, daß dem Kranken jede notwendige Behandlung zugänglich ist und es nicht vom Geldbeutel des einzelnen abhängen darf, ob er eine Bluttransfusion oder Aureomyzin oder andere wichtige und notwendige Medikamente bekommt. Wie soll aber dieser unbedingt notwendige Aufwand zur Gesundung und oft zur Rettung des Lebens eines Kranken in kostendeckende Gebühren eingebaut werden?

Die Arbeiterkammer hat gegen diese Bestimmung größte Bedenken geäußert, als sie im seinerzeitigen Entwurf zu diesem Gesetz aufgetaucht ist. Wir sind der Auffassung, daß, wie damals die Arbeiterkammer richtig ausführte, die Aufnahme in ein Spital keinesfalls an die Bedürftigkeitsklausel gebunden sein darf. Der Anspruch auf Schutz der Gesundheit durch öffentliche Einrichtungen steht jedem Staatsbürger zu, muß jedem Staatsbürger zustehen und darf keine Frage der Zahlungsfähigkeit sein. Wenn jemand glaubt, im Zahlstock des Spitals eine bessere Behandlung zu erhalten, so ist das seine Privatsache.

Der Ausschußbericht trägt dem Umstand Rechnung, daß die Arbeiterkammer sich gegen den Begriff der kostendeckenden Gebühren gewendet hat und gibt dieser Wendung im Gesetzentwurf folgende Erläuterung: „Der Entwurf sieht vor,“ — heißt es auf Seite 26 des vervielfältigten Ausschußberichtes — „daß die Pflegegebühren . . . für die Zwecke der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse grundsätzlich kostendeckend zu ermitteln sind.“ Die kostendeckende Ermittlung soll also, wenn

wir richtig verstehen, nur für die Zwecke der Buchhaltung dienen. Dieser Gesichtspunkt, betont der Ausschußbericht, darf aber keineswegs auch bei der Festsetzung der Verpflegungsgebühren maßgebend sein. Leider kommt das im Gesetzestext selbst nicht so klar zum Ausdruck wie im Ausschußbericht.

Es ist jetzt klargestellt, daß das Wort „kostendeckend“ sich nur auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse bezieht. Es heißt aber nach wie vor, daß die Pflegegebühren unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen sind. Bedeutet das nun zum Beispiel, daß die Spitalsgebühren wenigstens um den Betrag des Zweckzuschusses des Bundes zum Gebarungsabgang der Spitäler niedriger angesetzt sein dürfen? Das ist sehr zweifelhaft. Denn die Pflegekosten sind doch die Grundlage der Berechnung des Gebarungsabganges und der Bestimmung der Höhe des Zweckzuschusses. Man hat den Eindruck, daß der Ausschuß für soziale Verwaltung Angst vor seiner eigenen Courage bekommen und wohl in den Erläuterungen den Forderungen der Arbeiterkammer Rechnung getragen, den Gesetzestext selbst aber zweideutig belassen hat.

Wir sehen aber vor allem in der zwingenden Anordnung, die Spitalsgebühren kostendeckend zu ermitteln, und in dem nicht sehr klar umschriebenen Begriff der Sondergebühren eine Quelle der Gefahr. Hier kann der Sparkommissär sehr leicht dem Arzt in den Arm fallen und Limitbeträge für den Aufwand an Medikamenten festsetzen. Für die Gesundheit des Staatsbürgers dürfte dem Staat nichts zu teuer sein. Leider ist das aber keineswegs so.

Mit Bedauern muß ich feststellen, daß wesentliche Verschlechterungen gegenüber dem Gesetz vom Jahre 1920 vorgenommen wurden. Der § 27 des vorliegenden Gesetzestextes entspricht dem alten § 36. Dort wurde aber unter anderem bestimmt, daß das Spital die therapeutischen und orthopädischen Behelfe nicht aus den Verpflegungsgebühren zu bestreiten hat; die Anstalt sollte diese Behelfe vorschußweise beschaffen. Man fragt sich nun, warum diese Bestimmung in diesem Gesetz fehlt.

Auch sonst enthält dieses Gesetz sehr viele für den kranken Staatsbürger ungünstige Bestimmungen, die nicht der Entwicklung der Zeit, wie ich sagte, entsprechen und sogar da und dort selbst hinter dem zurückbleiben, was bereits 1920 in dieser Beziehung verankertes Recht in Österreich war.

Die größten Bedenken ruft aber jener Teil des Gesetzes hervor, der von der Spitalerhaltung handelt. Es ist eine allgemein anerkannte und bekannte Tatsache, daß wichtige Krankenhäuser, wie zum Beispiel die

Spitäler in Wiener Neustadt und in St. Pölten, Schwierigkeiten ausgesetzt sind, die einem die Schamröte ins Gesicht steigen lassen.

Im Rechnungsjahr 1956 erwartet die Gemeinde St. Pölten ein Defizit des Krankenhauses in der Höhe von 4,2 Millionen Schilling, die Gemeinde Wiener Neustadt hat in den letzten Jahren 15 Millionen Schilling aufwenden müssen, das Jahresdefizit dieses Spitals hat 3 Millionen Schilling erreicht. Das ist die Ursache dafür, daß beispielsweise die Gemeinde Wiener Neustadt keine Wohnungen aus Eigenmitteln bauen konnte.

Trotz der riesigen Anstrengungen, die die spitalerhaltenden Gemeinden aus eigenen Mitteln und gestützt auf die eigenen Möglichkeiten gemacht haben, ist der Zustand dieser Spitäler keineswegs befriedigend. Sie leiden an drückender Bettennot, und es fehlen auch sonstige heute notwendige Einrichtungen. In manchen Spitälern fehlt es auch an Ärzten und Pflegepersonal.

Diesem Zustand schafft das neue Gesetz kaum Abhilfe. Es schafft wohl die organisatorischen Grundlagen für die Führung von Krankenanstalten; mit der materiellen Seite ist es aber nach wie vor schlecht bestellt.

Im Gesetz vom Jahre 1920 wurde als Grundsatz festgelegt, daß der Gebarungsabgang der Krankenanstalten folgendermaßen zu tragen ist: Zwei Achtel des Betriebsabganges hatte der Beitragsbezirk der Anstalt zu tragen, drei Achtel das Land und drei Achtel der Bund.

Nunmehr bestimmt der § 34 des vorliegenden Gesetzes, daß der gesamte sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebende Betriebsabgang, vermindert um die Zweckzuschüsse des Bundes, wie sie in den §§ 57 und 58 dieses Gesetzes festgelegt sind, in einem bestimmten Verhältnis vom Rechtsträger der Krankenanstalt, vom Beitragsbezirk, vom Krankenanstaltensprengel und vom Bundesland zu decken ist. Die Verteilung der Lasten beim Betriebsabgang ist durch die Landesgesetzgebung anzuordnen. Hierbei sind die Anteile des Beitragsbezirkes, des Krankenanstaltensprengels und des Bundeslandes so festzusetzen, daß sie zusammen mindestens die Hälfte des Betriebsabganges decken.

Da nach § 57 des vorliegenden Gesetzes der Anteil des Bundes am gesamten Betriebsabgang der Krankenanstalten mit höchstens 18,75 v. H. festgelegt ist, ergibt sich für die spitalerhaltenden Gemeinden und Länder ein wesentlich höherer Zuschuß zur Deckung des Defizits der Krankenanstalten, als es nach dem Gesetz vom Jahre 1920 der Fall gewesen ist. Hiezu ist noch zu bemerken, daß die gesetz-

lichen Bestimmungen über diese Regelung sehr unklar gehalten sind und sich dadurch sehr leicht Differenzen in der Auslegung des Gesetzes ergeben können.

Nach dem Gesetz vom Jahre 1920 hatte, wie schon erwähnt, der Bund drei Achtel des Gebarungsabganges der Krankenanstalten zu tragen, das waren 37,5 Prozent. Jetzt aber begrenzt das Gesetz in seinem § 57 die Höhe des Bundesbeitrages zum Defizit der Krankenanstalten mit 18,75 Prozent. Der Bund leistet also nur mehr die Hälfte dessen, was er noch 1954 zu übernehmen bereit war. Es wird wohl kaum jemand behaupten, daß die Gemeinden seither um so vieles reicher geworden sind und daß die Belastung der umliegenden Ortschaften die Lösung für die Beseitigung des Betriebsabganges der Spitäler sein kann.

Man könnte dieses Vorgehen verstehen, wenn sich die Einnahmen der Gemeinden im Vergleich zur Zeit vor 1938 stärker entwickelt hätten als die des Bundes, wenn die Gemeinden heute über einen größeren Anteil an den Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben verfügten, als es in der Ersten Republik der Fall war. Aber das ist ja gerade nicht der Fall. Im Gegenteil: Der Bund schöpft heute viel von dem ab, was früher zu den Einnahmen der Gemeinden gehörte, insbesondere auch das umgetaufte Notopfer, worüber ich hier schon sehr oft gesprochen habe.

Auf Seite 41 des vervielfältigten Ausschlußberichtes wird hervorgehoben, daß es sich bei dem Zweckzuschuß des Bundes an die Krankenanstalten gewissermaßen um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, zu der er verfassungsmäßig nicht verpflichtet wäre. Es heißt dort wörtlich: „Wiewohl auf Grund der derzeitigen Rechts- und Gesetzeslage eine Verpflichtung des Bundes zur Beitragsleistung für den Betriebsabgang der Krankenanstalten nicht mehr gegeben ist, ... betrachtet es das Bundesministerium für soziale Verwaltung als seine Aufgabe, dahin zu wirken, daß der Bund finanzielle Mittel für die Krankenanstalten bereitstellt.“ Also der Bund macht sozusagen den Gemeinden noch Geschenke, wenn er ihnen bei der Überwindung der vorhandenen Spitalsdefizite, wenn auch nur zum Teil, hilft.

Die Art, wie das Sozialministerium hier die Zuschüsse an die Krankenanstalten begründet, ist vom formalen Standpunkt aus sicherlich richtig, aber nur vom formalen Standpunkt aus; denn es ist eine Vorstellung der grauen Vergangenheit, die noch weiter zurückliegt als das Jahr 1784, daß der Staat nur die sanitäre Aufsicht hätte und nicht verpflichtet wäre, materiell zur Sicherung der Volksgesundheit auch durch die Erhaltung der Krankenanstalten beizutragen. Die 50 Millionen Schil-

ling, die der Bund in diesem Jahr für Zweckzuschüsse verwenden will, stellen wohl eine Erleichterung für die spitalerhaltenden Gemeinden, keineswegs jedoch eine Lösung dar.

Aus Gründen, die wahrscheinlich nur dem Sozialministerium bekannt sind, führt der Ausschlußbericht nur Angaben über das Defizit der öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1953 an, das mit einem Betriebsabgang von rund 195 Millionen Schilling abgeschlossen wurde. 1955 waren dem gleichen Bericht zufolge die Gesamtbetriebskosten der Spitäler um 20 Prozent höher. Der Bericht verschweigt aber die Höhe des Abganges für das Jahr 1955 — vielleicht kennt man sie noch nicht —, aber unserer Meinung nach offenbar in der Absicht, den Betrag von 50 Millionen Schilling als ausreichenden Beitrag des Bundes zur Deckung des Defizits der Krankenanstalten erscheinen zu lassen.

Das sind dunkle Punkte im vorliegenden Krankenanstaltengesetz, über die auch der Aufwand an Worten und an Papier im Ausschlußbericht nicht hinweghilft. Ich glaube, daß die Vertreter der Regierungsparteien den spitalerhaltenden Gemeinden eine Aufklärung darüber schuldig sind, warum die Leistungen des Bundes in einem so enttäuschend niedrigen Ausmaß festgesetzt werden sollen.

Da dieses Gesetz aber immerhin dem bisherigen Zustand ein Ende setzt, die organisatorischen Grundlagen der Spitalerhaltung schafft und den Gemeinden wenigstens einen kleinen Teil ihrer Lasten abnimmt, werden wir ihm trotz seiner Mängel unsere Zustimmung geben. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Es wird aber notwendig sein, daß sich der Nationalrat als gesetzgebende Körperschaft in nicht allzu ferner Zeit mit der Behebung der entscheidenden Mängel des Gesetzes befaßt und schließlich wenigstens schrittweise den berechtigten Forderungen Rechnung trägt, nämlich den Forderungen, daß der Bund für eine genügende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreier Spitals- und Anstaltspflege zu sorgen hat.

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Horr zum Wort.

Abgeordneter Horr: Hohes Haus! Bevor ich mich mit der Materie selbst beschäftige, glaube ich doch, daß es notwendig ist, einiges dazu zu sagen, wieso es im Rahmen der Österreichischen Ärztekammer wieder einmal zu einem Beschluß gekommen ist, daß gegen das Parlament gestreikt werden soll. Wenn man weiß, wie lange schon dieses Krankenanstaltengesetz behandelt wird, und wenn man weiß, daß die Präsidentschaft innerhalb der Ärzte-

kammer fast von Halbjahr zu Halbjahr als nicht gesichert anzusehen ist, dann kann man eigentlich begreifen, daß jetzt die neuen Vertreter der Österreichischen Ärztekammer wieder aus Unwissenheit einen Streikbeschluß gefaßt haben.

Eine Aussprache der Vertreter der Ärzte mit einigen Herren des Sozialausschusses hat aber allein schon bewirkt, daß dieser Streikbeschluß zurückgezogen wurde. Ich stelle nun wirklich die Frage: Wie wäre es denn, wenn eine Gewerkschaft, die irgendeine Forderung an den Staat oder an eine Körperschaft stellt, die nicht sofort erfüllt wird, so voreilig, wie diesmal die Österreichische Ärztekammer gehandelt hat, einen Streikbeschluß fassen würde. Ich glaube, es soll auch richtig erkannt werden, daß dies unter Umständen eine Methode ist, von der wir glauben, daß sie vollkommen unrichtig ist, so etwa, wie wenn die Bauarbeiter deshalb, weil eine Verbesserung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes nicht sofort durchgeführt werden kann, einen Streikbeschluß gegen das Parlament fassen würden oder, wie ich bereits erwähnt habe, wenn einige andere Gewerkschaften so vorgingen. Ich sage dies, weil in nächster Zeit unter Umständen auf Grund einer enormen Forderung finanzieller Art, die die Herren der Österreichischen Ärztekammer gestellt haben, neuerlich damit zu rechnen ist, daß Streikbeschlüsse gefaßt werden.

Zum Krankenanstaltengesetz selbst ist zu sagen, daß nach der vorhergegangenen geschichtlichen Entwicklung ein wirklich vernünftiges Krankenanstaltengesetz in Österreich eigentlich erst in der Zeit der Ersten Republik, am 15. Juli 1920, geschaffen wurde und daß damals der § 48 und der § 49 die Möglichkeiten der Krankenanstalten eindeutig geregelt haben, ihre Defizite, die damals noch bedeutend geringer waren, abzudecken.

Der § 48 sprach von den Widmungsstiftungen und freiwilligen Beträgen, die die Körperschaften an die Spitäler zu leisten hatten. Der § 49 aber legte ganz eindeutig fest, daß der Abgang dann, wenn die Einnahmen einer österreichischen Heil- und Pflegeanstalt zur Deckung der Kosten für die Erhaltung des Betriebes nicht ausreichten, zu zwei Achteln vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achteln vom Land beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel und zu drei Achteln vom Staat zu tragen waren. Man sieht also, daß die Rechtsverhältnisse seinerzeit ganz eindeutig geregelt waren, daß also ganz eindeutig festgelegt war, wie die Abgänge jener Gemeinden, die die Spitäler damals zum größten Teil zu erhalten hatten, abzudecken waren: mit zwei Achteln, also mit 25 Prozent,

vom Beitragsbezirk, vom Bundesland mit 37½ Prozent und vom Bund ebenfalls mit 37½ Prozent.

Diese beiden so wichtigen Paragraphen wurden im Jahre 1941 im Rahmen eines Schnellbriefes von den damaligen Reichsministern des Inneren und für Finanzen außer Kraft gesetzt, obwohl bereits auf Grund der Leistungsänderungen im Jahre 1939 darauf verwiesen worden war, daß Änderungen auf diesem Gebiet unbedingt zu erwarten waren. Die neue Anordnung verfügte damals, daß die Defizite von da an von den einzelnen Bezirken oder Kreisen, wie sie nun genannt wurden, und darüber hinaus vom Reichsgau, also vom Land, zu übernehmen seien. In der Folge wurde diese Art der Kostenübernahme in der Steiermark, in Tirol und in Kärnten durchgeführt, zu einem Teil auch in Oberösterreich. Etwas leichter war es in Wien, weil hier Gemeinde und Land in einer Verwaltung waren.

Besonders große Schwierigkeiten haben aber bereits damals für das Land Niederösterreich begonnen. Niederösterreich hat selbst nur zwei Landesspitäler, die übrigen Spitäler, es sind 17 an der Zahl gewesen, mußten daher von den einzelnen Gemeinden erhalten werden.

Seit der Aufhebung dieser §§ 48 und 49 gibt es in diesen Gemeinden große Schwierigkeiten, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Schwierigkeiten der Gemeinden eben durch diese Umstände und noch dazu durch die Erweiterungen im Bereich der Krankenversicherung immer größer wurden. Man muß bedenken, daß früher von der Arbeiterversicherung die Verpflegskosten für Arbeiter nur für vier Wochen übernommen wurden und für die Familienangehörigen überhaupt kein Anspruch bestand. Man muß auch daran denken, daß für die Angestellten sechs Wochen und für die Familienangehörigen der Angestellten überhaupt nur die Hälfte dieser sechs Wochen bezahlt wurde. Man muß daher mit den heutigen großen Leistungen vergleichen, denn schon von Gesetzes wegen sind 26 Wochen für die Pflichtversicherten vorgesehen, die durch Satzung meistens auf 52 Wochen erhöht sind. Für die Familienangehörigen werden 26 Wochen zu 90 Prozent bezahlt. Dazu muß die Einbeziehung neuer bedürftiger Versichertengruppen gerechnet werden, so die der Kriegshinterbliebenen und der Rentner, die ja nun ebenfalls Anspruch auf Krankenhauspflege haben. Sie hatten nach dem alten österreichischen Gesetz keinen Anspruch. So ergibt sich allein daraus eine Gruppe von insgesamt fast 1 Million Versicherten.

Das muß bei der Berechnung der heutigen Sätze, die das Bundesministerium für Finanzen zuschießt, berücksichtigt werden. Es ist also

notwendig, einzusehen, daß diese Umstände in den Berechnungen unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Aber auch im besonderen gibt es Schwierigkeiten, so in Niederösterreich, wie ich bereits erwähnt habe. Während das Land Steiermark in den letzten Jahren zirka 25 Millionen Schilling jährlich und Oberösterreich ebenfalls rund 25 Millionen Schilling jährlich zur Erhaltung der Spitäler beigetragen hat und auf Grund der Übernahme während der Zeit der Nationalsozialisten beitragen konnte, ist es so, daß in Niederösterreich für die Erhaltung der Spitäler selbst fast nichts geschehen ist. Nur wenige Neubauten wurden hier von der Landesregierung subventioniert.

Das Krankenanstaltengesetz, das nun heute hier vorgelegt wird, schafft endlich klare Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, und die Notwendigkeit dazu war unbedingt gegeben. Die unzulänglichen Rechtsvorschriften, wie wir sie bisher gehabt haben, werden damit außer Kraft gesetzt. Wenn dem vorliegenden Gesetz auch noch verschiedene Mängel anhaften, so muß doch anerkannt werden, daß es fortschrittlich ist.

Ich habe nur zu bemängeln, daß man unter Umständen bei der Überprüfung der Gesamtbeiträge, die für die Spitäler bezahlt werden müssen, in Zukunft statt dieser 18,75 Prozent vielleicht doch auf einen höheren Prozentsatz kommen sollte. Das wäre berechtigt, weil ja der Bund früher 37,5 Prozent dieses Abganges, nämlich drei Achtel, getragen hat. Es war früher allerdings nicht festgelegt, von welcher Höhe des Abganges an diese 37,5 Prozent beziehungsweise die drei Achtel unbedingt bezahlt werden mußten, während das nun festgesetzt wird.

Es ist aber notwendig, daß man erkennt, wie katastrophal sich diese Umstände gerade für die beiden größten Spitäler Niederösterreichs, für das in St. Pölten und für das in Wiener Neustadt, in der Vergangenheit ausgewirkt haben; ja für Wiener Neustadt wird es auch noch in der Zukunft äußerst schwierig sein. Man muß ja damit rechnen, daß mehr als ein Viertel der Patienten, die in das Wiener Neustädter Spital kommen, aus einem anderen Bundesland sind, und wenn in Niederösterreich Krankenanstaltensprengel geschaffen werden, so ist das eben nur für dieses Bundesland möglich, jedoch nicht über dieses Bundesland hinaus. Es wird hier noch mancher Verhandlungen mit der Burgenländischen Landesregierung bedürfen, um einen Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Burgenland abzuschließen, damit das Wiener Neustädter Krankenhaus zu seinen berechtigten Zuschüssen kommen kann, die jetzt auch die Länder leisten müssen.

Ähnliche Verhältnisse bestehen für St. Pölten; nicht bloß deshalb, weil es etwa Patienten aus anderen Bundesländern hat, sondern weil es das größte Spital Niederösterreichs und auch das beste Spital ist — das muß anerkannt werden — und weil die dort einziehenden Patienten aus einem Umkreis von 100 bis 150 km über den Sprengel hinaus kommen und daher auch diese Gemeinden ihre Beiträge leisten müssen.

Bedenklich ist aber — und das soll hier trotz der sonstigen Güte dieses Gesetzes gesagt werden —, daß es beispielsweise in Vorarlberg noch immer kein öffentliches Krankenhaus gibt. Die Notwendigkeit wäre unbedingt gegeben, und daher ging ja auch der Vorschlag dahin, daß dieses Land wenigstens eine öffentliche Krankenanstalt erhalten soll.

Es muß anerkannt werden, daß neben den Vorteilen für die Gemeinden den größten Vorteil von diesem Gesetz eigentlich die privaten Spitäler haben. Für die Privatspitäler, die ja bisher nicht ganz so behandelt wurden wie die öffentlichen Spitäler, werden in der Zukunft bei gleicher Güte oder Leistungen wie in anderen Spitälern gleiche Verpflegungskostensätze gelten. Bisher brauchten die Krankenversicherungsträger und darüber hinaus auch die anderen Zahler nicht die vollen Sätze zu bezahlen. Wir stehen nun aber dazu, daß für einen Kranken, der in einem Spital gesundgepflegt wird, bei gleichen Leistungen auch die gleichen Verpflegungskostenbeiträge geleistet werden sollen.

Nicht unwichtig ist es, hinsichtlich des Ausführungsgesetzes, das in Niederösterreich bereits beschlossen wurde — dort wollte man die Krankenversicherungsträger mit 90 Prozent der Kosten belasten —, festzustellen, daß dieses Gesetz eigentlich nicht mehr zu Recht besteht. Es muß ebenso, wie es früher nach dem alten österreichischen Gesetz der Fall war, unbedingt ein Privatvertrag abgeschlossen werden. Es muß also eine Vereinbarung mit den Krankenanstalten abgeschlossen werden, und wenn die Höhe der Beiträge strittig ist, dann soll eine Kommission, deren Vorsitzenden der Rechnungshof bestimmt, darüber entscheiden, ob der Beitrag für das betreffende Krankenhaus jeweils entsprechend ist.

Eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetz liegt eigentlich auch darin, daß die Medikamente von nun an aus den öffentlichen Apotheken zu beziehen sind. Ich möchte dazu sagen; Sogar in der Zeit des Ständestaates war es möglich, daß Spitäler, wenn keine anstaltseigenen Apotheken vorhanden waren, die Medikamente, die ja von den Ärzten verabreicht werden müssen, nicht unbedingt in einer Apotheke kaufen mußten, sondern daß

sie eben von der Fabrik selbst bezogen werden konnten. Für die kleinen Spitäler wird die Neuregelung eine Erhöhung der Medikamentenkosten um mindestens 20 Prozent bewirken. Es ist nicht unwichtig, daß man also dabei feststellt, daß es auch in diesem Gesetz wenn auch kleine, aber doch finanzielle Verschlechterungen gibt.

Noch ein Wort zur Frage des klinischen Mehraufwandes. Hier muß gesagt werden, daß sich das Finanzministerium eigentlich zum Richter darüber aufspielt, was für die Forschung und Lehre notwendig ist, obwohl doch jeder wissen muß, daß der Staat für die Forschung und Lehre in erster Linie verantwortlich ist. Es ist so, daß zwar die Gemeinden und Spitäler, die Forschung betreiben, ihre entsprechende Meinung dazu sagen können, wenn sie vom Finanzministerium Rückersätze bekommen wollen, daß aber die Entscheidung letzten Endes das Finanzministerium trifft. Wir sind der Meinung, daß man hier die Rechte der Länder und Gemeinden stark beschneidet.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Schluß kommen und sagen, daß wir trotz dieser Fehler, die es in diesem Gesetz gibt und die zum Teil nicht mehr als bloße Schönheitsfehler angesehen werden können, dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung geben, weil sie wieder ein Schritt nach vorwärts ist, weil sie vor allem den schwergeprüften spitalerhaltenden Gemeinden, die bisher vor allem gerade in Niederösterreich sehr darnieder gelegen sind und ihren sonstigen Aufwand stark einschränken mußten, einen Teil ihrer großen Aufgaben erleichtert. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dengler.

Abgeordneter **Dengler**: Hohes Haus! Seit der im Jahre 1939 erfolgten Aufhebung der §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes aus dem Jahre 1920 und der gleichzeitigen Eliminierung der Begünstigungen der Krankenversicherungsträger in den Sozialversicherungsgesetzen hinsichtlich der Bezahlung der Verpflegungsgebühren wurden die Krankenkassen in einem ständig zunehmenden Ausmaß durch die Krankenhauspflege finanziell belastet. Die Niederösterreichische Landwirtschaftskrankenkasse hat zum Beispiel — bei anderen Krankenkassen wird es nicht anders sein — bis zum Jahre 1938 rund 14 Prozent ihrer Beitragseinnahmen für die Krankenhauspflege ausgelegt. Derzeit sind es bereits über 20 Prozent. Trotz dieser großen Belastungen, die die Krankenversicherungsträger im Interesse ihrer Versicherten auf sich nehmen mußten — ich brauche dem nichts hinzuzufügen, was mein Vorredner bereits

gesagt hat —, hat sich die finanzielle Lage der Krankenanstalten, also der Spitäler, immer mehr verschlechtert. Das war ein Umstand, der besonders dann ein katastrophales Ausmaß annehmen konnte, wenn der Rechtsträger eine mit vielen anderen Aufgaben und Sorgen belastete spitalerhaltende Gemeinde ist. Dies trifft vor allem für Niederösterreich zu und für jene Länder, wo es zum überwiegenden Teil Gemeindespitäler gibt und die Spitalerhalter bisher keine Möglichkeit hatten, von irgendeiner Seite eine wirtschaftliche Hilfe zu erwarten.

In Anbetracht dieses Sachverhaltes ist es sehr zu begrüßen, daß nunmehr nach jahrelangen Bemühungen ein neues Krankenanstaltengesetz verabschiedet werden kann, das nicht nur den modernen medizinischen Notwendigkeiten Rechnung trägt, sondern auch den Spitalern die notwendige finanzielle Sicherheit gibt und ebenso — so wollen wir hoffen — zur finanziellen Entlastung der schwerbedrängten Krankenversicherungsträger beitragen wird. Es wurden bereits genügend Gründe angeführt, daher will ich nicht in Details gehen, sondern mich möglichst kurz fassen.

Die in den §§ 57 bis 59 vorgesehenen Zweckzuschüsse des Bundes mögen — wie der Kollege Honner hier gesagt hat — nicht allzu hoch sein. Sie werden aber trotzdem eine sehr wohltuende Wirkung ausüben. Die Bestimmungen über die Bildung der Beitragsbezirke und der Krankenanstaltensprengel, ähnlich denen nach dem früheren Krankenanstaltengesetz, geben die Grundlage dafür, daß die Lasten in gerechter Weise auf einer möglichst breiten Basis verteilt werden können. Beide Maßnahmen sollen auch verhindern, daß die Verpflegungskosten für den einzelnen, den sogenannten Privatpatienten, der Krankenhauspflege in Anspruch nehmen muß, eine untragbare Höhe annehmen. Es wäre wünschenswert und in einzelnen Fällen sicherlich vertretbar, daß die Auswirkungen der finanziellen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes zu einer Senkung schon bestehender Verpflegungskosten führen würden. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Mit Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, daß die Zweckzuschüsse des Bundes auch den privaten gemeinnützig geführten Krankenanstalten gewährt werden können. Auch sie haben unter großen wirtschaftlichen und persönlichen Opfern mit viel Idealismus zum Wohle der Allgemeinheit ihr Scherflein beigetragen. Der Staat braucht diese Spitäler, und es wäre nicht abzusehen, was geschehen würde, wenn etwa das Spital der Barmherzigen Brüder in Wien oder das Orthopädische Spital aus finanziellen Gründen ihre Pforten schließen müßten.

Vieles bleibt zur näheren Regelung den Ländern überlassen, und es ist zu hoffen, daß die erforderlichen Ausführungsgesetze von den Ländern bald beschlossen werden, damit das neue Krankenanstaltengesetz in möglichst kurzer Zeit in seinem vollen Umfang in Kraft treten kann.

Und nur noch einige Bemerkungen. Herr Kollege Kandutsch! Sie haben unrecht, wenn Sie mich heute beschuldigt haben, ich wäre ein Gegner der Ärzte. Wer jedoch 30 Jahre als Krankenkassenfunktionär mit den Ärzten zu verhandeln hat, der lernt eben den Vertragspartner anders kennen als jener, der mit einer solchen Funktion doch mehr oder weniger nichts zu tun hat. Ich habe kein unrechtes Wort — auch nicht in meiner letzten Rede hier im Haus — gegen die Ärzte gesprochen. Es würde mir auch im Schlafe nicht einfallen. (*Abg. Dr. Pittermann: Weil du auch einmal Patient sein kannst! — Abg. Probst: Verhandlungen — Behandlungen!*) Ich habe ja Verhandlungen mit ihnen zu gewärtigen, die sehr schwierig sein werden. Ich werde daher nicht so ungeschickt sein und den Verhandlungspartner extra reizen, da wir ja nach Neujahr zu Verhandlungen in einigen sehr wichtigen Angelegenheiten kommen. Es handelt sich hier um all das, was ich letzthin gesagt habe, nämlich daß die wenigen Vorteile, die gerade die Landwirtschaft aus dem ASVG. bezüglich der Selbständigen gezogen hat, nicht durch eine übermäßige Forderung seitens der Ärztekammer, sagen wir, in Gefahr gebracht oder überhaupt illusorisch werden. Ich will hoffen, daß auch diese Fragen im Verhandlungswege günstig oder für beide Teile befriedigend gelöst werden. Ich bin immer Optimist gewesen — das habe ich gelernt von meinen großen Vorbildern bis hinauf zum jetzigen Haupt meiner Partei, zu denen ich größtes Vertrauen habe —, und ich habe mir diesen Optimismus immer bewahrt.

Einzugehen auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Honner hat keinen Zweck, denn er stimmt ja sowieso für das Gesetz. Daß er dabei selbstverständlich einen Leitartikel für die morgige „Volksstimme“ vorgetragen hat, ist klar, das muß er ja.

Der Kollege Horr hat den Ärztestreik erwähnt. Ich rede nichts dazu, sonst beschuldigt mich morgen wieder ein Kollege oder gar eine Zeitung, daß ich hier gegen die Ärzte gesprochen hätte. Ich muß anerkennen, daß wohl beide Zeitungen, die das letzthin behauptet hatten, ohne Presseberichtigung, sondern auf einen bloßen Brief hin das richtiggestellt haben. Aber um kein Mißverständnis herbeizuführen, würde ich nur die sanfte Mahnung von hier hinausdringen lassen hinüber in die Wipplinger-

straße (*Zwischenruf des Abg. Krippner*) — schau, Krippner, du hast jetzt nicht das Wort, du hast es gestern gehabt! (*Heiterkeit*) —, daß die Herren, mit denen wir dann beisammensitzen, daran denken mögen, daß sie erst vorige Woche wieder eine zehnprozentige Erhöhung angeboten bekommen haben und daß wir nur dann — das möchte ich am Schluß sagen — eine erfolgreiche Arbeit leisten können und dieses Problem befriedigend lösen werden, wenn wir nicht gegeneinander, sondern miteinander und füreinander arbeiten werden.

Nur noch einen kurzen Satz, Kollege Horr! Ich glaube, daß gerade dieses niederösterreichische Gesetz, das vor einigen Monaten beschlossen wurde und das uns beiden in bezug auf die Krankenkassen nicht gefallen hat, vielleicht der starke Hebel war, der das Krankenanstaltengesetz — nach einem zweijährigen Winterschlaf hätte ich bald gesagt — nach zweijährigen Verhandlungen herausgehoben hat. Wir haben es jetzt vor uns, begrüßen es und wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß es seine wohltätige Wirkung für die kommende Zeit ausübt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Hauptausschuß am Donnerstag, den 20. Dezember, um 15 Uhr, zusammentritt. Gegenstand wird die Festlegung der Bestimmungen des gemäß § 3 des Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, abzuschließenden Syndikatsvertrages sein.

Hohes Haus! Es ist ein Vorrecht des Präsidenten, in der letzten Sitzung des Jahres als letzter Redner das Wort zu ergreifen.

Diese Schlußansprache bezweckt vor allem, Dank zu sagen allen, die den klaglosen Verlauf der parlamentarischen Arbeit, insbesondere auch anlässlich der Budgetberatungen, ermöglichten. So danke ich auch heuer wieder besonders den Obmännern der Ausschüsse, deren Stellvertretern, den Schriftführern und Berichterstattern. Besonders hervorheben möchte ich bei diesem Dank die Frau Abgeordnete Ferdinanda Flossmann als Vorsitzende unseres Finanz- und Budgetausschusses und den

Generalberichterstatter, Herrn Abgeordneten Machunze.

Wir wissen alle, daß wir unsere Arbeit als Volksvertreter nicht entsprechend leisten könnten, wenn uns nicht die Beamten und Angestellten des Hauses mit ihrer wertvollen Mitwirkung zur Verfügung stünden. Ihnen allen, insbesondere auch den Mitgliedern des Stenographenbüros, gilt unser herzlicher Dank. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir haben heuer weniger Sitzungen gehabt als im Vorjahr. Der Grund hiefür liegt insbesondere darin, daß in der Wahlzeit keine Haussitzungen stattfanden. Trotzdem haben wir eine ganze Reihe wichtigster Materien geregelt, über die zu beschließen der Volksvertretung obliegt. Wir können mit der geleisteten Arbeit zufrieden sein. Die Kritik, die da oder dort am Parlament geübt wird, übersieht, daß in dem Koalitionssystem, das seit 1945 unser politisches Leben bestimmt, eine enge Zusammenarbeit des Parlaments mit der Regierung, den Leitungen der beiden Koalitionsparteien und den verschiedenen Berufskörperschaften notwendig ist. Nur so ist es möglich, auch sehr umstrittene Fragen einer gemeinsamen Lösung zuzuführen.

Gegenüber allen Kritiken an diesem System wird mit Recht immer wieder darauf verwiesen, daß das österreichische Volk in vollkommen freien Wahlen sich bisher immer wieder zu diesem System bekannt hat. Diese Entscheidung des österreichischen Volkes muß schwerer wiegen als die Ausführungen gelegentlicher Kritiker, die es lieber hätten, daß mühsam zustandegekommene einvernehmliche Lösungen durch das Parlament unmöglich gemacht werden. Darin ist aber wohl nicht die Aufgabe der Volksvertretung zu erblicken.

Unsere heurigen Budgetberatungen waren überschattet von den tragischen Ereignissen in unserem Nachbarland Ungarn. In der Debatte ist mit Recht hervorgehoben worden, daß der Weg, den Österreich mit seiner militärischen Neutralität gegangen ist, vom gesamten österreichischen Volke begrüßt wird. Dieser Weg kann uns aber nicht daran hindern, jederzeit für Freiheit, Menschlichkeit und Anerkennung demokratischer Grundsätze einzu-

treten und alles nur mögliche dazu beizutragen, die Not der durch das Schicksal schwer getroffenen Menschen zu lindern. (*Allgemeiner Beifall.*)

Als die Vertreter des österreichischen Volkes verwehren wir uns mit aller Entschiedenheit gegen alle unwahren Behauptungen, daß Österreich sich nicht strikte an die militärische Neutralität gehalten habe. Um wieviel freundlicher würde es in der Welt ausschauen, wenn alle übernommenen Verpflichtungen so genau eingehalten würden, wie Österreich seine Neutralität einhält! (*Beifall bei ÖVP, SPÖ und FPÖ.*)

Vielen in Österreich ist erst wieder anlässlich der bedrückenden Ereignisse in Ungarn bewußt geworden, was wir in gemeinsamen Bemühungen seit 1945 erreicht haben. Die gemeinsam erarbeiteten Erfolge versetzen uns Gott sei Dank auch in die Lage, den vielen Menschen beizustehen, die in ihrer Not in unserem Land Hilfe suchen. Die Hilfsbereitschaft unseres Volkes war von allem Anfang an so selbstverständlich und so großzügig, daß man dies nicht oft genug anerkennend hervorheben kann.

Wir gehen nunmehr dem Weihnachtsfest entgegen, das in der ganzen Welt als Fest des Friedens gefeiert wird. Möge den Menschen in einer Welt voll Spannungen ein dauerhafter Frieden beschieden sein. Möge vor allem auch über die Arbeit unseres österreichischen Volkes weiterhin die fruchtbringende Sonne des Friedens strahlen.

Ich hoffe, daß Sie, meine Frauen und Herren Abgeordneten, Gelegenheit haben, sich über die Feiertage von der anstrengenden Arbeit der letzten Wochen etwas zu erholen, damit wir im neuen Jahr gestärkt wieder an die uns obliegenden Aufgaben gehen können. Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 1957! (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Pfeifer und Koplenig zum Präsidenten und sprechen ihm im Namen ihrer Fraktionen die herzlichsten Glückwünsche aus.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten

Druckfehlerberichtigung:

Im Protokoll der 20. Sitzung ist auf Seite 885, zweite Spalte, 23. Zeile von oben, die Seitenzahl 911 einzusetzen und auf Seite 912, erste Spalte, 18. Zeile von oben statt „IX“ richtig „XI“ zu setzen.